

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 24 278-280

Bern, 2. September 2025

Besetzung

Oberrichterin Weingart (Präsidentin),
Oberrichterin Gutmann, Obergerichtsuppleantin Lustenberger
Gerichtsschreiberin Hänni

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter 1/Berufungsführer 1

C. _____
a.v.d. Rechtsanwältin D. _____
Beschuldigter 2/Berufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
Anschlussberufungsführerin

Gegenstand

schwere Körperverletzung (versucht), Angriff, Drohung etc. (B1)
schwere Körperverletzung (versucht), Angriff, Drohung sowie
Widerrufsverfahren (B2)

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Kollegialgericht) vom 1. Februar 2024
(PEN 22 15/18/19)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Am 2. Februar 2024 fällte das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht; nachfolgend Vorinstanz) folgendes Urteil (pag. 1065 ff.; Hervorhebungen im Original):

Das Gericht erkennt (in Abwesenheit der Beschuldigten):

A. A. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das **Beschleunigungsverbot** [sic!] **verletzt** wurde.

II.

A. _____ wird **freigesprochen**:

von der Anschuldigung der **Nötigung, mehrfach, evtl. teilweise versucht, evtl. teilweise Drohung**, angeblich begangen gemeinsam mit C. _____ am 28.01.2020 in F. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E. _____

unter Auferlegung von **1/5** der auf ihn entfallenden verrechenbaren **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'504.05**, an den **Kanton Bern**.

III.

A. _____ wird **schuldig erklärt**:

1. der **schweren Körperverletzung, versucht** begangen gemeinsam mit C. _____ am 28.01.2020 in G. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E. _____;
2. des **Angriffs**, begangen am 28.01.2020 in G. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E. _____;
3. der **Drohung**, begangen gemeinsam mit C. _____ am 28.01.2020 in G. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E. _____;
4. der **groben Verkehrsregelverletzung, mehrfach** begangen
 - 4.1. am 13.07.2021, ca. 15:15 Uhr, in H. _____ (Ort), durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 32 km/h;
 - 4.2. am 13.07.2021, ca. 15:45 Uhr, in I. _____ (Ort), durch Überfahren einer Sicherheitslinie;
5. der **einfachen Verkehrsregelverletzung**, begangen am 13.07.2021, ca. 15:45 Uhr, in I. _____ (Ort), durch Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt;

und in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 43, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. b, 134, 180 StGB

Art. 122 aStGB (in der bis 30.06.2023 geltenden Fassung)

Art. 27 Abs. 1, 31 Abs. 1, 32 Abs. 2, 34 Abs. 2, 90 Abs. 1 und 2 SVG

Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz, 4a Abs. 1 lit. b VRV

Art. 73 Abs. 1 und 6 lit. a SSV

Art. 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **32 Monaten**.

Davon sind **12 Monate zu vollziehen**. Für eine Teilstrafe von **20 Monaten** wird der Vollzug **aufgeschoben** und die **Probezeit auf 3 Jahre** festgesetzt.

Die Untersuchungshaft im Umfang von 66 Tagen wird auf die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 100.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 1 Tag festgesetzt.

3. Zu einer **Landesverweisung** von **8 Jahren**.

4. Zu **4/5** der auf ihn entfallenden verrechenbaren **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 10'016.20** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und für Übersetzungen, die durch die Fremdsprachigkeit von A. _____ nötig wurden).

Die gesamten, auf A. _____ entfallenden verrechenbaren Verfahrenskosten betragen CHF 12'520.25 und setzen sich wie folgt zusammen:

[Tabelle Zusammensetzung Verfahrenskosten]

Die Kosten für Übersetzungen, die durch die Fremdsprachigkeit von A. _____ nötig wurden, ausmachend **CHF 2'467.25**, trägt der **Kanton Bern**.

B. C. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das **Beschleunigungsverbot** [sic!] **verletzt** wurde.

II.

C. _____ wird **freigesprochen**:

von der Anschuldigung der **Nötigung, mehrfach, evtl. teilweise versucht, evtl. teilweise Drohung**, angeblich begangen gemeinsam mit A. _____ am 28.01.2020 in F. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E. _____ (Ziff. I.B.1. der Anklageschrift vom 29.06.2022);

unter Auferlegung von **1/5** der auf ihn entfallenden verrechenbaren **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'496.05**, an den **Kanton Bern**.

III.

C. _____ wird **schuldig erklärt**:

1. der **schweren Körperverletzung, versucht** begangen gemeinsam mit A._____ am 28.01.2020 in G._____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E._____;
2. des **Angriffs**, begangen am 28.01.2020 in G._____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E._____;
3. der **Drohung**, begangen gemeinsam mit A._____ am 28.01.2020 in G._____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E._____;

und in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 43, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. b, 134, 180 StGB

Art. 122 aStGB (in der bis 30.06.2023 geltenden Fassung)

Art. 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **31 Monaten**.

Davon sind **10 Monate zu vollziehen**. Für eine Teilstrafe von **21 Monaten** wird der Vollzug **aufgeschoben** und die **Probezeit auf 3 Jahre** festgesetzt.

Die Untersuchungshaft im Umfang von 66 Tagen wird auf die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Landesverweisung** von **8 Jahren**.

3. Zu **4/5** der auf ihn entfallenden verrechenbaren **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 9'984.20** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und für Übersetzungen, die durch die Fremdsprachigkeit von C._____ nötig wurden).

Die gesamten, auf C._____ entfallenden verrechenbaren Verfahrenskosten betragen CHF 12'480.25 und setzen sich wie folgt zusammen:

[Tabelle Zusammensetzung Verfahrenskosten]

Die Kosten für Übersetzungen, die durch die Fremdsprachigkeit von C._____ nötig wurden, ausmachend **CHF 1'874.85** (zzgl. Übersetzungskosten im Zusammenhang mit der rechtshilfeweisen Zustellung des Urteils) trägt der **Kanton Bern**.

C. WIDERRUFSVERFAHREN BETREFFEND C._____

4. Der C._____ mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10.05.2019 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug wird **nicht widerrufen**.
5. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden C._____ auferlegt.

D. [AMTLICHE ENTSCHÄDIGUNGEN]

E. BESCHLÜSSE

Weiter wird beschlossen:

1. Das beschlagnahmte Goldvreneli wird verwertet und der resultierende Erlös wird mit den C._____ auferlegten Verfahrenskosten (Ziff. B.III.3. hiervor) verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO).
2. Die zwei beschlagnahmten Säbel werden nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils Rechtsanwältin D._____ zu Händen von C._____ herausgegeben.
3. Das von A._____ erstellte DNA-Profil und die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 lit. h i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB).
4. Das von C._____ erstellte DNA-Profil und die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 lit. h i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB).
5. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete A._____ (Beschuldigter 1/Berufungsführer 1; nachfolgend Beschuldigter 1), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 5. Februar 2024 form- und fristgerecht Berufung an (pag. 1082). Am 8. Februar 2024 meldete C._____ (Beschuldigter 2/Berufungsführer 2; nachfolgend Beschuldigter 2), amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin D._____, ebenfalls form- und fristgerecht Berufung gegen das vorgenannte Urteil an (pag. 1084). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 12. Juni 2024 (pag. 1117 ff.) und wurde den Parteien gleichentags mit Verfügung zugestellt (pag. 1207 f.).

Mit form- und fristgerechter Berufungserklärung vom 27. Juni 2024 focht Rechtsanwalt B._____ für den Beschuldigten 1 die Schuldsprüche wegen versuchter schwerer Körperverletzung, Angriffs und Drohung sowie die Strafzumessung inkl. die Verurteilung zu einer Landesverweisung und die Verurteilung zur Bezahlung der Verfahrenskosten an (pag. 1215 ff.). Am 3. Juli 2024 focht Rechtsanwältin D._____ für den Beschuldigten 2 ebenfalls mit form- und fristgerechter Berufungserklärung die Schuldsprüche, die Sanktionen, die Massnahmen sowie die weiteren Verfügungen (d.h. gesamte Ziffer B.III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) an (pag. 1220 f.).

Mit Verfügung vom 5. Juli 2024 wurde von den Berufungserklärungen der Beschuldigten 1 und 2 Kenntnis genommen und gegeben sowie den jeweils anderen Parteien Gelegenheit eingeräumt, innert Frist Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufungen zu beantragen (pag. 1225 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern/Anschlussberufungsführerin (nachfolgend Generalstaatsanwaltschaft) machte mit Eingabe vom 22. Juli 2024 kein Nichteintreten auf die Berufungen des Beschuldigten 1 und Beschuldigten 2 geltend, erklärte jedoch Anschlussberufung betreffend beide Beschuldigte, wobei sie ihre Anschlussberufung auf den Freispruch vom Vorwurf der Nötigung, mehrfach und versucht begangen (Ziff. A.II. und B.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), auf den Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung (Ziff. A.III.1. und B.III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), auf die Strafzumessung und auf die Dauer der Landesverweisung beschränkte (pag. 1233 ff.). E._____,

welcher bislang im Strafverfahren als Strafkläger auftrat, liess sich innert Frist nicht vernehmen (vgl. pag. 1236 f.). Die Beschuldigten beantragten kein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 1245 f.).

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2024 wurde Rechtsanwalt B._____ unter Hinweis auf die Rückzugsfiktion gemäss Art. 407 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) aufgefordert, innert Frist eine aktuelle (Zustell-)Adresse des Beschuldigten 1 mitzuteilen (pag. 1256 f.). Die neue Zustelladresse des Beschuldigten 1 teilte Rechtsanwalt B._____ mit Eingabe vom 22. Oktober 2024 mit (pag. 1264). Am 15. Oktober 2024 gelangte eine Mitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD; pag. 1259 f.) betreffend Aufenthaltsnachforschung von E._____ (Strafkläger) ein, welche den Parteien mit Verfügung vom 31. Oktober 2024 (pag. 1268 f.) zugestellt wurde. Mit vorgenannter Verfügung wurde zudem festgestellt, dass nun sowohl die Adresse von E._____ (Strafkläger) als auch die Adresse des Beschuldigten 1 bekannt sind.

Mit Vorladung vom 31. Oktober 2024 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vom 7./8. Mai 2025 vorgeladen (pag. 1270 ff.). Mit Verfügung vom 5. Mai 2025 (pag. 1367 ff.) wurde die Berufungsverhandlung gestützt auf ein Verschiebungsgesuch des Beschuldigten 2 (pag. 1346 ff.) abgesetzt. Am 28. Mai 2025 erging die Vorladung für die neu auf den 1./2. September 2025 angesetzte Berufungsverhandlung (pag. 1392 ff.). Der Beschuldigte 2 wurde mangels Zustellbarkeit der Vorladung mittels öffentlicher Bekanntmachung nach Art. 88 StPO vorgeladen (pag. 1424 f.).

Mit Eingabe vom 22. August 2025 zog die Generalstaatsanwaltschaft die Anschlussberufung bezüglich der Freisprüche vom Vorwurf der Nötigung, mehrfach und versucht begangen (Ziff. A.1. und B.1. der Anklageschrift bzw. Ziff. A.II. und B.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie betreffend die Schuldsprüche wegen versuchter schwerer Körperverletzung anstatt versuchter vorsätzlicher Tötung (Ziff. A.2. und B.2. der Anklageschrift bzw. Ziff. A.III.1. und B.III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) vom 22. Juli 2024 zurück. Demgegenüber hielt sie die Anschlussberufung bezüglich der Strafzumessung und der Dauer der Landesverweisung bezüglich der beiden Beschuldigten aufrecht (pag. 1444 f.).

3. Entlassung des Strafklägers aus dem Verfahren

Mit Eingabe vom 11. Juni 2025 (eingegangen am 19. Juni 2025) verlangte der Strafkläger E._____: «Je voudrais [...] retirer ma déposition» (pag. 1409). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs (vgl. pag. 1411 ff.) und mangels gegenteiliger Stellungnahmen ging die Kammer mit Beschluss vom 6. August 2025 von einem Rückzug des Strafantrags und damit einhergehend von einem Wegfall der Strafklage des Strafklägers aus. Die Parteien stellten diese Auslegung nicht in Abrede und widersetzten sich auch nicht dem von der Verfahrensleitung beabsichtigten Vorgehen, den Strafkläger ohne Kostenfolgen aus dem Verfahren zu entlassen und dessen Vorladung zur Verhandlung vom 1./2. September 2025 zur obligatorischen Teilnahme an der Berufungsverhandlung zu widerrufen. Dementsprechend wurde der Strafkläger E._____ ohne Kostenfolgen als Partei aus dem Verfahren entlassen und dessen Vorladung zur persönlichen Teilnahme an der Berufungsver-

handlung widerrufen (pag. 1432 ff.). Im Nachfolgenden wird daher für den ehemaligen Strafkläger E._____, zu dessen Nachteil die beiden Beschuldigten die Straftaten begangen haben sollen, die Bezeichnung Opfer verwendet.

4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen aktuelle Strafregisterauszüge aus der Schweiz (datierend vom 29. August 2025; pag. 1453 ff.) und aus Bulgarien (datierend vom 3. April 2025; pag. 1329 und 1333) über den Beschuldigten 1 sowie aktuelle Strafregisterauszüge aus der Schweiz (datierend vom 29. August 2025; pag. 1456 f.) und aus Schweden (datierend vom 17. März 2025; pag. 1312 ff.) über den Beschuldigten 2 eingeholt.

Der Antrag der Beschuldigten 1 und 2, es sei der aus dem Verfahren entlassene Strafkläger E._____ als Zeuge einzuvernehmen, wurde mit Beschluss der Kammer vom 6. August 2025 begründet abgewiesen (pag. 1432 ff.).

Da der Beschuldigte 1 und der Beschuldigte 2 nicht zur Berufungsverhandlung erschienen sind, wurde auf deren erneute Einvernahme verzichtet (vgl. pag. 1462).

5. Abwesenheit des Beschuldigten 1 und des Beschuldigten 2 an der Berufungsverhandlung vom 1./2. September 2025

Die ursprünglich am 7./8. Mai 2025 angesetzte Berufungsverhandlung wurde gestützt auf ein Verschiebungsgesuch des Beschuldigten 2 (pag. 1346 ff.; gesundheitliche Gründe) abgesetzt und neu auf den 1./2. September 2025 angesetzt (E. 2 hiavor). Der Beschuldigte 1 und der Beschuldigte 2 sind der Berufungsverhandlung vom 1./2. September 2025 trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt ferngeblieben (vgl. pag. 1459 ff.).

Sowohl der Beschuldigte 1 als auch der Beschuldigte 2 haben Berufung erhoben. Die Generalstaatsanwaltschaft erhob Anschlussberufung betreffend beide Beschuldigte (vgl. E. 2 hiavor und E. 7 hiernach). Die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft ist in ihrem Bestand von der Berufung der Beschuldigten abhängig und somit keine eigenständige Berufung (vgl. Art. 401 Abs. 3 StPO).

Die Säumnisfolgen im Berufungsverfahren unterscheiden sich von denjenigen im erstinstanzlichen Verfahren. Während im erstinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 366 ff. StPO ein Abwesenheitsverfahren durchgeführt wird, findet ein solches im Berufungsverfahren gestützt auf Art. 407 Abs. 2 StPO nur dann statt, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Privatklägerschaft Berufung erhoben haben. Ist hingegen die beschuldigte Person Berufungsführerin und erscheint zur Berufungsverhandlung die Verteidigung, nicht aber die beschuldigte Person, ist die Berufungsverhandlung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ohne die säumige beschuldigte Person durchzuführen, ein Abwesenheitsverfahren gemäss den Art. 366 ff. StPO findet nicht statt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1293/2018 vom 14. März 2019 E. 3.3.2 mit Hinweisen; Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 16 260 vom 28. August 2018).

Vorliegend stellt sich die Frage, ob diese Rechtsprechung auch gilt, d.h. ob die Berufungsverhandlung ohne die säumige – aber (amtlich) vertretene – beschuldigte

Person durchgeführt wird (und kein Abwesenheitsverfahren gemäss den Art. 366 ff. StPO stattfindet), wenn die beschuldigte Person Berufungsführerin und gleichzeitig die Generalstaatsanwaltschaft Anschlussberufungsführerin ist.

In einem neueren Urteil (6B_309/2024 vom 10. März 2025) erwog das Bundesgericht in E. 2.5.3 betreffend die Säumnisfolgen im Berufungsverfahren was folgt:

Art. 407 Abs. 2 StPO erwähnt – anders als Abs. 1 der gleichen Bestimmung betreffend die Rückzugsfiktion – nur die Berufung, nicht jedoch die Anschlussberufung. Gemäss JOSITSCH/SCHMID ist gestützt auf Art. 407 Abs. 2 StPO ein Abwesenheitsverfahren nach Art. 366 ff. StPO durchzuführen, wenn die beschuldigte Person (wohl aber allenfalls die Verteidigung) bei einer (Anschluss-) Berufung der Staatsanwaltschaft oder der Privatklägerschaft im Schuld- oder Strafpunkt zu ihrem Nachteil unentschuldigt nicht erscheint (JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023, N. 1573 S. 730). Nach diesen Autoren soll Art. 407 Abs. 2 StPO, der auf die Art. 366 ff. StPO über das Abwesenheitsverfahren verweist, demnach auch bei einer Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft im Schuld- oder Strafpunkt zum Nachteil der beschuldigten Person zur Anwendung gelangen, soweit die Rückzugsfiktion von Art. 407 Abs. 1 StPO nicht greift. Wie es sich damit in Bezug auf die vom Beschwerdeführer 2 angerufene Bestimmung von Art. 366 StPO verhält, kann offenbleiben, da sich daraus in der vorliegenden Konstellation kein Anspruch auf Verschiebung der Berufungsverhandlung ergibt. Art. 366 Abs. 1 StPO gilt angesichts der Ausnahmebestimmung von Art. 366 Abs. 3 StPO nicht absolut. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Art. 407 Abs. 2 StPO – wenn überhaupt – lediglich auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft, nicht jedoch auf die Berufung des Beschwerdeführers 2 zur Anwendung gelangt [...].

Das Bundesstrafgericht hatte sich in seinem Urteil vom 31. Oktober 2022 (Geschäftsnummer CA.2021.27) ebenfalls mit Säumnisfolgen zu befassen und erwog in E. 3.3 das Folgende:

Vorliegend wurde der berufungsführende Beschuldigte ordnungsgemäss vorgeladen und seine Verteidigerin ist zur Berufungsverhandlung erschienen. Damit bleibt kein Raum für die Anwendung der Säumnisfolgen bzw. der Rückzugsfiktion nach Art. 407 Abs. 1 lit. a oder c StPO. Das EFD hat lediglich Anschlussberufung erhoben, deren Bestand von der Berufung des Beschuldigten abhängt (vgl. Art. 401 Abs. 3 StPO). Die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens anlässlich eines zweiten Termins gemäss Art. 407 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 366 ff. StPO erscheint in dieser Konstellation nicht angezeigt. Der Beschuldigte hat aufgrund seiner unentschuldigten Abwesenheit bewusst auf seine Ansprüche der persönlichen Äusserung, der Unmittelbarkeit im Berufungsverfahren sowie der persönlichen Konfrontation mit dem anlässlich der Berufungsverhandlung befragten Zeugen verzichtet. Das Verfahren konnte im ersten Termin in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

Aus den hiervor zitierten Urteilen folgt, dass sowohl das Bundesgericht als auch das Bundesstrafgericht es nicht als zwingend nötig erachteten, ein Abwesenheitsverfahren durchzuführen, wenn die Generalstaatsanwaltschaft lediglich Anschlussberufung erhoben hatte und die berufungsführende beschuldigte Person der Verhandlung unentschuldigt fernblieb.

Im vorliegenden Strafverfahren hatten die beiden Beschuldigten genügend Gelegenheit, sich persönlich zu äussern und ihre Parteirechte wahrzunehmen. Zudem wurden sie an der Berufungsverhandlung durch ihre jeweilige Verteidigung vertreten. Gegen eine erneute Verschiebung der Berufungsverhandlung sprach ebenfalls die lange Verfahrensdauer. Aus diesen Gründen und gestützt auf die obgenannte

Rechtsprechung beschloss die Kammer, die Berufungsverhandlung trotz Abwesenheit der beiden Beschuldigten fortzusetzen (vgl. pag. 1461 f.).

6. Anträge der Parteien

6.1 Anträge des Beschuldigten 1

Rechtsanwalt B._____ stellte namens und auftrags des Beschuldigten 1 anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 1465 f.; Hervorhebungen im Original):

1. Es sei festzustellen, dass die von der Berufungserklärung nicht erfassten Urteilspunkte in Rechtskraft erwachsen sind.
2. In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils vom 01.02.2024 seien:
 - 2.1. Litera A Ziffer III-1 des Urteilsdispositivs des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 01.02.2024 aufzuheben und es sei der Beschuldigte A._____ vom Vorwurf der schweren Körperverletzung, versucht begannen [sic!] gemeinsam mit C._____ am 28.01.2022 [sic!] in G._____ (Ort) z.N. von E._____, vollumfänglich von Schuld und Strafe frei zu sprechen.
 - 2.2. Litera A Ziffer III-2 des Urteilsdispositivs des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 01.02.2024 aufzuheben und es sei der Beschuldigte A._____ vom Vorwurf des Angriffs, begonnen [sic!] am 28.01.2022 [sic!] in G._____ (Örtlichkeit), z.N. von E._____, vollumfänglich von Schuld und Strafe frei zu sprechen.
 - 2.3. Litera A Ziffer III-3 des Urteilsdispositivs des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 01.02.2024 aufzuheben und es sei der Beschuldigte A._____ vom Vorwurf der Drohung, begonnen [sic!] gemeinsam mit C._____ am 28.01.2022 [sic!] in G._____ (Örtlichkeit), z.N. von E._____, vollumfänglich von Schuld und Strafe frei zu sprechen.
- 2.4. der Beschuldigte sei zu verurteilen:
 - a) zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.-
 - b) zu einer Übertretungsbusse von Fr. 100.-
- 2.5. dem Beschuldigten eine Entschädigung für die 66 Tagen [sic!] Untersuchungshaft auszurichten.
- 2.6. die vollständigen Verfahrenskosten der unteren Instanz durch den Staat zu tragen.
- 2.7. das erstellte DNA-Profil sowie die über den Beschuldigten erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zu löschen.
3. Sämtliche Verfahrenskosten der oberen Instanz seien durch den Staat zu tragen.
4. Dem Beschuldigten sei weiter eine Entschädigung für seine Verteidigungskosten für das Berufungsverfahren vor dem Obergericht des Kantons Bern zuzusprechen.

6.2 Anträge des Beschuldigten 2

Rechtsanwältin D._____ stellte und begründete für den Beschuldigten 2 anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 1473):

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau, Kollegialgericht, vom 1. Februar 2024, C._____ betreffend, insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als

1. festgestellt wurde, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

2. C._____, freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Nötigung, mehrfach, evtl. teilweise versucht, angeblich gemeinsam mit A._____ begangen am 28.01.2020 in F._____ (Örtlichkeit), z.N. von E._____ (Ziff. B. 1. der Anklageschrift; Ziff. B. II. des Urteilsdispositivs);

Hingegen sei:

3. C._____, geb. _____, freizusprechen von den Anschuldigungen der versuchten schweren Körperverletzung, des Angriffs und der Drohung, alles angeblich gemeinsam mit A._____ begangen am 28. Januar 2020 in G._____ (Örtlichkeit), z.N. von E._____ (Ziff. B. 2. der Anklageschrift; Ziff. B. III. 1-3 des Urteilsdispositivs);
4. C._____, geb. _____, durch den Kanton Bern eine Genugtuung von mindestens CHF 200.00 / Hafttag für die ausgestandene Untersuchungshaft von 66 Tagen, ausmachend CHF 13'200.00, zuzusprechen;
5. Die Verfahrenskosten unterer und oberer Instanz seien dem Kanton Bern aufzuerlegen;
6. Die Parteikosten für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte von C._____, geb. _____, seien für das erst- sowie oberinstanzliche Verfahren gemäss eingereichter Honorarnote vom Kanton Bern zu ersetzen;
7. Das Widerrufsverfahren gegen C._____, geb. _____ sei gestützt auf Art. 46 Abs. 5 StGB einzustellen.
8. Es seien von Amtes wegen die weiteren gesetzlichen Verfügungen zu treffen, einschliesslich der Feststellung der Rechtskraft, wo eingetreten.

6.3 Anträge der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung Folgendes (pag. 1477 ff.; Hervorhebungen im Original):

A. A._____

I.

Es sei **festzustellen**, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht) vom 1. Februar 2024 (PEN 22 15/18/19) betreffend A._____ insofern **in Rechtskraft** erwachsen ist, als

1. festgestellt wurde, dass **das Beschleunigungsgebot verletzt** wurde (Ziff. A. I. des Urteilsdispositivs);
2. **A._____ freigesprochen** wurde von der Anschuldigung der **Nötigung, mehrfach, evtl. teilweise versucht, evtl. teilweise Drohung**, angeblich begangen gemeinsam mit C._____ am 28.01.2020 in F._____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E._____ (Ziff. A. II. des Urteilsdispositivs);
3. **A._____ schuldig erklärt** wurde:
- 3.1. **der groben Verkehrsregelverletzung, mehrfach** begangen
- 3.1.1. am 13.07.2021, ca. 15:15 Uhr, in H._____(Ort), durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 32 km/h (Ziff. A. III. 4.1. des Urteilsdispositivs);

- 3.2.1. am 13.07.2021, ca. 15:45 Uhr, in I. _____ (Ort), durch Überfahren einer Sicherheitslinie (Ziff. A. III. 4.2. des Urteilsdispositivs);
- 3.2. der **einfachen Verkehrsregelverletzung**, begangen am 13.07.2021, ca. 15:45 Uhr, in I. _____ (Ort), durch Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt (Ziff. A. III. 5. des Urteilsdispositivs);
4. A. _____ zu einer **Übertretungsbusse von CHF 100.00** (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung: 1 Tag) **verurteilt** wurde.

II.

Das Strafverfahren gegen A. _____ wegen **Drohung**, angeblich gemeinsam begangen mit C. _____ am 28.01.2020, in G. _____ (Örtlichkeit), z N von E. _____, sei ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung **einzustellen** (Ziff. A. III. 3. des Urteilsdispositivs).

III.

A. _____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der **versuchten schweren Körperverletzung**, begangen gemeinsam mit C. _____ am 28.01.2020 in G. _____ (Örtlichkeit), z N von E. _____ (Ziff. A. III. 1 des Urteilsdispositivs);
2. des **Angriffs**, begangen gemeinsam mit C. _____ am 28.01.2020 in G. _____ (Örtlichkeit), z N von E. _____ (Ziff. A. III. 2 des Urteilsdispositivs);

und er sei gestützt darauf sowie auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. A. 3.1. hiervor sowie in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 43, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. b, 134 StGB

Art. 122 aStGB (in der bis 30.06.2023 geltenden Fassung)

Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2, 34 Abs. 2, 90 2 [sic!] SVG

Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV

Art. 73 Abs. 1 und 6 lit. a SSV

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 36 Monaten**, wobei 18 Monate zu vollziehen sind und für eine Teilstrafe von 18 Monaten der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festzulegen sei;

Die ausgestandene Untersuchungshaft im Umfang von 66 Tagen sei auf die vollziehende Teilstrafe anzurechnen;
2. zu einer **Landesverweisung von 9 Jahren**;
3. zur Bezahlung der anteilmässigen **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. einer Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

B. C. _____

I.

Es sei **festzustellen**, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht) vom 1. Februar 2024 (PEN 22 15/18/19) betreffend C._____ insofern **in Rechtskraft** erwachsen ist, als

1. festgestellt wurde, dass **das Beschleunigungsgebot verletzt** wurde (Ziff. A. I. des Urteilsdispositivs);
2. **C._____ freigesprochen** wurde von der Anschuldigung der **Nötigung, mehrfach, evtl. teilweise versucht, evtl. teilweise Drohung**, angeblich begangen gemeinsam mit A._____ am 28.01.2020 in F._____ (Örtlichkeit), z N von E._____ (Ziff. A. II. des Urteilsdispositivs);

II.

Das Strafverfahren gegen **C._____** wegen **Drohung**, angeblich gemeinsam begangen mit A._____ am 28.01.2020, in G._____ (Örtlichkeit), z N von E._____, sei ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung **einzustellen** (Ziff. A. III. 3. des Urteilsdispositivs).

III.

C._____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der **versuchten schweren Körperverletzung**, begangen gemeinsam mit A._____ am 28.01.2020 in G._____ (Örtlichkeit), z N von E._____ (Ziff. A. III. 1 des Urteilsdispositivs);
2. des **Angriffs**, begangen gemeinsam mit A._____ am 28.01.2020 in G._____ (Örtlichkeit), z N von E._____ (Ziff. A. III. 2 des Urteilsdispositivs);

und er sei gestützt darauf sowie in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 43, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 lit. b, 134 StGB

Art. 122 aStGB (in der bis 30.06.2023 geltenden Fassung)

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 36 Monaten**, wobei 16 Monate zu vollziehen sind und für eine Teilstrafe von 20 Monaten der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festzulegen sei;

Die ausgestandene Untersuchungshaft im Umfang von 66 Tagen sei auf die vollziehende Teilstrafe anzurechnen;
2. zu einer **Landesverweisung von 9 Jahren**;
3. zur Bezahlung der anteilmässigen **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. einer Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

IV.

Das Widerrufsverfahren gegen C._____ betreffend das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 10.05.2019 (BM 19 18585) für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 30.00 gewährten bedingten Vollzug sei einzustellen (Art. 46 Abs. 5 StGB).

C. Verfügungen

Weiter sei **zu verfügen**:

1. Die zwei beschlagnahmten Säbel seien nach Eintritt der Rechtskraft C. _____ herauszugeben.
2. Das beschlagnahmte Goldvreneli sei zu verwerten und der resultierende Erlös sei mit den C. _____ auferlegten Verfahrenskosten zu verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO).
3. Die Zustimmung zur Löschung des von C. _____ erstellten DNA-Profiles und der erfassten biometrischen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist sei vorzeitig zu erteilen (Art. 16 Abs. 2 lit. h bzw. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB).
4. Die Zustimmung zur Löschung des von A. _____ erstellten DNA-Profiles und der erfassten biometrischen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist sei vorzeitig zu erteilen (Art. 16 Abs. 2 lit. h bzw. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB).
5. Das Honorar der amtlichen Verteidigerin und des amtlichen Verteidigers seien gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

7. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

Mit Blick auf den Umfang der Berufungen bzw. Anschlussberufungen (dazu E. 2 und 4 hiervor) ist vorab festzustellen, dass das Urteil der Vorinstanz vom 1. Februar 2024 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als der *Beschuldigte 1* wegen Nötigung, mehrfach, evtl. teilweise versucht, evtl. teilweise Drohung, freigesprochen wurde und die anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern auferlegt wurden (Ziff. A.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Weiter ist der Schuldspruch des Beschuldigten 1 wegen grober Verkehrsregelverletzung, mehrfach begangen (Ziff. A.III.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) in Rechtskraft erwachsen. Rechtskräftig ist überdies der Schuldspruch des Beschuldigten 1 wegen einfacher Verkehrsregelverletzung (Ziff. A.III.5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die diesbezügliche Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00 unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag bei schuldhafter Nichtbezahlung (Ziff. A.III. Verurteilung Ziff. 2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

In Bezug auf den *Beschuldigten 2* ist der Freispruch wegen Nötigung, mehrfach, evtl. teilweise versucht, evtl. teilweise Drohung und die mit diesem Freispruch zusammenhängende Kostenausscheidung bzw. Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern in Rechtskraft erwachsen (Ziff. B.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Nicht rechtskräftig und von der Kammer zu überprüfen sind die Schuldsprüche gegen die Beschuldigten 1 und 2 wegen versuchter schwerer Körperverletzung und Angriffs (Ziff. A.III.1-3. und B. III.1-3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Strafzumessung betreffend die Freiheitsstrafen und die Landesverweisungen.

Gegebenenfalls anzuordnende Widerrufe sind im Falle von Schuldsprüchen grundsätzlich untrennbar mit den im Rahmen der Wahl der Strafart und des bedingten Vollzugs zu stellenden Legalprognosen verbunden. Allerdings darf der Widerruf

nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Vorliegend sind seit dem Ablauf der Probezeit am 10. Mai 2021 mehr als drei Jahre vergangen, weshalb in Anwendung von Art. 46 Abs. 5 StGB der Widerruf der mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10. Mai 2019 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug sowie die Auferlegung der diesbezüglichen Verfahrenskosten in Höhe von CHF 300.00 an den Beschuldigten 2 (Ziff. C. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) nicht mehr angeordnet werden darf. Insofern erübrigt sich eine Überprüfung der Nichtanordnung des Widerrufs durch die Vorinstanz.

Ebenfalls nicht rechtskräftig sind die mit den angefochtenen Punkten zusammenhängenden Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. A.III. Verurteilung Ziff. 4 und Ziff. B.III. Verurteilung Ziff. 3; Ziff. D.; Ziff. E.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Auf die Höhe der amtlichen Entschädigung des Verteidigers des Beschuldigten 1 und der Verteidigerin des Beschuldigten 2 für das erstinstanzliche Verfahren ist nur zurückzukommen, sofern die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts 6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2 und 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3).

Weiter hat die Kammer die nicht der Rechtskraft zugänglichen Verfügungen betreffend die erstellten DNA-Profile und die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten des Beschuldigten 1 sowie des Beschuldigten 2 (Ziff. E.3. und 4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) neu zu treffen. Überdies ist betreffend den Beschuldigten 2 der Beschluss, wonach die zwei beschlagnahmten Säbel Rechtsanwältin D._____ zu Händen des Beschuldigten 2 herauszugeben sind, zu überprüfen, da diese Gegenstände im Zusammenhang mit den vorliegend zu beurteilenden Delikten stehen könnten (Ziff. E.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Die Kammer verfügt als Berufungsgericht bei der Überprüfung der angefochtenen und der Rechtskraft nicht zugänglichen Punkte über volle Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Im Umfang der Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft, namentlich bei der Strafzumessung und der Dauer der Landesverweisung, ist die Kammer nicht an das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden. Soweit weitergehend ist eine Verschlechterung des Urteils zum Nachteil der Beschuldigten jedoch ausgeschlossen. Insofern erübrigt sich eine Prüfung der eventualiter angeklagten versuchten vorsätzlichen Tötung sowie der Nötigung (vgl. zur Nötigung auch E. II. hiernach).

II. Einstellung

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt gemäss Ziff. A.2 und B.2 der Anklageschrift vom 29. Juni 2022 (pag. 661 ff.) betreffend den Vorwurf der Nötigung, mehrfach, evtl. teilweise Versuch, evtl. teilweise Drohung, vom Beschuldigten 1 und Beschuldigten 2 gemeinsam begangen am 28. Januar 2020 in G._____ (Örtlichkeit), zum Nachteil des Opfers als erstellt. Den Vorfall würdigte die Vorinstanz

rechtlich als Drohung, nicht jedoch als Nötigung und sprach die beiden Beschuldigten entsprechend der Drohung schuldig (Ziff. A.III.3 und B.III.3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Diese Schuldsprüche sind im Berufungsverfahren von den beiden Beschuldigten angefochten worden. Mangels diesbezüglicher Anschlussberufung oder eigenständiger Berufung der Generalstaatsanwaltschaft (vgl. E. 2 und 7 hiavor) ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot gebunden. Entsprechend könnte die Kammer den Sachverhalt – sofern sie diesen als erstellt erachten würde – rechtlich von vornherein nicht wie primär angeklagt als Nötigung, welche die Drohung konsumieren würde (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 5.3.1), würdigen, sondern ebenfalls lediglich als Drohung. Bei der Drohung handelt es sich jedoch um ein Antragsdelikt, d.h. der gültige Strafantrag ist eine notwendige Prozessvoraussetzung. Aufgrund des Rückzugs des Strafantrags des Opfers (vgl. E. 3 hiavor) fehlt im Berufungsverfahren eine Prozessvoraussetzung, weshalb das Strafverfahren in diesem Punkt einzustellen ist. Hierfür werden weder Entschädigungen ausgerichtet noch Verfahrenskosten ausgeschrieben (vgl. Ziff. A.III. und B.III. des oberinstanzlichen Urteilsdispositivs).

III. Formelle Rügen

8. Verletzung des Beschleunigungsgebots

8.1 Rechtliche Grundlagen

Das in Art. 29 Abs. 1 BV garantierte und in Art. 5 StPO konkretisierte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das gesamte Verfahren (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2). Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, welche in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen des Strafverfahrens sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1303/2018 vom 9. September 2019 E. 1.2; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 367). Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich und solange keine einzelne solche Zeitspanne stossend wirkt, greift die Gesamtbetrachtung. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots führt in der Regel zu einer Strafreduktion, in Ausnahmefällen sogar zum Verzicht auf jegliche Strafe oder in extremen Fällen – als ultima ratio – zu einer Verfahrenseinstellung (BGE 143 IV 373 E. 1.4). Die Verletzung des Beschleunigungsgebots muss im Urteil ausdrücklich festgehalten werden (BGE 117 IV 124 E. 4.d).

8.2 Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten 2

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 rügte vor der Vorinstanz im Rahmen des Parteivortrages die Verletzung des Beschleunigungsgebots und beantragte eine entsprechende Feststellung im Urteilsdispositiv (pag. 1041 und 1059). An der Berufungsverhandlung beantragte sie, dass das Urteil der Vorinstanz betreffend die Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots in Rechtskraft erwachsen sei (pag. 1458 und 1473).

8.3 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz erachtete zusammen mit der Verteidigung des Beschuldigten 2 das Beschleunigungsgebot als verletzt und begründete dies wie folgt (S. 7 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1123 f.):

Der Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 12.08.2020 lag der Staatsanwaltschaft am 19.08.2020 vor (p. 250) und die amtlichen Verteidigungen hatten bereits in ihren Eingaben vom 27.02.2020 (p. 527 f.) und vom 05.03.2020 (p. 503 f.) die parteiöffentlichen Einvernahmen weiterer Auskunftspersonen verlangt. Die nächste Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft erfolgte aber – auf Sachstandsanfrage der amtlichen Verteidigung von C._____ vom 12.01.2021 (p. 536) – erst am 25.01.2021, indem die Staatsanwaltschaft die Mitteilung und Ansetzung der Frist im Sinne von Art. 318 StPO für das erste Quartal 2021 in Aussicht stellte (p. 537). Die Fristansetzung nach Art. 318 StPO erfolgte sodann allerdings erst am 29.06.2021 (p. 538). Die von den amtlichen Verteidigungen am 19.07.2021 (p. 553 f.) und (innert zweimal erstreckter Frist) am 30.08.2021 (p. 562) (erneut) gestellten Beweisanträge betreffend parteiöffentliche Einvernahmen weiterer Auskunftspersonen wurden am 31.08.2021 – mit Ausnahme des Antrags auf Einvernahme von J._____ – abgewiesen (p. 565 ff.). Obwohl sich die Staatsanwaltschaft bereits Mitte September 2021 bei den Parteivertretern nach dem Aufenthaltsort bzw. der Adresse von J._____ erkundet hatte (p. 570, 571, 572), erfolgte die Ausschreibung zur Aufenthaltsnachforschung im RIPOL und SIS erst am 03.11.2021 (p. 573 ff.). Am 06.01.2022 wies die Staatsanwaltschaft den Beweisantrag zur parteiöffentlichen Einvernahme von J._____ schliesslich zufolge Undurchführbarkeit ab (p. 576 ff.) und erhob am 19.01.2022 Anklage gegen die Beschuldigten (p. 584 ff.). Insgesamt stand das Verfahren im Rahmen der Untersuchung rund während eines Jahres still, ohne dass nach Aussen Verfahrenshandlungen erkennbar gewesen wären.

Auch nach Anklageerhebung stand das Verfahren während rund sechs Monaten still. Nachdem die Verhandlung am 07.03.2023 abgebrochen worden war (p. 959), erfolgte die Vorladung für die Verhandlung vom 30.01.2024 bis 01.02.2024 nämlich erst am 01.09.2023 (p. 979). Diese Dauer lässt sich teilweise durch interne Abklärungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens erklären, was aber nichts daran ändert, dass nach aussen hin keine Verfahrenshandlungen erkennbar waren.

Zusammengefasst blieben Staatsanwaltschaft und das Gericht somit während insgesamt rund 18 Monaten (nach aussen hin) untätig. Es ist zwar notorisch, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte (wie auch die Verteidigungen) stark belastet sind. Dieser Umstand rechtfertigt den Verfahrensstillstand gegenüber den beiden Beschuldigten und den weiteren Verfahrensbeteiligten jedoch nicht, weshalb festzustellen ist, dass das Beschleunigungsgebot (in leichtem Ausmass) verletzt wurde. Abgesehen von den Verfahrensverzögerungen als solchen sind bei den Beschuldigten keine zusätzliche Betroffenheit aufgrund derselben auszumachen. Ein Verzicht auf eine Strafe oder gar eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigen sich daher nicht. Der Verletzung des Beschleunigungsgebots wird im Rahmen der Strafzumessung im Umfang einer Reduktion der Strafe von knapp 10 % (vgl. hierzu Urteil des Obergerichts SK 2019 202 vom 14.09.2020 E. IV.18) Rechnung getragen (vgl. Ziff. IV.3.6 und IV.4.6 hiernach).

8.4 Erwägungen der Kammer

Die Kammer kann sich im Wesentlichen den in E. 8.3 hiavor wiedergegebenen Erwägungen der Vorinstanz anschliessen. Korrigierend gilt festzuhalten, dass die Vorinstanz in ihrem Urteilsdispositiv versehentlich Beschleunigungsverbot anstatt Beschleunigungsgebot schrieb (vgl. pag. 1066 und 1068). In Bezug auf das erstin-

stanzliche Verfahren erachtet die Kammer das Beschleunigungsgebot in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als (in leichtem Ausmass) verletzt. Schliesslich ist mit Blick auf den Antrag der Verteidigung des Beschuldigten 2 anzumerken, dass die Feststellung betreffend Verletzung des Beschleunigungsgebots der Rechtskraft nicht zugänglich ist.

Betreffend das Berufungsverfahren ist festzuhalten, dass die Akten am 14. Juni 2024 beim Obergericht des Kantons Bern eingingen (vgl. pag. 1207). Die Berufungsverhandlung sollte am 7./8. Mai 2025 und damit innert Jahresfrist stattfinden. Nach der Absetzung (aufgrund des Verschiebungsgesuchs des Beschuldigten 2; E. 2 dazu) wurde umgehend ein neuer, zeitnaher Verhandlungstermin gesucht. Dennoch verging schliesslich aufgrund der kurzfristigen Verschiebung der Berufungsverhandlung auf Anfang September 2025 vom Eingang der schriftlichen Berufungserklärungen vom 27. Juni 2024 bzw. 3. Juli 2024 bis zur Urteilseröffnung am 2. September 2025 über ein Jahr. Bei der Beurteilung der Verfahrensdauer ist zu berücksichtigen, dass sich die Prozessleitung aufgrund der im Ausland wohnhaften Beschuldigten sowie des Opfers und dem Umstand, dass es sich um zwei Beschuldigte handelt, aufwändiger gestaltete als in einem durchschnittlichen Verfahren. Zudem musste aus gesundheitlichen Gründen auf Seiten des Beschuldigten 2 die ursprünglich im Mai 2025 angesetzte Berufungsverhandlung verschoben werden und eine Abtrennung und Durchführung des Verfahrens gegen den Beschuldigten 1 kam aufgrund der angeklagten mittäterschaftlichen Begehung nicht in Frage (vgl. pag. 1369).

Die schriftliche Urteilsbegründung wurde im Mai 2026 und somit rund 8 Monate nach der Urteilseröffnung ausgefertigt. Zwar konnte folglich die Ordnungsfrist von Art. 84 Abs. 4 StPO nicht eingehalten werden, was jedoch mit der notorisch hohen Arbeitslast des Obergerichts sowie auch mit dem konkreten aufwändigen Fall (zwei Beschuldigte, diverse formelle Rügen, Landesverweisungen und kurz vor der Berufungsverhandlung angepasster Verfahrensgegenstand) zurückzuführen ist. Dennoch erweist sich die Gesamtdauer des Verfahrens als zu lange, so dass das Beschleunigungsgebot verletzt ist. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist im Urteilsdispositiv festzustellen.

Inwiefern sich die Verletzung des Beschleunigungsgebots auf die Höhe der Strafe auswirkt, ist nachfolgend bei der Strafzumessung zu beurteilen (siehe E. 23.7 bzw. 24.6 hiernach).

9. Verwertbarkeit der Einvernahmen

9.1 Vorbringen der Verteidigungen

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 machte wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren (pag. 1041) geltend, eine Vielzahl von Auskunftspersonen seien nicht parteiöffentlich einvernommen worden. Sie rügte damit sinngemäss die Verletzung des Teilnahmerechts (pag. 1458). Der Verteidiger des Beschuldigten 1 rügte an der Berufungsverhandlung ebenfalls, dass diverse Aussagen nicht verwertbar seien (pag. 1458).

9.2 Rechtliche Grundlagen des Teilnahmerecht bei Beweiserhebungen

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen des Teilnahmerechts korrekt dargelegt (S. 9 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1125; Hervorhebung im Original):

Ab Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 309 Abs. 3 StPO) gilt das in Art. 147 Abs. 1 StPO verankerte Teilnahmerecht (Urteil des Bundesgerichts 6B_452/2023 vom 20.10.2023 E. 1.2.1). Demnach haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie auch bei an die Polizei delegierten Einvernahmen (Art. 312 Abs. 2 StPO) anwesend zu sein und den einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 StPO). Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen von Art. 147 StPO erhoben worden sind, dürfen nicht *zulasten* der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 4 StPO). Zu deren Gunsten sind die in Verletzung von Art. 147 Abs. 1 StPO erhobenen Aussagen gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO dennoch verwertbar (Urteil des Bundesgerichts 6B_452/2023 vom 20.10.2023 E. 1.2.2).

Ergänzend gilt was folgt:

Aus Art. 147 Abs. 1 StPO ergibt sich das Teilnahmerecht der Parteien, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen stellen zu können. Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c und Art. 107 Abs. 1 Bst. b StPO. Gemäss Wortlaut von Art. 147 Abs. 1 StPO sind jene Beweiserhebungen zu differenzieren, die von der Polizei durchgeführt werden: Führt die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung Beweiserhebungen gestützt auf eine Delegierung der Staatsanwaltschaft durch, gelten die gleichen Regeln wie für die Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft selbst. Demgegenüber haben die Parteien bei Beweiserhebungen durch die Polizei im polizeilichen Ermittlungsverfahren grundsätzlich keine Teilnahmerechte (WOHLERS, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, Rz. 1 f. zu Art. 147 StPO).

Gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO sind Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei zu verwenden, die nicht anwesend war. Das in Art. 147 StPO geregelte Teilnahmerecht ist Teil des Anspruchs auf ein faires Verfahren und ist Ausfluss aus Art. 6 Abs. 3 Bst. d der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101), welcher den Anspruch der beschuldigten Person statuiert, jenen Zeugen Ergänzungsfragen stellen zu dürfen, die sie belasten. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesgerichts genügt es den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 Bst. e EMRK, wenn die beschuldigte Person oder die Verteidigung im Laufe des gesamten Verfahrens einmal eine angemessene und geeignete Gelegenheit erhalten hat, von ihrem Konfrontationsrecht Gebrauch zu machen (WOHLERS, a.a.O., Rz. 13 zu Art. 147 StPO). Diesem Anspruch kommt sodann keine absolute Geltung zu: In Fällen, in denen ein sachlicher Grund vorliegt, ist eine Einschränkung der Verteidigungsrechte unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Ein solcher Fall liegt u.a. vor, wenn die Konfrontation aus objektiven, von den Behörden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war, z.B. weil der Zeu-

ge berechtigterweise das Zeugnis verweigert, der Zeuge trotz angemessener Nachforschungen unauffindbar bleibt oder in der Zwischenzeit verstorben ist (SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 49 zu Art. 147 StPO). Die Verwertung entsprechender Aussagen ist nach der Rechtsprechung des EGMR und des Bundesgerichts zulässig, wenn «*ausreichend kompensierende Faktoren gegeben sind, um den Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels zu gewährleisten*» (kursive Hervorhebung durch die Kammer), also dann, wenn die Verlässlichkeit der Aussage auf andere Weise – beispielsweise durch andere Beweismittel – bestätigt wird. Das Kriterium des ausschlaggebenden Beweises bleibt aber nach wie vor ein gewichtiges Element bei der Gesamtwürdigung, ob ein Verfahren trotz der Beschränkung fair war (Urteil des EGMR, *Al-Khawaja und Tahery gegen Grossbritannien* vom 15. Dezember 2011, No. 26766/05 und 22228/06, Ziff. 156, SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, a.a.O., N 42 ff. zu Art. 147 StPO).

9.3 Rechtliche Grundlagen der Belehrungs- und Protokollierungsvorschriften

Für die rechtlichen Grundlagen der Belehrungs- und Protokollierungsvorschriften kann auf die zutreffende Zusammenstellung der Vorinstanz verwiesen werden (S. 10 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1126 f.; Hervorhebung im Original):

Die Polizei kann beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einvernehmen (Art. 142 Abs. 1 StPO). Sie befragt eine Person, die nicht als beschuldigte Person in Betracht kommt, als Auskunftsperson (Art. 179 Abs. 1 StPO).

Geht eine mündliche Befragung im polizeilichen Ermittlungsverfahren über rein informatorischen Charakter hinaus, ist die Person über ihre Rechte zu belehren (BSK StPO-GALELLA/RHYNER, 3. Aufl. 2023, Art. 306 N 36). Art. 143 Abs. 1 StPO normiert die Informations- und Belehrungspflicht und in Art. 78 StPO ist die allgemeine Protokollpflicht vermerkt. Liegt kein entsprechender Protokollvermerk vor, so gilt zunächst die Vermutung, dass der Hinweis grundsätzlich *nicht* erfolgt ist. Art. 143 Abs. 2 StPO ist jedoch keine Gültigkeitsvorschrift, d.h. ist die Belehrung erfolgt, aber nicht protokolliert, hindert dies die Gültigkeit der Belehrung und damit der Einvernahme nicht. Der Nachweis, dass eine nicht protokollierte Information und Belehrung trotzdem erfolgt ist, obliegt in solchen Fällen den Strafbehörden (BSK StPO-HÄRING, 3. Aufl. 2023, Art. 143 N 28). Wurde eine Auskunftsperson nicht auf die Aussageverweigerungsmöglichkeit hingewiesen, sind die Aussagen absolut unverwertbar (Art. 180 Abs. 1 und Art. 181 Abs. 1 i.V.m. Art. 158 Abs. 2 StPO; BSK StPO-HÄRING, 3. Aufl. 2023, Art. 143 N 25; BSK StPO-KERNER, 3. Aufl. 2023, Art. 181 N 2).

9.4 Erwägungen der Kammer

9.4.1 Verletzung des Teilnahmerechts bei Einvernahmen / gänzlich fehlende Konfrontation

Zur Frage, ob das Teilnahmerecht verletzt wurde, erwog die Vorinstanz vorab was folgt (S. 9 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1125):

Die Meldung des Strafklägers ging 28.01.2020, 23:15 Uhr, bei der Kantonspolizei Solothurn ein (p. 250). Der Strafkläger wurde sodann am 29.01.2020, 01:47 Uhr, – zeitnah nach dem Meldungseingang und noch vor Eröffnung der Strafuntersuchung – polizeilich und handschriftlich erstbefragt. Die

Einvernahme erfolgte im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens (Art. 306 StPO), weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine Teilnahmerechte gemäss StPO bestanden (Art. 147 Abs. 1 StPO e contrario; vgl. BGE 148 IV 145 E. 1.3). Die Abwesenheit der Beschuldigten bzw. deren amtlichen Verteidiger an der (ersten) polizeilichen Einvernahme des Straflägers ist somit nicht zu beanstanden. Zudem wurde der Strafläger am 30.01.2020 delegiert durch die Staatsanwaltschaft von der Kantonspolizei Bern in Anwesenheit beider amtlicher Verteidigungen der Beschuldigten nochmals zur Sache einvernommen (p. 303 ff.).

Die Kammer schliesst sich diesen korrekten Ausführungen der Vorinstanz an. Die *Einvernahme des Opfers vom 29. Januar 2020 frühmorgens* ist verwertbar.

Im Verlaufe des Tages vom 29. Januar 2020 wurde die Strafuntersuchung von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung materiell und formell eröffnet (pag. 1). Folglich galt ab diesem Zeitpunkt das Teilnahmerecht nach Art. 147 Abs. 1 StPO.

Am 3. Februar 2020 nahmen die Kantonspolizeien Bern und Solothurn im Auftrag der Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungshandlungen beim F._____ (Örtlichkeit) vor (pag. 258). Dabei führte die Kantonspolizei Bern handschriftliche, von der Staatsanwaltschaft delegierte Einvernahmen der Auskunftspersonen L._____ (pag. 324 f.), M._____ (pag. 356 f.), N._____ (pag. 341 f.), O._____ (pag. 360 f.) und P._____ (pag. 358 f.) durch. Die Vorinstanz erachtete all diese *Einvernahmen vom 3. Februar 2020* als unverwertbar und begründete dies wie folgt (S. 9 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1125 f.):

Diese Einvernahmen erfolgten allesamt unter Verletzung des Teilnahmerechts nach Art. 147 Abs. 1 StPO, zumal die Beschuldigten bzw. deren amtlichen Verteidiger nicht anwesend waren, eine Einschränkung des Teilnahmerechts nicht verfügt wurde und sich eine solche auch nicht mit einer Kollusionsgefahr hätte begründen lassen, zumal die Auskunftspersonen Q._____ (p. 326 ff.) und R._____ (p. 343 ff.) bereits am 30.01.2020 parteiöffentlich einvernommen worden waren. Die genannten Einvernahmen wurden auch nicht parteiöffentlich wiederholt, weshalb sie nicht zulasten der Beschuldigten verwendet werden dürfen (Art. 147 Abs. 4 StPO).

Entgegen der Vorinstanz erachtet die Kammer die handschriftlichen, von der Staatsanwaltschaft delegierten Einvernahmen der Auskunftspersonen L._____ (pag. 324 f.), M._____ (pag. 356 f.), N._____ (pag. 341 f.), O._____ (pag. 360 f.) und P._____ (pag. 358 f.) vom 3. Februar 2020 grundsätzlich ebenfalls als verwertbar, zumal es sich bei diesen in keinsten Weise um ausschlagende Beweismittel handelt. Wiederholend (E. 9.2 hiervor) ist darauf hinzuweisen, dass eine Einschränkung der Verteidigungsrechte unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, namentlich dann, wenn ausreichend kompensierende Faktoren gegeben sind, um den Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels zu gewährleisten. Dies ist zu bejahen, wenn die Verlässlichkeit der Aussage auf andere Weise – beispielsweise durch andere Beweismittel – bestätigt wird. Solche kompensierenden Faktoren sind vorliegend in den Einvernahmen der beiden Beschuldigten, der Einvernahmen des Opfers, der Auskunftspersonen Q._____ und R._____, der Einvernahme von J._____ (vgl. hierzu sogleich) sowie der weiteren vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel zu erkennen. Zumal die Aussagen der am 3. Februar 2020 befragten Personen (d.h. L._____, M._____,

N._____, O._____ und P._____) für sich alleine aber ohnehin keinen rechtsrelevanten Inhalt aufweisen (die Aussagen wurden weitestgehend verweigert, die einvernommenen Personen gaben an es nicht zu wissen bzw. war keine Erinnerung an den Vorfall mehr vorhanden), kann offen bleiben, ob bei einer unversucht gebliebenen und allenfalls möglichen Kontaktaufnahme durch die Strafverfolgungsbehörden eine Wiederholung der Einvernahme hätte stattfinden müssen. Den besagten Aussagen kommt von vornherein kein Gewicht zu. Die Kammer stellt deshalb im Nachfolgenden nicht auf diese Aussagen ab, weshalb sie im Rahmen der Beweiswürdigung gar nicht aufgegriffen werden.

Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass auch die *Einvernahme von J._____ am 29. Januar 2020* (pag. 362 ff.) nicht parteiöffentlich durchgeführt wurde. Die Vorinstanz erwog zur Frage der Verwertbarkeit dieser Einvernahme das Folgende (S. 10 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1126):

Im Weiteren wurde auch J._____ am 29.01.2020 (p. 362 ff.) nicht parteiöffentlich befragt. Zudem wurde er von der Kantonspolizei Solothurn im Auftrag der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn nur als beschuldigte Person wegen Diebstahls und nicht etwa als (Mit-)Beschuldigter oder Auskunftsperson in der Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten in Bezug auf die Auseinandersetzungen vom 28.01.2020 einvernommen (und entsprechend belehrt). Eine parteiöffentliche Einvernahme von J._____ wurde von der Staatsanwaltschaft zwar grundsätzlich für angezeigt erachtet (vgl. p. 565), konnte aufgrund des unbekannten Aufenthaltsorts desselben jedoch nicht erfolgen. Den Beschuldigten kam im getrennt geführten Verfahren gegen J._____ zwar kein Teilnahmerecht nach Art. 147 Abs. 1 StPO zu. Die Aussagen von J._____ könnten jedoch nur zu ihren Lasten verwendet werden, wenn sie im Sinne von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK wenigstens einmal angemessene und hinreichende Gelegenheit gehabt hätten, sie belastenden Aussagen in Zweifel zu ziehen und Fragen zu stellen. Dabei wäre J._____ als Auskunftsperson einzuvernehmen gewesen (vgl. BGE 141 IV 220 E. 4.5; BSK StPO-SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, Art. 3. Aufl. 2023, 147 N 8). Infolge Verletzung des Konfrontationsanspruchs sowie mangels Belehrung als Auskunftsperson (vgl. so gleich) sind die Aussagen von J._____ in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft (vgl. p. 577) ebenfalls nicht verwertbar, jedenfalls nicht zulasten der Beschuldigten.

Die Kammer kann sich diesen Erwägungen der Vorinstanz nur teilweise anschliessen und gelangt insbesondere entgegen der Vorinstanz zum Schluss, dass die fragliche Einvernahme von J._____ aus den nachfolgenden Gründen verwertbar ist:

Es trifft zu, dass die nicht parteiöffentliche Befragung von J._____ am 29. Januar 2020 (pag. 362 ff.) aufgrund der gegen diesen als *beschuldigte Person* erhobenen Vorwurf des Diebstahls und nicht als (Mit-)Beschuldigter oder als Auskunftsperson bzw. Zeuge in der (zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht eröffneten) Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten 1 und den Beschuldigten 2 in Bezug auf den Vorfall vom 28. Januar 2020 durchgeführt wurde. Folglich kam dem Beschuldigten 1 und dem Beschuldigten 2 schon von Beginn weg kein Teilnahmerecht an der Befragung von J._____ zu, weshalb auch kein solches Recht verletzt werden konnte. Fraglich ist einzig, ob das Fragerecht (Konfrontationsanspruch nach Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK) verletzt wurde. Wie erwähnt kommt diesem Anspruch auf Konfrontation aber nach gängiger Praxis keine absolute Geltung zu: Da die geplante parteiöffentliche Einvernahme von J._____ (vgl. pag. 565) aufgrund dessen un-

bekannten Aufenthaltsorts nicht erfolgen konnte (vgl. pag. 576 ff.), konnte die Konfrontation nicht etwa aus von den Behörden zu vertretenden Gründen nicht erfolgen. Zudem bildet die nicht parteiöffentliche Einvernahme von J._____ keinesfalls den für das vorliegende Urteil einzig ausschlaggebenden Beweis und es liegen darüber hinaus ausreichend kompensierende Faktoren vor, welche den Anspruch der Beschuldigten auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels gewährleisten. Solche kompensierenden Faktoren sind auch hier in den Einvernahmen der beiden Beschuldigten, des Opfers, der Auskunftspersonen Q._____ und R._____ sowie der weiteren vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel zu erkennen. Hinzu kommt, dass es sich bei J._____ grundsätzlich um einen Entlastungs- und nicht um einen Belastungszeugen handelt (vgl. auch die Verfügung der Staatsanwaltschaft, pag. 577). Trotz der Beschränkung des Konfrontationsanspruchs ist damit zweifelsfrei von einem fairen Verfahren für die beiden Beschuldigten auszugehen. Die Einvernahme von J._____ vom 29. Januar 2020 (pag. 362 ff.) ist damit verwertbar.

9.4.2 Verletzung von Belehrungs- und Protokollierungsvorschriften

Die Vorinstanz erachtete die Erstbefragungen von Q._____ und R._____ vom 29. Januar 2020 (pag. 238 f.) mit der nachfolgenden Begründung als nicht verwertbar (S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1127):

Gemäss dem Wahrnehmungsbericht der Kantonspolizei Solothurn vom 29.01.2020 wurden am 29.01.2020 die Auskunftspersonen Q._____ um 00:26 Uhr (p. 238), R._____ um 00:40 Uhr (p. 238) und S._____ um 01:12 Uhr (p. 239) angehört. Dabei äusserten sich die Auskunftspersonen, insbesondere Q._____ und R._____, konkret zu den Geschehnissen. Die rapportierten Aussagen gehen somit über eine reine informatorische Befragung, namentlich zur Abklärung, ob diese beweisrelevante Angaben zum Sachverhalt machen können hinaus, weshalb eine förmliche Protokollierung sowie eine rechtsgenügli­che Belehrung über die Rechten und Pflichten angezeigt gewesen wäre. Dies muss umso mehr gelten, als aufgrund der Verständigungsschwierigkeiten mit dem Strafk­läger und den Auskunftspersonen bereits ein Dolmetscher aufgeboden worden war (p. 254). Es wäre mithin ein Leichtes gewesen, die Belehrung sowie die Aussagen der Auskunftspersonen vorschriftsgemäss zu protokollieren und durch die befragten Personen unterzeichnen zu lassen. Hinweise auf eine (nicht protokollierte) rechtsgenügli­che Belehrung sind keine vorhanden. Es ist daher zu vermuten, dass die Belehrungen der Auskunftspersonen nicht erfolgten. Die polizeilich rapportierten, angeblichen Aussagen der Auskunftspersonen Q._____ (p. 238), R._____ (p. 238) und S._____ (p. 239) sind somit nicht verwertbar.

Die Kammer kann sich in diesem Punkt der Vorinstanz aus den folgenden Gründen *nicht* anschliessen:

Zu berücksichtigen ist vorab, dass die Befragung der fraglichen Personen kurz nach der Tat vor Ort beim F._____ (Örtlichkeit) stattfand (vgl. pag. 238). Das Opfer rief am 28. Januar 2020 um 23:15 Uhr die Polizei (pag. 250 und 271) und diese rückte an den Tatort aus. Zuerst musste sich die Polizei einen Überblick verschaffen. Es befanden sich beim Eintreffen der Polizei im Hotel F._____ bzw. rund um F._____ eine Vielzahl von Personen mit T._____ Staatsangehörigkeit (pag. 254 und 271 f.). Die mutmasslichen Täter waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht identifiziert. Das Strafverfahren war – wie bereits in E. 9.4.1 hiavor er-

wähnt – zu diesem Zeitpunkt noch nicht eröffnet worden, sondern die Untersuchung wurde am 29. Januar 2020 im Verlaufe des Tages eröffnet (pag. 1). Die Polizei konnte vor der informellen Befragung der anwesenden Personen also noch gar nicht wissen, wer überhaupt als beschuldigte Person in Betracht kommen und wer als Auskunftsperson zu befragen sein würde. Welche Belehrung also die rechtskonforme gewesen wäre, konnte zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bestimmt werden. Der Umstand, dass Q._____ und R._____ konkrete Angaben zu den Geschehnissen machten, kann für die Qualifikation als formelle resp. informelle Befragung grundsätzlich keine Rolle spielen, zumal der Inhalt der Antworten auf die Frage, was denn eigentlich passiert sei, nie vorausgesagt werden kann. Auch der Umstand, dass vorgängig von der Polizei ein Dolmetscher aufgeboten wurde, ändert daran nichts, zumal F._____ (Örtlichkeit) und dessen vorwiegend T._____ (Staatsangehörigkeit)-stämmigen Gäste bereits polizeibekannt waren (vgl. Anzeigerapport pag. 266). Die im Wahrnehmungsbericht der Kantonspolizei Solothurn vom 29. Januar 2020 festgehaltenen Befragungen von Q._____ und R._____ sowie auch von S._____ (pag. 238 f.) gingen damit nicht über eine rein informatorische Befragung hinaus, weshalb die Belehrungs- und Protokollierungsvorschriften nicht verletzt wurden. Gegen die Unverwertbarkeit der Erstbefragungen von Q._____ und R._____ spricht zudem, dass diese beiden Personen am Folgetag (d.h. am 30. Januar 2020) noch förmlich (parteiöffentlich) befragt wurden, mithin auch dem Teilnahme- und Konfrontationsrecht ohne weiteres Genüge getan wurde (vgl. E. 9.2 hiervor). Q._____ und R._____ bestätigten im Rahmen dieser parteiöffentlichen Einvernahme ihre Erstaussagen vom Vortag weitestgehend. Somit ist festzuhalten, dass die im Wahrnehmungsbericht vom 29. Januar 2020 dokumentierten Aussagen von Q._____ und R._____ verwertbar sind.

Was die Aussagen von den im Berichtsrapport vom 5. März 2020 (pag. 240 ff.) aufgeführten Aussagen von U._____ sowie von dessen Sohn V._____ vom 30. Januar 2020 betrifft, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, ob und wenn ja wie die befragten Personen von der Polizei vorab belehrt wurden (S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1127). Ferner ist der Vorinstanz beizupflichten, wenn sie festhält, dass diese Aussagen erhoben wurden, nachdem die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung am 29. Januar 2020 bereits eröffnet hatte (pag. 1), mithin das Teilnahmerecht der beiden Beschuldigten verletzt wurde. Die rapportierten Aussagen der Auskunftspersonen U._____ und V._____ hätten sodann (insbesondere aufgrund deren dauernden Anwesenheit in der Schweiz) ohne weiteres parteiöffentlich durchgeführt werden können und sind damit auch nach Ansicht der Kammer nicht verwertbar.

Entgegen der Vorinstanz sind die unverwertbaren Aussagen bzw. Einvernahmen aus den Akten zu weisen (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 7B_267/2023 vom 24. Mai 2024 E. 3.1).

9.4.3 Konfrontationsanspruch nach Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK

Soweit die Vorinstanz sodann festhält, dass keine weiteren Verletzungen des Konfrontationsanspruchs nach Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK festzustellen sind, ist ihr beizupflichten (S. 12 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1128 f.):

Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen wenigstens einmal in direkter Konfrontation Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren (BGE 133 I 33 E. 3.1).

Die Beschuldigten wurden am 29.01.2020, 03:20 Uhr (p. 2 ff., 100 ff.) vorläufig festgenommen. Gleichentags setzte die Staatsanwaltschaft die amtlichen Verteidigungen ein (p. 492, 517). Am 29.01.2020, 15:40 Uhr bzw. 16:37 Uhr wurden die Beschuldigten in Anwesenheit ihrer amtlichen Verteidigungen erstmals einvernommen (p. 370 ff., 403 ff.). Die Einvernahmen der drei hier noch relevanten Belastungspersonen – des Strafkläger und der Gebrüder R._____ und Q._____ erfolgten sodann (erst) am 30.01.2020 ebenfalls in Anwesenheit der amtlichen Verteidiger der Beschuldigten, nachdem diese telefonisch und per E-Mail über die Einvernahmen orientiert worden waren (p. 303, 326, 343). Die Beschuldigten hatten demnach im Vorfeld der Einvernahmen der Belastungspersonen – zumindest anlässlich ihrer Einvernahmen vom 29.01.2020 – die Möglichkeit, den vorgeworfen Sachverhalt mit ihren amtlichen Verteidigungen zu besprechen und diese entsprechend zu instruieren. Die Verteidiger hätten ferner bei der Staatsanwaltschaft die persönliche Anwesenheit der Beschuldigten an den Einvernahmen der Belastungspersonen am 30.01.2020 beantragen können. Solche Anträge sind nicht aktenkundig. Zudem wurde die fehlende persönliche Konfrontation mit den Belastungspersonen im Verlauf des Verfahrens nie gerügt. Es liegt bereits deshalb ein stillschweigender Verzicht auf das Recht zur persönlichen Konfrontation vor (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_665/2022 vom 14.09.2022 E. 3.3.1.4; 6B_522/2016 vom 30.08.2016 E. 1.3)

Hinzu kommt, dass die Beschuldigten Kenntnis von den angesetzten Verhandlungsterminen bzw. (soweit A._____ betreffend) zumindest vom ersten Verhandlungstermin hatten und damit auch vom Umstand, dass Anklage erhoben wurde und ein Gerichtsverfahren beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau hängig ist. Gemäss telefonischer Auskunft seines amtlichen Verteidigers sei A._____ nämlich über den (ersten) Verhandlungstermin informiert gewesen (p. 759) und C._____ konnten die Vorladungen für die Verhandlungen jeweils rechtshilfweise in Schweden zugestellt werden (p. 791 ff., 1022 ff.). Spätestens mit dem Nichterscheinen beider Beschuldigter an den Hauptverhandlungsterminen musste von einem (definitiven) Verzicht auf das Recht zur persönlichen Konfrontation (zumindest) in Bezug auf den ebenfalls vorgeladenen Strafkläger ausgegangen werden (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 2016 260 vom 28.08.2018 E. V.16).

Selbst wenn aber nicht von einem gültigen Verzicht der persönlichen Konfrontation ausgegangen würde, wäre ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 EMRK insbesondere durch die Anwesenheit der amtlichen Verteidigungen bei den Einvernahmen des Strafklägers sowie der Auskunftspersonen Q._____ und R._____ gewährleistet gewesen und damit die Beschränkung des persönlichen Konfrontationsrechts gebührend kompensiert (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Nr. 9154/10 vom 15.12.2015, Schatschaschwili gegen Deutschland, E. 157).

Daran ändert nichts, dass das Opfer seinen Strafantrag zurückgezogen hat und als Partei (als Strafkläger) aus dem oberinstanzlichen Verfahren entlassen wurde. Allfällige Rückschlüsse, welche aus diesem Rückzug zu ziehen wären, beschlagen einzig die Frage der Beweiswürdigung, weshalb später darauf zurückzukommen sein wird (siehe E. 15 hiernach).

9.5 Fazit zur Verwertbarkeit von Einvernahmen

Die in E. 9.4 hiervor nicht thematisierten *übrigen Einvernahmen* geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind alle verwertbar. Gestützt auf die vorangehenden

Erwägungen lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Kammer die nachfolgenden Einvernahmen als verwertbar erachtet:

- alle Einvernahmen des Beschuldigten 1
- alle Einvernahmen des Beschuldigten 2
- die beiden Einvernahmen des Opfers vom 29. Januar 2020 (pag. 297 ff.) und vom 30. Januar 2020 (pag. 303 ff.)
- die beiden Einvernahmen von Q._____ vom 29. Januar 2020 (pag. 238) und vom 30. Januar 2020 (pag. 326 ff.)
- die beiden Einvernahmen von R._____ vom 29. Januar 2020 (pag. 238 f.) und vom 30. Januar 2020 (pag. 343 ff.)
- die Einvernahme von J._____ vom 29. Januar 2020 (pag. 362 ff.)
- die Aussagen von S._____ vom 29. Januar 2020 (pag. 239)

Die nicht verwertbaren Einvernahmen bzw. Aussagen sind vollständig aus den Akten zu weisen. Nicht verwertbar sind wie in E. 9.4.2 dargelegt die Aussagen von U._____ und V._____ vom 30. Januar 2020 (beide wiedergegeben im Berichtsrapport vom 5. März 2020, pag. 242 f.).

9.6 Untersuchungsgrundsatz

Die Verteidigungen der beiden Beschuldigten rügten sowohl vor erster als auch vor oberer Instanz im Rahmen ihrer Parteivorträge die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 6 StPO. Im Wesentlichen brachten sie vor, die Staatsanwaltschaft habe die Strafuntersuchung unsorgfältig, einseitig und selektiv geführt. Es würde insbesondere angezeigt gewesen sein, alle Personen parteiöffentlich einzuvernehmen und weitergehende Abklärungen zu tätigen (vgl. pag. 1037 f., 1040 f. und 1458).

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, klären die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab (Art. 6 Abs. 1 StPO). Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Weiter ist der Vorinstanz beizupflichten (S. 13 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1129 f.), dass die T._____ (Staatsangehörigkeit) Auskunftspersonen – mit Ausnahme von Q._____ und R._____ – nichts zur Klärung des vorgeworfenen Sachverhaltes beitragen konnten oder wollten, weshalb die Staatsanwaltschaft nachvollziehbarerweise auf eine Wiederholung der Befragungen der anderen T._____ (Staatsangehörigkeit) Auskunftspersonen verzichtete. Ferner wies die Vorinstanz darauf hin, dass weitere von den amtlichen Verteidigungen beantragte parteiöffentliche Einvernahmen nicht stattfinden, weil die fraglichen Personen (J._____ [hierzu bereits E. 9.4.1], W._____ und X._____) nicht mehr greifbar waren (vgl. auch pag. 565 ff.). Die Beweisanträge betreffend die parteiöffentlichen Einvernahmen wurden erst im August 2021 und somit rund 1,5 Jahre nach dem Vorfall vom 28. Januar 2020 von der Staatsanwaltschaft behandelt (vgl. pag. 553 f., 562 f. und 565 ff.). Möglicherweise wären die fraglichen Personen unmittelbar nach dem Vorfall und somit Anfang des Jahres 2020 noch greifbar gewesen. Es darf jedoch

aufgrund ihres bisherigen Aussageverhaltens davon ausgegangen werden, dass sie auch bei einer parteiöffentlichen Einvernahme keine sachdienlichen Aussagen gemacht hätten oder gar nicht zur Einvernahme erschienen wären. Der Staatsanwaltschaft kann daher nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe ihrerseits selektiv zu Ungunsten der Beschuldigten Beweise erhoben resp. nicht erhoben. Daraus folgt, dass die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach der Untersuchungsgrundsatz nicht verletzt worden ist, korrekt ist.

IV. Sachverhalt und Beweiswürdigung

10. Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung

Bezüglich der allgemeinen Grundlagen zur Beweiswürdigung und zur Aussagenanalyse im Besonderen kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 18 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1134 f.). Betreffend die Aussagenanalyse ist das Folgende zu ergänzen:

Bei der Würdigung von Aussagen ist grundsätzlich zu beachten, dass jede (Zeugen-)Aussage eine Leistung ist, die gewisse Sinnes- und Geistesangaben zur Wahrnehmung einer Tatsache sowie zur Mitteilung des Wahrgenommenen voraussetzt. Die drei notwendigen Bestandteile dafür sind Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Ausdrucksfähigkeit. Die Gefahr einer irrtümlich falschen Aussage liegt in der allgemeinen Unzulänglichkeit menschlichen Erkennens absoluter Wahrheit und in der Subjektivität des Zeugenbeweises (vgl. zum Ganzen BÄHLER, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 1 ff. zu Art. 163 StPO). Wenn die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu überprüfen ist, ist nach Massgabe der modernen Aussagepsychologie weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit der jeweiligen Aussageperson an sich, als vielmehr die spezielle Glaubhaftigkeit ihrer im Einzelfall zu überprüfenden, konkreten Aussage von Bedeutung (NACK, in: Kriminalistik 4/95, Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit, in Kriminalistik 4/95, S. 257 ff. mit Hinweisen; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 5. Aufl. 2020, N 219 ff.). Die Aussageanalyse stellt die konkrete Aussage in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung. Dabei wird der Inhalt der Aussage anhand bestimmter Kriterien analysiert. Dahinter steht die Überlegung, dass jemand, der ein reales Erlebnis schildert, dies quantitativ und qualitativ anders tut, als jemand, der eine Phantasiegeschichte erzählt. Eine Aussage hat umso mehr die Vermutung für sich, dass ein «realitätsbegründetes Ereignis» geschildert wird, umso weniger der Auskunftsperson/dem Zeugen zuzutrauen ist, dass sie/er die Geschehensabläufe, so wie von ihr/ihm dargestellt, aus eigener Kraft erfinden könnte (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N 288 ff.).

Die Analyse des Aussageinhaltes erfolgt anhand spezieller Textmerkmale oder inhaltlicher Qualitäten, den so genannten Realkennzeichen oder Glaubwürdigkeitskriterien. Zu den allgemeinen Realkennzeichen gehören etwa die Konstanz der Aussage im zentralen Handlungsablauf, die Strukturgleichheit, die logische Konsistenz, Homogenität und Folgerichtigkeit der Aussagen, deren Anschaulichkeit und Wirklichkeitsnähe, die Freiheit von Widersprüchen, die Detailgenauigkeit der Anga-

ben, deren qualitativer Detailreichtum sowie das Fehlen von Phantasiesignalen wie Verlegenheit oder Übertreibungen. Zu den inhaltsspezifischen Realkennzeichen gehören weiter die räumliche-zeitliche Verknüpfung der Aussagen, die Interaktionsschilderung und die Wiedergabe von Gesprächen, die Schilderung von Komplikationen im Handlungsablauf und von ausgefallenen nebensächlichen Einzelheiten, die Schilderung eigener psychischer Vorgänge und von psychologischen Vorgängen beim Beschuldigten. Auch die spontane Verbesserung der eigenen Aussage, das Eingeständnis von Erinnerungslücken, Selbstbelastungen und Entlastungen des Beschuldigten sind Realkennzeichen. Demgegenüber stellen Widersprüchlichkeiten, Strukturbrüche, Kargheit und Verarmung der Aussagen, die Aussagenverweigerung, die Abstraktheit und Zielgerichtetheit der Aussagen sowie deren Stereotypie Lügensignale dar. Zu beachten sind schliesslich immer auch die Tatnähe der Aussagen und eine allfällige reduzierte Wahrnehmungsfähigkeit wegen Alkohol- oder Drogeneinflusses (vgl. etwa Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 2022 147 vom 17. Mai 2023 E. 7).

Ergänzend ist festzuhalten, dass es sich bei dem zu beurteilenden Vorfall – zumindest teilweise – um ein dynamisches Turbulenzgeschehen handelte. Bei solchen ist angesichts der beschränkten menschlichen Aufnahme-, Speicherungs- und Wiedergabefähigkeit einerseits eine in jeder Beziehung exakte nachträgliche Rekonstruktion der gesamten Abläufe unmöglich, andererseits jedoch auch nicht erforderlich. Entscheidend ist vielmehr, ob aufgrund des gesamten Beweismaterials im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sowie unter Einbezug auch von Erfahrungswerten das zur Diskussion stehende Geschehen in seinen wesentlichen Grundzügen sachverhaltsmässig mit der erforderlichen Überzeugung derart festgestellt und eingegrenzt werden kann, dass damit die rechtlich relevanten Fragen ebenfalls beantwortet werden können. Gerade im Rahmen eines dynamischen Turbulenzgeschehens sind nachträgliche Angaben zu den sich in eigener und fremder Bewegung abspielenden Abläufen naturgemäss mit Vorsicht aufzunehmen, wobei sich erfahrungsgemäss zusätzlich tatsächliche Wahrnehmungen mit rekonstruktiven Erwägungen vermischen können. Auch die verschiedenen subjektiven Betroffenheits- und Interessenlagen können bewusst oder unbewusst sein. Gewisse Widersprüche und Ungereimtheiten sind natürlich, aus solchen allein darf nicht der Schluss gezogen werden, dass die Aussagen einer bestimmten Person insgesamt unglaublich oder gar unverwertbar wären. Es ist vielmehr eine Würdigung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

11. Vorwürfe gemäss Anklageschrift Ziff. I.A.2. und Ziff. I.B.2.

11.1 Vorbemerkungen

Die Anklageschrift wurde vorliegend nicht nach den einzelnen Vorwürfen gegliedert, sondern nach Sachverhaltsabschnitten/Vorfällen, was unübersichtlicher und fehleranfälliger ist. So werden den beiden Beschuldigten in Ziff. I.A.2. und Ziff. I.B.2. der Anklageschrift vom 29. Juni 2022 insgesamt drei verschiedene gemeinsam begangene Straftaten zur Last gelegt. Für jede dieser drei Straftaten bzw. jeden dieser Vorwürfe wurden eventualiter abweichende rechtliche Würdigungen angeklagt.

Wiederholend und unter Verweis auf E. II. hiervor ist festzuhalten, dass der Vorwurf der Nötigung, mehrfach, evtl. teilweise Versuch, evtl. teilweise Drohung von der Kammer infolge des Rückzuges des Strafantrages des Opfers sowie aufgrund des von der Kammer zu beachtenden Verschlechterungsverbots nicht zu überprüfen ist.

Zu überprüfen ist demgegenüber, ob sich der Beschuldigte 1 und der Beschuldigte 2 am 28. Januar 2020, in G. _____ (Örtlichkeit), gemeinsam der versuchten schweren Körperverletzung, evtl. Anstiftung, evtl. Gehilfenschaft dazu sowie des Angriffs, evtl. der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, evtl. Anstiftung, evtl. Gehilfenschaft dazu schuldig gemacht haben (E. 11.2 hiernach).

11.2 Von der Kammer zu überprüfender Sachverhalt

Im Einzelnen wird den beiden Beschuldigten folgender von der Kammer zu überprüfender Sachverhalt (Ziff. I.A.2. und Ziff. I.B.2. der Anklageschrift) zur Last gelegt (pag. 662 ff.):

Das Opfer sei auf dem G. _____ (Örtlichkeit) aufgetaucht und dort von den beiden Beschuldigten gemeinsam gestellt und unter drohendem, aggressivem gemeinsamem Auftreten im Rahmen einer zuerst verbalen Auseinandersetzung aufgefordert worden, von dort zu verschwinden, der AA. _____ (Schrottart) auf dem Platz gehöre ihnen. Das Opfer habe gesagt, es wolle keine Probleme, habe sich aber vorerst nicht entfernt.

Der Beschuldigte 2 habe das Opfer danach mit den Händen mehrfach aggressiv weggestossen, um der verbalen Aufforderung/Drohung so Nachdruck zu verleihen, und sei, als sich das Opfer immer noch nicht entfernt habe, möglicherweise auf Aufforderung seines Bruders, des Beschuldigten 1, hin, mit einem zuvor hinter dem Bein versteckt gehaltenen, ca. 50–100 cm langen Säbel/Schwert, welcher/s die Beschuldigten zuvor mit einer Flex extra geschärft hätten, auf das Opfer losgegangen und habe damit mit der rechten Hand überraschend und gezielt von oben (mit dem Säbel/Schwert zuerst über seinem Kopf) herab in Richtung des Kopfbereichs des Opfers geschlagen.

Der Beschuldigte 2 habe das Opfer mit dem Säbel-/Schwerthieb an der Nase getroffen und es leicht verletzt. Das Opfer habe dabei eine oberflächliche, ca. 1 cm lange Schnittwunde an der Nasenwurzel erlitten.

Mit diesem Vorgehen habe der Beschuldigte 2, wie auch der ebenfalls anwesende Beschuldigte 1, allerdings eine auch lebensbedrohliche oder sogar tödliche, mindestens aber eine unter Umständen schwere Verletzung des Opfers mindestens in Kauf genommen, sollte sein Schlag eine solche Folge zeitigen. Beide Beschuldigten hätten gewusst, dass der Schlag einen solchen Erfolg erzielen könnte, resp. hätten sie dies sogar gewollt.

Der Beschuldigte 1 selber sei von anderen anwesenden Männern (u.a. den Zeugen und den Gebrüdern Y. _____ (Personen Q. und R.)) körperlich zurück- und von einer Weiterführung des Angriffes abgehalten worden, als er nach dem Schlag des Beschuldigten 2 ebenfalls mit dem Säbel/Schwert, welcher/s ebenfalls zuvor mit einer Flex extra geschärft worden sei, auf das mittlerweile am Boden liegende Opfer

habe losgehen und auf dieses eingeschlagen wollen. Dabei habe der Beschuldigte 1 geschrien, dem Opfer den Kopf abhacken zu wollen, sie sollten ihn loslassen, er werde auch sie töten. Dem Opfer sei es blutüberströmt, allerdings ohne weitere Verletzung, gelungen, vom Tatort zu flüchten. Dabei habe das Opfer seine Mütze verloren resp. am Tatort zurückgelassen, während die Beschuldigten weiterhin geschrien hätten, dass die anderen Männer sie loslassen sollten und dass sie das Opfer umbringen würden.

12. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist einzig, dass es zwischen den beiden Beschuldigten und dem Opfer am 28. Januar 2020 zu einer Auseinandersetzung gekommen ist. Bestritten und relevant ist, wo diese Auseinandersetzung stattgefunden hat, wie sie konkret abgelaufen ist sowie, ob – und wenn ja, wie – die Beschuldigten auf das Opfer einwirkten. Dabei ist insbesondere zu klären, ob und welche Art von Waffen die Beschuldigten gegebenenfalls verwendeten.

13. Beweismittel

Als wesentliche Beweismittel dienen der Kammer vorab die Berichte der Kantonspolizei Bern und Solothurn, so konkret der Wahrnehmungsbericht der Kantonspolizei Solothurn vom 29. Januar 2020 (pag. 238 f.), der Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 5. März 2020 (pag. 240 ff.), der Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Solothurn vom 6. Februar 2020 (pag. 245 f.), der Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 12. August 2020 (pag. 250 ff.), der Bericht der Kantonspolizei Solothurn vom 6. Februar 2020 inkl. fotografische Aufnahmen (pag. 269 ff.), der Bericht der Kantonspolizei Bern, Rapport Forensik, vom 3. März 2020 (pag. 281 ff.) sowie der Bericht zur Hausdurchsuchung (Vollzugsbericht über geleistete Rechtshilfe vom 4. Februar 2020, pag. 439 ff.).

Weiter liegen als objektive Beweismittel ein Notfallbericht des Z._____ (Spital) vom 29. Januar 2020 betreffend die Behandlung des Opfers (pag. 463 ff.), der Meterspiegel des F._____ (Örtlichkeit/Unterkunft) (pag. 434), Fotoblätter zum Vorfall vom 28. Januar 2020 (pag. 275 ff.) sowie Fotos der sichergestellten Säbel (pag. 445 und 447) in den Akten.

Als subjektive Beweismittel liegen der Kammer die Aussagen des Opfers (Einvernahme vom 29. Januar 2020 [pag. 297 ff.] und vom 30. Januar 2020 [pag. 303 ff.]), des Beschuldigten 1 (Einvernahme vom 29. Januar 2020 [pag. 403 ff.] und vom 2. April 2020 [pag. 411 ff.]), des Beschuldigten 2 (Einvernahme vom 29. Januar 2020 [pag. 370 ff.], vom 31. Januar 2020 [pag. 18 ff.] und vom 2. April 2020 [pag. 381 ff.]) sowie die Aussagen der Auskunftspersonen Q._____ (Einvernahme vom 29. Januar 2020 [pag. 238] und vom 30. Januar 2020 [pag. 326 ff.]) sowie R._____ (Einvernahme vom 29. Januar 2020 [pag. 238 f.] und vom 30. Januar 2020 [pag. 343 ff.]) vor. Weiter liegt die Einvernahme von J._____ vom 29. Januar 2020 (pag. 362 ff.) sowie die Befragung von S._____ vom 29. Januar 2020 (pag. 239) vor.

Es wird darauf verzichtet, die einzelnen Beweismittel zusammenzufassen und sie werden – soweit relevant – direkt im Rahmen der Beweiswürdigung der Kammer (E. 15 hiernach) wiedergegeben. Ferner wird auf die amtlichen Akten verwiesen.

14. Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz würdigte sämtliche Beweismittel vertieft. Nach einer umfassenden Aussagenwürdigung der Aussagen der beiden Beschuldigten, der Aussagen von J._____, derjenigen des Opfers sowie der Auskunftspersonen erachtete die Vorinstanz den angeklagten Sachverhalt bezüglich der Auseinandersetzung und der erlittenen Verletzung des Opfers grundsätzlich als erstellt. Nicht als erstellt erachtete die Vorinstanz, dass die beschlagnahmten Säbel dabei als Tatwaffe dienten.

15. Beweiswürdigung der Kammer

15.1 Vorbemerkung betreffend Säbel/Schwert

In den amtlichen Akten finden sich die Bezeichnungen «Säbel», «Schwert» und «Messer», wobei damit jeweils dieselben Gegenstände gemeint sind. Die Kammer verwendet für die in der Anklageschrift als Säbel/Schwert bezeichneten Gegenstände einheitlich die Bezeichnung *Säbel*, ausser bei der Wiedergabe von konkreten Aussagen der einvernommenen Personen, da die von diesen Personen verwendete Bezeichnung im Rahmen der Beweiswürdigung von Relevanz ist.

15.2 Würdigung der Polizeiberichte und der objektiven Beweismittel

Wie die Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer (pag. 1034) und die Vorinstanz in der Urteilsbegründung (pag. 1146) zutreffend ausführten, bewegten sich das Opfer wie auch die Beschuldigten in einem notorisch polizeischeuen Milieu. Trotzdem wandte sich das Opfer am 28. Januar 2020 um 23:15 Uhr an die Notrufzentrale des Kantons Solothurn (pag. 271). Es muss also etwas Erhebliches vorgefallen sein, ansonsten das Opfer nicht die Polizei alarmiert hätte.

Bereits bei diesem Anruf sprach das Opfer gemäss dem Bericht der Kantonspolizei Solothurn vom 6. Februar 2020 (pag. 269 ff.) davon, dass zwei Männer ein grosses Messer hätten, er verletzt sei und eine Ambulanz benötige (pag. 271). Als die Polizei beim F._____ (Örtlichkeit) eintraf, fanden sie das Opfer mit einer blutenden Wunde an der Nase sowie zahlreiche weitere T._____ (Staatsangehörigkeit) Landsleute vor. Anwesend waren (insbesondere) die Auskunftspersonen Q._____ und R._____ sowie die Eltern des Opfers (S._____ und AB._____). Die beiden Beschuldigten sowie «AC._____» (J._____) hingegen konnten nicht angetroffen werden (pag. 254 und 271 f.) und waren gemäss der telefonischen Erstmeldung des Opfers mit einem Personenwagen weggefahren (pag. 271). Der von den anwesenden Personen beschriebene Tatort befand sich auf dem Gelände bzw. G._____ (Örtlichkeit), weshalb sich eine Patrouille der Kantonspolizei Solothurn von der Auskunftsperson Q._____ die fragliche Örtlichkeit zeigen liess. An dieser Stelle wurde von der Kantonspolizei Solothurn eine Wintermütze mit Blutanhaftung gefunden, welche gemäss Q._____ dem Opfer gehöre, was dieses später gegenüber der Kantonspolizei bestätigte, weshalb die

Mütze formlos S._____, dem Vater des Opfers, ausgehändigt wurde (pag. 255 und 272). Die auf dem G._____ (Örtlichkeit) aufgefundene Mütze des Opfers lässt zusammen mit den konkreten Angaben der weiteren Beteiligten den Schluss zu, dass sich die Auseinandersetzung, welche zur Verletzung des Opfers geführt hat, auf dem G._____ (Örtlichkeit) abgespielt haben muss.

Wenige Stunden nach dem Vorfall, am 29. Januar 2020 um ca. um 03:05 Uhr, meldeten sich die Beschuldigten sowie J._____ (freiwillig) bei der Kantonspolizei Solothurn. Nach der Identitätsfeststellung und nachdem sie in den Zusammenhang mit der in Frage stehenden Auseinandersetzung gebracht worden waren, wurden sie vorläufig festgenommen (pag. 255).

Eine am 29. Januar 2020, von 15:15 Uhr bis 16:15 Uhr, im Bereich des beschriebenen Tatorts auf dem G._____ (Örtlichkeit) sowie auf dem Weg zum Hotel F._____ durchgeführte Wegrandsuche blieb erfolglos (pag. 253 und 273).

Die Verletzung des Opfers wurde am 29. Januar 2020 (kurz nach Mitternacht) im Z._____ (Spital) medizinisch untersucht, behandelt und von den behandelnden Ärzten als Schnittwunde qualifiziert (pag. 463 f.). Die (bereits mit Wundverschluss-Streifen versorgte) Wunde ist auch auf der fotografischen Dokumentation ersichtlich. Sie befand sich auf dem Nasenrücken links nahe an der Nasenwurzel bzw. dem Nasenansatz des Opfers und verlief zum linken Auge bzw. zur Wange hin (pag. 279). Aufgrund der medizinischen Qualifikation als Schnittwunde, ist die Einwirkung auf das Opfer als scharfe Gewalt zu qualifizieren. Die Tatwaffe musste demnach eine solche sein, mit welcher Schnittwunden zugefügt werden können. Dass die Nachsuche auf dem G._____ (Örtlichkeit) und dem Weg dorthin keine Ermittlungsergebnisse lieferte, ist damit insofern aussagekräftig, als keine scharfen Gegenstände bzw. Waffen gefunden werden konnten, mit welchen das Opfer im Gesicht hätte verletzt werden können. Die Tatwaffe befand sich damit im Zeitpunkt der Nachsuche durch die Polizei nicht mehr am Tatort.

Anlässlich der am 29. Januar 2020, von 16:00 bis 17:10 Uhr, in den Räumlichkeiten bzw. Hotelzimmern des F._____ durchgeführten Hausdurchsuchung konnten im Zimmer Nr. 5 (gemäss Mieterspiegel des Hotels dasjenige des Beschuldigten 1, pag. 434) neben Schmuck und einem Goldvreneli zwei hinter dem Kleiderschrank versteckte antike Säbel sichergestellt werden (pag. 256, 273, 439 ff., 441 und 443 ff.), welche in der Folge durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurden (pag. 459.1 f.). Gemäss den übereinstimmenden Aussagen der Beschuldigten sowie der Auskunftsperson R._____ logierte der Beschuldigte 2 in diesem Zimmer (Beschuldigter 1: pag. 421 Z. 476 f.; Beschuldigter 2: pag. 391 Z. 464 ff.; R._____: pag. 348 Z. 225 ff.).

Den fotografischen Aufnahmen im Rapport Forensik ist zu entnehmen, dass der eine Säbel einen goldfarbenen Griffteil sowie rötliche Lack-/Farbanhaftungen an der Spitze aufweist (pag. 286: Ass. 001). Der andere Säbel weist einen schwarzen Griffteil auf (pag. 287; Ass. 002). Gemäss den polizeilichen Feststellungen sind die Klingen der beiden Säbel jeweils 81 cm lang und weisen grobe Schleifspuren auf (pag. 256). Die Untersuchung der beschlagnahmten Säbel durch den Kriminaltechnischen Dienst (KTD) sowie das Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität

Bern ergab beim Säbel mit dem schwarzen Griffteil einen positiven Blutvortest ab Schneide und im «Spitzebereich», wobei das erstellte DNA-Profil jedoch nicht interpretierbar war (pag. 285 und 294 f.). Auf dem Griff dieses Säbels konnte ein inkomplettes, komplexes DNA-Mischprofil gesichert werden (pag. 284 ff.). Der Direktvergleich mit den Personenprofilen des Beschuldigten 1 und des Beschuldigten 2 zeigte, dass die Merkmale der beiden Personen fast vollständig im Profil vorhanden waren (pag. 293). Gemäss dem IRM seien aber aufgrund der Degradierung und der starken Signalschwankungen diese Übereinstimmungen nur als Hinweis für eine Mitspurengeberschaft der Beschuldigten zu deuten (pag. 282 und 293). Beim Säbel mit dem goldfarbenen Griff war der Blutvortest ab der Spitze positiv, wobei ein DNA-Profil ab der Spitze nicht erstellt werden konnte und ein solches ab der Schneide nicht interpretierbar war (pag. 284 f. und 288 ff.). Beim DNA-Profil ab dem goldfarbenen Griff konnten die Beschuldigten als Spurengeber ausgeschlossen werden (pag. 284 und 289 f.). Der KTD gelangte zum Schluss, aufgrund des Spurenbildes könnten keine konkreten Angaben zum Vorfall gemacht werden (pag. 282).

Auch wenn die Auswertung keine konkreten Ergebnisse liefert, weisen die an den Säbeln sichergestellten DNA- und Schleifspuren immerhin darauf hin, dass es sich um die gesuchten Tatwaffen handelt. Dass dies so ist, wird durch die Aussagen der Beteiligten untermauert (siehe dazu ausführlich E. 15.3.4 hiernach).

15.3 Aussagenwürdigung

15.3.1 Vorbemerkung

Die Vorinstanz würdigte die vorhandenen subjektiven Beweismittel ausführlich und detailliert. Es kann vorweggenommen werden, dass sich die Kammer in vielen Punkten der Vorinstanz anschliesst. Folglich wird nachfolgend, wenn immer möglich, auf die von der Vorinstanz sorgfältig zitierten Aussagen und deren Würdigung verwiesen. Dennoch erscheinen einige Ergänzungen, Präzisierungen und auch Korrekturen der Kammer angezeigt, wobei sich gewisse Ergänzungen bereits aufgrund der Tatsache, dass die Kammer anders als die Vorinstanz weitere Einvernahmen als verwertbar erachtet, ergeben. In diesem Zusammenhang kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die grundsätzlich verwertbaren Aussagen von S._____ vom 29. Januar 2020 nicht aussagekräftig sind, weshalb diese bei der nachfolgenden Beweiswürdigung nicht erwähnt werden.

Zudem ist daran zu erinnern, dass E._____ im erstinstanzlichen Verfahren noch als Strafkkläger auftrat. Entsprechend wurde er in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung richtigerweise als *Strafkkläger* und nicht wie im Berufungsverfahren als *Opfer* bezeichnet.

15.3.2 Aussagen der Beschuldigten

Die Vorinstanz hat die relevanten Aussagen des *Beschuldigten 1* korrekt wiedergegeben. Darauf kann vorab verwiesen werden (S. 33 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1149 ff.; Hervorhebungen im Original):

A._____ stellte anlässlich der Hafteröffnung vom 29.01.2020 (p. 403 ff.) sowie im Rahmen der delegierten Einvernahme vom 02.04.2020 (p. 411 ff.) in Abrede, dass es zu einer Auseinandersetzung

auf dem G. _____ (Örtlichkeit) gekommen sei. Vielmehr seien sie gemäss seiner Erstaussage zehn Minuten nach dem ersten Vorfall (vgl. Ziff. III.3 hiervor) nach unten zur Garage gegangen (p. 406 Z. 118) und dort, auf dem Parkplatz vor dem Hotel (p. 407 Z. 134) sei der Strafkläger vorbeigelaufen und sei direkt auf seinen Bruder [C. _____] zugegangen. Der Strafkläger habe gesagt, «ich werde deinen Kopf abschneiden. Du weisst, dass ich ein Mörder bin. Ich kann dich umbringen und ich werde nicht im Gefängnis bleiben» (p. 403 Z. 120 ff.). Daraufhin habe er [A. _____] den Strafkläger mit der Faust *auf die Wange* geschlagen (p. 407 Z. 130 f., 134 f.). Es sei nicht so schlimm gewesen (p. 407 Z. 134 f.). Gemäss dieser Aussage schlug A. _____ somit als Erster zu und traf den Strafkläger auch an der Wange. Er führte weiter aus, sie [die Beschuldigten] seien danach gegangen und auch der Strafkläger sei mit seinem Fahrrad davongefahren (p. 407 Z. 131). Er [A. _____] habe Angst gehabt, dass der Strafkläger seinen Bruder [C. _____] schlägt. Zudem habe er *sich* schützen wollen (p. 407 Z. 136). Die Begründung, wonach er sich selbst mit dem Faustschlag habe schützen wollen, ergibt allerdings wenig Sinn und erscheint lebensfremd, wenn doch der Strafkläger nicht auf ihn, sondern auf C. _____ zugegangen und somit dieser der Angegriffene gewesen sein soll. Eine Bewaffnung des Strafklägers erwähnte A. _____ zunächst nicht. Erst als er am Ende der Einvernahme die Möglichkeit hatte, Ergänzungen zu mache [sic!] – und somit nachdem ihm der Vorhalt gemacht worden war, dass er und sein Bruder mit Schwertern auf den Strafkläger losgegangen sein sollen –, führte A. _____ aus, der Strafkläger sei es gewesen, welcher ein *Schwert* gehabt habe. Er [A. _____] habe diesen aus Angst geschlagen. Das sei es gewesen, nichts Anderes (p. 410 Z. 236 f.). Auf Nachfrage, wie der Strafkläger auf ihn und seinen Bruder losgegangen sein solle, gab A. _____ sogleich an, «mit einem *Messer*» (p. 410 Z. 239 f.), obwohl er ein solches zu Beginn der Einvernahme nicht erwähnt und eben noch von einem Schwert gesprochen hatte. Auf Frage hielt A. _____ in der Folge ausdrücklich fest, dass *sein Bruder [C. _____] nichts gemacht* habe. Letzterer habe nur gesagt, der Strafkläger solle ihn in Ruhe lassen (p. 410 Z. 242 f.).

Im Rahmen der delegierten Einvernahme vom 02.04.2020 verweigerte A. _____ dann weitgehend Aussagen zum Vorfall auf dem G. _____ (Örtlichkeit) (bzw. zum angeblichen Vorfall auf dem Parkplatz des Hotels). Er gab aber immerhin noch an, der Strafkläger habe C. _____ geschlagen, danach habe C. _____ *den Strafkläger geschlagen* (p. 417 Z. 253 f.). Diese Aussage steht im klaren Widerspruch zur Erstaussage von A. _____, als er ausdrücklich in Abrede gestellt hatte, dass C. _____ gegen den Strafkläger körperlich tätlich geworden sei (vgl. p. 410 Z. 242 f.). Erst beim Verlesen des Protokolls machte A. _____ sodann ein wenig ausführlichere Aussagen und wiederholte seine Erstaussage, wonach der Strafkläger auf seinen Bruder [C. _____] losgegangen sei und diesem gedroht habe, ihn umzubringen (p. 417 Z. 259 ff.). Dabei habe der Strafkläger ein Messer *in der Hand* gehalten (p. 417 Z. 261), wobei es sich gemäss dieser Aussage nun um ein *Küchenmesser* gehandelt haben solle (p. 417 Z. 217). Er [A. _____] habe dann seinem Bruder geholfen, wobei der Strafkläger zuerst ihn [A. _____] und er danach den Strafkläger gestossen habe (p. 417 Z. 262 f.). Im Widerspruch zu seiner Erstaussage gab A. _____ nun an, der Strafkläger habe *ihn* zuerst mit den Fäusten geschlagen, bevor er diesen auch mit den Fäusten geschlagen habe (p. 417 Z. 268). Der Strafkläger habe ihn nicht getroffen, er habe ausweichen können, anschliessend habe er [A. _____] ihn [den Strafkläger] geschlagen. Dabei wollte A. _____ unter Verweis auf die herrschende Dunkelheit nicht wissen, ob er seinerseits den Strafkläger getroffen hatte (p. 417 Z. 268 ff.), während er bei der Ersteinvernahme noch angegeben hatte, den Strafkläger auf die Wange geschlagen zu haben. Schliesslich gab A. _____ an, der Strafkläger habe das Messer während des geschilderten Ablaufs die ganze Zeit in der Hand gehalten und Drohungen ausgesprochen. Wo der Strafkläger anschliessend das Messer entsorgt habe, wisse er nicht (p. 417 Z. 276 ff.).

Vorab gilt es zu beachten, dass die divergierenden Bezeichnungen «(Küchen-) Messer» oder «Schwert» für den von den einvernommenen Personen beschriebenen Gegenstand, welcher bei der Auseinandersetzung eine Rolle gespielt haben soll, auf die Übersetzung zurückzuführen sein könnten. Alleine aus der unterschiedlichen Verwendung von Begrifflichkeiten kann vorliegend kein Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten 1 gezogen werden (dies gilt ebenso für die Aussagenwürdigung des Beschuldigten 2 sowie des Opfers).

Demgegenüber fällt auf, dass der Beschuldigte 1 seine Tätigkeit in der Schweiz und insbesondere auf dem G._____ (Örtlichkeit) zu verheimlichen versuchte. So wick er den konkreten Fragen jeweils aus und gab an, nicht darüber sprechen zu wollen (vgl. pag. 414 ff.) oder führte aus, er habe nichts mit AA._____ (Schrottart) zu tun (pag. 424 Z. 623 ff.) und sei stattdessen für den Kauf eines Autos für seinen Vater in die Schweiz gekommen (pag. 426 Z. 701 ff.). Diese Aussagen sind mit Blick auf die Beobachtungen der weiteren Beteiligten (vgl. E. 15.3.4 hiernach) als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Es ist für die Kammer erstellt, dass der Beschuldigte 1 zusammen mit dem Beschuldigten 2 im AA._____ (Handel der Schrottart AA._____) tätig war. Zumal diese Tätigkeit – auch wenn sie auf dem G._____ (Örtlichkeit) weitestgehend toleriert wird (pag. 266) – als illegal eingestuft werden dürfte, erstaunt es nicht, dass der Beschuldigte 1 eine Verbindung zum AA._____ (Handel der Schrottart AA._____) rigoros abstreitet. Es erscheint offensichtlich, dass sich der Beschuldigte 1 in einem besseren Licht darstellen will und seine kriminellen Machenschaften zu verheimlichen versucht. Auch die von ihm erhobenen Gegenangriffe, wonach das Opfer ihn und seinen Bruder angegriffen habe, bleiben vor dem Hintergrund der weiteren Aussagen unbelegt. Es erscheint sodann lebensfremd und nicht nachvollziehbar, dass eine angebliche Bewaffnung des Opfers als angeblicher Angreifer nicht von Anfang an erwähnt, sondern erst später – als vorgehalten wurde, dass eine Waffe im Spiel war – nachgeschoben wird. Zudem sind die Aussagen des Beschuldigten 1 bezüglich des Ablaufs der Auseinandersetzung bereits in sich voller Widersprüche, insbesondere betreffend die Frage, wer wann wen gestossen, geschlagen und getroffen haben soll.

Lebensfremd erscheint auch die Erklärung des Beschuldigten 1, wonach das Opfer ein Schwert bzw. ein Messer in den Händen gehalten habe und er das Opfer aus Angst geschlagen habe (vgl. pag. 410 Z. 236 f. und pag. 417 Z. 263 ff.). Vorab erachtet es die Kammer als eher unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte 1 sich gegen einen angeblichen Messerangriff aus Angst mit der Faust wehrt. Zudem passt auch die Wunde im Gesicht des Opfers nicht zu einem Faustschlag. Dass der Beschuldigte 2 diese Version bestätigte, wonach der Beschuldigte 1 das bewaffnete Opfer einmal geschlagen habe und sie [die Beschuldigten] aus Angst gehandelt hätten (vgl. pag. 374 Z. 125 und pag. 375 Z. 148 f.), wirkt nicht erlebnisbasiert, sondern abgesprochen. Die Aussagen des Beschuldigten 1 zum angeblichen Messerangriff blieben denn auch karg. Des Weiteren verweigerte der Beschuldigte 1 auffallend oft die Aussagen zum Kerngeschehen. Die Kammer schliesst sich der Vorinstanz an, dass die Aussageverweigerung zwar das Recht eines Beschuldigten ist, jedoch jemand, der angegriffen wurde und sich verteidigen wollte, ein Interesse

daran hätte, die geltend gemachte Notwehrsituation näher zu erläutern (vgl. S. 36 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1152 f.).

Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz (S. 35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1151) festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten 1 – soweit er überhaupt welche machte – wenig detailreich, wenn nicht sogar karg und geprägt von Widersprüchen sind.

Die Aussagen des Beschuldigten 1 können insgesamt nicht als glaubhaft qualifiziert werden. Hinzu kommt, dass sie – insbesondere in Bezug auf den angeblichen Messereinsatz des Opfers – nicht mit den Aussagen des Beschuldigten 2 übereinstimmen (dazu sogleich).

Die Vorinstanz hat auch die Aussagen des *Beschuldigten 2* zutreffend wiedergegeben, weshalb vorab darauf verwiesen wird (S. 35 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1151 f.; Hervorhebungen im Original):

C._____ wurde insgesamt dreimal einvernommen (p. 370 ff., 13 ff., 381 ff.). Im Rahmen der Erstbefragung vom 29.01.2020 sagte er aus, es sei zu einer Auseinandersetzung auf dem Parkplatz des Hotels F._____ gekommen (p. 373 Z. 85 ff.). Der Strafkläger (p. 372 Z. 82 f.) habe ihm dabei gesagt, er werde ihn töten. Er [C._____] habe erwidert, er solle aufhören. Daraufhin habe der Strafkläger ihn gestossen und sein Bruder [A._____], der neben ihm gestanden sei, sei ihm zu Hilfe gekommen (p. 372 Z. 75 ff., p. 373 Z. 104). Im weiteren Verlauf der Einvernahme sagte C._____ aus, sie [der Strafkläger und er] hätten sich *gegenseitig gestossen* (p. 373 Z. 106). Der Strafkläger habe *in der Folge* ein Messer genommen (p. 372 Z. 77 f., p. 373 Z. 106). Anders als A._____, der zuerst gar keine Bewaffnung des Strafklägers erwähnt und später ausgesagt hatte, der Strafkläger sei mit einem Schwert bzw. (Küchen-)Messer auf C._____ losgegangen und habe dieses *die ganze Zeit* in den Händen gehalten (vgl. hiervor sowie p. 417 Z. 261, p. 417 Z. 276 f.), gab C._____ zu Protokoll, der Strafkläger habe das Messer aus dem Hosenbund gezogen (p. 374 Z. 115), mithin erst im Verlauf der Auseinandersetzung. Es sei mittelgross, ca. 20 cm gross gewesen (p. 374 Z. 118 ff.). Zur Selbstverteidigung habe A._____ den Strafkläger dann mit der Faust (p. 373 Z. 109 ff.) geschlagen (p. 373 Z. 106 f.). Sodann gab C._____ allerdings auch zu Protokoll, der Strafkläger habe das Messer noch [gar] nicht ganz herausgezogen gehabt, als A._____ diesen geschlagen habe (p. 375 Z. 148 f.). Es erscheint deshalb fragwürdig, weshalb C._____ die Länge des Messer [sic!] beschreiben konnte, wenn der Strafkläger dieses doch gar nicht ganz herausgezogen haben soll und er dieses entsprechend gar nicht ganz hatte sehen können. Zudem widersprach [sic!] C._____ damit den Aussagen seines Bruders, wonach der Strafkläger mit in der Hand gehaltenem Messer auf C._____ losgegangen sei, weshalb er [A._____] eingeschritten sei. Gemäss den weiteren Aussagen von C._____ hätten die Anwesenden herumgeschrien und versucht, sie zu trennen (p. 374 Z. 124 ff.). Es sei schnell passiert und er habe nicht bemerkt, dass der Strafkläger verletzt gewesen sei. Sie seien einfach gegangen (p. 374 Z. 128 ff.).

Anlässlich der Einvernahme im Haftverfahren vom 31.01.2020 bekräftigte C._____, dass der Strafkläger ihn zuerst angegriffen und ihn geschubst habe (p. 18 Z. 35). Er fragte rhetorisch, ob er [C._____] hätte zuschauen sollen, wie der Strafkläger das Messer hervornehme und ihn verletze (p. 18 Z. 35 ff.). Eigene angebliche Verteidigungshandlungen erwähnte C._____ damit höchstens implizit. Sein Bruder habe das Messer auch gesehen und den Strafkläger geschlagen, um ihn zu verteidigen (p. 18 Z. 39 f.). Im Vergleich zur Ersteinvernahme blieben die Aussagen von C._____ be-

züglich des konkreten angeblichen Einsatzes des Messers durch den Strafkläger zudem wenig detailliert (er wurde aber auch nicht konkreter danach gefragt).

An der delegierten Einvernahme vom 02.04.2020 beschränkte sich C._____ dann weitgehend darauf, die Vorwürfe pauschal zu bestreiten, auszugsagen, er habe (bezüglich des Vorfalls beim G._____(Örtlichkeit) bzw. auf der dem Parkplatz) bereits alles gesagt oder anzumerken, er wolle die Frage nicht beantworten. Er verweigerte damit die Aussagen weitgehend. Sinngemäss sagte C._____ aber noch aus, die Verletzungen des Strafklägers würden von der Faust stammen, zumal er auf entsprechende Frage (p. 389 Z. 393) ein Zeichen mit der Faust machte (p. 390 Z. 399).

Die Aussagen von C._____ – soweit er welche tätigte – blieben zunehmend karg und pauschal. Er konnte anfänglich zwar einige Details nennen, etwa zur Grösse des Messers und wonach der Strafkläger dieses erst im Verlauf der Auseinandersetzung aus dem Hosenbund gezogen habe. Es wurde jedoch bereits dargelegt, dass auch diese – zudem leicht zu erfindenden – Aussagen fraglich glaubhaft erscheinen. Auch in Bezug auf C._____ ist sodann zu konstatieren, dass es zwar das gute Recht jedes Beschuldigten ist, die Aussage zu verweigern, ein Angegriffener jedoch ein Interesse hätte, die angerufene Notwehrsituation näher zu erläutern. Zudem sind seine Aussagen bezüglich des angeblichen Messereinsatzes durch den Strafkläger nicht ganz konstant (Messer im Verlauf der Auseinandersetzung ganz gezogen oder doch erst im Begriff dazu) und stehen zudem auch im Widerspruch zu denjenigen von A._____, welcher aussagte, der Strafkläger habe das Messer die ganze Zeit über in der Hand gehalten. Insgesamt erscheinen auch die Aussagen von C._____ wenig glaubhaft.

Zusammengefasst erachtete die Vorinstanz die Aussagen des Beschuldigten 2 ebenfalls als wenig glaubhaft und begründete dies im Wesentlichen damit, dass er – sofern er überhaupt Aussagen tätigte – karg, pauschal und sowohl in sich widersprüchlich als auch im Widerspruch zu den Aussagen seines Bruders und Mitbeschuldigten (dem Beschuldigten 1) aussagte. Dem ist zuzustimmen.

Betreffend die in sich widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten 2 ist beispielhaft zu nennen, dass er zunächst angab, das Opfer habe ein Messer gehabt (pag. 374 f.), dies jedoch dann in einer späteren Einvernahme verneinte bzw. angab, dass das Opfer kein Messer gehabt habe (vgl. pag. 387 Z. 284).

Zum Beschuldigten 2 gilt sodann festzuhalten, dass er anlässlich seiner Einvernahmen übertriebene Wahrheitsbeteuerungen machte. So sagte er etwa, er würde keiner Fliege etwas antun können (pag. 19 Z. 12) oder habe noch nie mit einer anderen Person Streit gehabt (pag. 375 Z. 159 f.). Weiter wirkt seine Antwort zielgerichtet, wenn er auf Vorhalt der Aussagen des Opfers, wonach er und sein Bruder auf das Opfer mit Schwertern losgegangen sein sollen, festhält, er sei doch kein Mörder (pag. 375 Z. 157 ff.). Gleiches gilt für die Aussage: *«Stellen Sie sich vor, wenn ich mein Messer genommen hätte, wie soll da jemand überleben. Sie wissen selber was passieren kann, wenn man ein Messer hat, welches 1 Meter lang ist. Das ist alles ausgedacht»* (pag. 387 Z. 284 ff.). Weiter ging der Beschuldigte 2 in Gegenangriffe gegenüber dem Opfer über und bezichtigte dieses namentlich Q._____ vorgeschrieben zu haben, was er sagen solle und ihm dafür Geld gegeben zu haben (vgl. pag. 376 Z. 191 ff. und pag. 377 Z. 226). Das Opfer soll sodann in der Schweiz bzw. in K._____ *«die ganze Zeit am Stehlen»* sein (pag. 375 Z. 186). Der Beschuldigte 2 antwortete häufig ausweichend oder mit Ge-

genfragen (etwa pag. 375 Z. 159; pag. 386 Z. 221; pag. 387 Z. 281). Sein Verhalten wirkt oftmals genervt und gegenüber den Strafverfolgungsbehörden forsch und respektlos (so bspw., als er den einvernehmenden Polizisten sagte, ob sie das verstanden hätten; pag. 397 Z. 712). Jedenfalls scheint er an der Wahrheitsfindung nicht sonderlich interessiert zu sein.

Die *beiden Beschuldigten* widersprachen einander insbesondere bei ihren Aussagen zum Kerngeschehen, etwa betreffend die Länge des angeblichen Messers des Opfers oder wie das Opfer dieses Messer gehalten resp. hervorgeholt haben soll. So gab der Beschuldigte 2 an, das Opfer habe das Messer aus dem Hosenbund gezogen (pag. 374 Z. 115) und dieses sei weder klein noch gross, so etwa mittelgross gewesen (pag. 374 Z. 118 f.). Der Beschuldigte 2 habe dabei mit den Händen eine Länge von ca. 20 cm gezeigt (Verbal pag. 374 Z. 118). Im Verlaufe der Einvernahme sagte der Beschuldigte 2, das Opfer habe das Messer noch nicht ganz rausgezogen gehabt (pag. 375 Z. 148). Demgegenüber gab der Beschuldigte 1 an, das Opfer habe die ganze Zeit ein grosses (Küchen-)Messer in den Händen gehalten (vgl. pag. 417 Z. 263 ff.). Schliesslich fällt auf, dass beide Beschuldigten verneinten, sich auf dem G._____ (Örtlichkeit) aufgehalten zu haben und angaben, die fragliche Auseinandersetzung habe vor dem F._____ (Örtlichkeit) auf dem Parkplatz stattgefunden (vgl. Beschuldigter 1: pag. 417 Z. 253 ff.; Beschuldigter 2: pag. 373 Z. 85 ff.), was so aber – ausser von J._____ (pag. 365 Z. 101 ff.) – von niemandem auch nur angedeutet wurde. Das von den Beschuldigten wenig glaubhaft vorgetragene Alternativszenario widerspricht denn auch den im Wesentlichen übereinstimmenden und damit glaubhaften sowie mit den objektiven Beweismitteln übereinstimmenden Aussagen des Opfers und der beiden Auskunftspersonen Q._____ und R._____ (dazu E. 15.3.4 hiernach). Für das von den Beschuldigten geschilderte Alternativszenario, das sich vor dem F._____ (Örtlichkeit) und nicht auf dem G._____ (Örtlichkeit) abgespielt haben soll, bestehen keinerlei weitergehenden Anhaltspunkte. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die Beschuldigten nicht mit dem AA._____ (Handel der Schrottart AA._____) in Verbindung gebracht werden wollen.

Die beiden Beschuldigten logen sodann auch nachweislich, als sie aussagten, weder sie selbst noch ihr jeweiliger Bruder besässen Schwerter (Beschuldigter 1: pag. 408 Z. 177 f.; Beschuldigter 2: pag. 376 Z. 199 ff. und 203; vgl. auch pag. 19 Z. 33), obwohl im vom Beschuldigten 2 bewohnten Hotelzimmer anlässlich der Hausdurchsuchung zwei Säbel sichergestellt werden konnten.

Mit der Vorinstanz wertet auch die Kammer die Tatsache, dass sich die beiden Beschuldigten am frühen Morgen des 29. Januar 2020 freiwillig bei der Polizei meldeten (pag. 255), nicht als entlastendes Indiz bzw. als Indiz für deren Unschuld. Hätten die Beschuldigten seitens der Strafverfolgungsbehörden tatsächlich nichts zu befürchten gehabt, so ist fraglich, weshalb sie mit J._____ unmittelbar nach der Auseinandersetzung mit dem Opfer vom Tatort und vom F._____ (Örtlichkeit) hätten wegfahren sollen, zumal es zu diesem Zeitpunkt bereits spätabends (Eingang Notruf des Opfers um 23:15 Uhr, pag. 271) war. Vielmehr handelt es sich bei den vom Beschuldigten 1 im Zusammenhang mit der freiwilligen Meldung bei der Polizei gemachten Aussagen um Schutzbehauptungen. Zur detaillierteren Begrün-

ung wird auf die entsprechenden Ausführungen Vorinstanz verwiesen (S. 33 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1149):

Es trifft zu, dass die freiwillige Meldung bei der Polizei durchaus ein Indiz dafür sein könnte, dass sich die Beschuldigten nichts vorzuwerfen haben. Es erscheint aber wahrscheinlicher, dass sich die Beschuldigten zwecks Absprache vom Tatort bzw. vom F._____ (Örtlichkeit) entfernten. Es ist denn auch nachvollziehbar, dass die Beschuldigten die Schweiz nicht umgehend verliessen, zumal noch die Frau sowie der Sohn von C._____ im Hotel F._____ verweilten (p. 372 Z. 58, p. 375 Z. 163 f., p. 377 Z. 233 ff.). Sodann sind die Aussagen, wonach sich die Beschuldigten gemäss A._____ just nach der Auseinandersetzung mit dem Strafläger und mitten in der Nacht, zu Freunden nach AD._____ begeben hätten, um Karten zu spielen, wobei die Frau von C._____ ihnen sodann mitgeteilt hätte, sie würden von der Polizei gesucht, weshalb sie zur Polizei gefahren seien (p. 407 Z. 151 ff.), als reine Schutzbehauptungen und mithin als nicht glaubhaft zu qualifizieren. Dies insbesondere, weil A._____ zuerst aussagte, er habe keine Nummer dieser Freunde, AE._____ und AF._____ (p. 407 Z. 156 f.) und erst auf Nachfrage angab, die Nummern seien in seinem Natel gespeichert (p. 407 Z. 157 f.). Er wusste zudem nicht, wie das Hotel heisst, in dem diese Freunde logierten, er gab an, er wisse nur, wo es sich befinde, er könne es zeigen (p. 407 Z. 159 f.). A._____ wollte somit offenkundig nicht, dass die Geschichte mit dem angeblichen Kartenspielen überprüft wird. [...] Schliesslich bestätigte C._____ das Kartenspielen nicht, sondern führte lediglich aus, sie seien nach AD._____ zu Bekannten gegangen (p. 377 Z. 215 ff.). Hätte tatsächlich eine wie von den Beschuldigten geltend gemachte Notwehrsituation vorgelegen (vgl. sogleich), hätte zudem wohl kaum der Strafläger die Polizei alarmiert und die Beschuldigten wären vor Ort verweilt, um ihre Sicht der Dinge darzulegen.

Insgesamt kommt die Kammer zum Schluss, dass die Aussagen der Beschuldigten sowohl in sich sowie auch gegenseitig widersprüchlich sind und höchst zielgerichtet anmuten. Sie sind nicht als glaubhaft einzustufen, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann.

15.3.3 Aussagen von J._____

J._____ sagte zwar in Übereinstimmung mit den Beschuldigten aus, dass der fragliche Streit vor dem F._____ (Örtlichkeit) auf dem Parkplatz (pag. 365 Z. 101 ff.) und nicht auf dem G._____ (Örtlichkeit) (vgl. pag. 366 Z. 114 ff.) stattgefunden habe. Das Opfer habe den Beschuldigten 2 bedroht und dann habe der Beschuldigte 1 das Opfer irgendwo an den Kopf geschlagen (pag. 365 Z. 92 ff.), als dieses angefangen habe, nach hinten zu greifen (pag. 365 Z. 95 f.). Auf Nachfrage zum Schlag des Beschuldigten 1 gab J._____ an, dass es einfach eine Ohrfeige gewesen sei (pag. 365 Z. 99 ff.). Bereits in diesem Punkt stimmen die knappen Aussagen von J._____ nicht mit den Aussagen der beiden Beschuldigten überein. Anders als die beiden Beschuldigten führte J._____ aus, beim Opfer kein Messer gesehen zu haben (vgl. pag. 367 f. Z. 170 ff.) und bestätigte somit die – sich ohnehin widersprechenden – Aussagen der beiden Beschuldigten bezüglich des angeblichen Messereinsatzes durch das Opfer nicht. Die Aussagen von J._____ und den Beschuldigten divergieren – wie bereits in E. 15.3.2 erwähnt – auch in Bezug auf das Nachtatverhalten. So gab J._____ an, sie hätten Kaffee getrunken, als die Frau des Beschuldigten 2 angerufen und ihnen mitgeteilt habe, dass sie von der Polizei gesucht werden würden (pag. 367 Z. 146 ff.). Demgegenüber sagte der Beschuldigte 1, sie hätten bei Freunden in AD._____

Karten gespielt, als der Anruf gekommen sei (vgl. pag. 407 Z. 150 ff.) und der Beschuldigte 2 beantwortete die Frage, was sie in AD._____ gemacht hätten, ausweichend und sagte lediglich, dass sie dort Bekannte hätten (pag. 377 Z. 215 ff.).

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass sich J._____ mit den Beschuldigten zwar über wenige Punkte abgesprochen haben dürfte (bspw. darüber, dass sich die Auseinandersetzung auf dem Parkplatz beim F._____ (Örtlichkeit) ereignet und das Opfer den Beschuldigten 1 an den Kopf geschlagen habe), die Details aber nicht vorbesprochen wurden, weshalb sich bei näherem Nachfragen zahlreiche Widersprüche in den Aussagen ergaben. Wäre der Vorfall tatsächlich so passiert, wie J._____ glaubhaft machen will, so wären seine Aussagen nicht derart karg ausgefallen und würden sich mit den weiteren Schilderungen der Beteiligten decken, was aber beides nicht der Fall ist. Insgesamt erscheinen die Ausführungen von J._____ damit ebenfalls als unglaubhaft und es kann nicht darauf abgestellt werden.

15.3.4 Aussagen des Opfers und der Auskunftspersonen R._____ und Q._____

Vorbemerkungen

Die Aussagen des Opfers sind, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, als glaubhaft zu qualifizieren. Sie stimmen im Kern mit den Aussagen der beiden Auskunftspersonen Q._____ und R._____ überein und lassen sich aufgrund ihrer Detailliertheit in ein einheitliches und nachvollziehbares Ganzes einbetten. Den Verteidigungen ist zwar zuzustimmen, dass auch die Aussagen des Opfers nicht gänzlich frei von Ungereimtheiten sind und teilweise auch dramatisierend oder überspitzt wirken (beispielsweise die Aussage, wonach der Beschuldigte 1 ein «richtiger Bandit» sei; pag. 301). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass dies die Glaubhaftigkeit aber nicht zu erschüttern vermag, zumal sich die Ungereimtheiten erklären lassen oder von untergeordneter Bedeutung sind, die Aussagen den wesentlichen Handlungsablauf betreffend übereinstimmen und sich zudem mit den vorhanden objektiven Beweismitteln bestätigen lassen.

Wie in E. 3 hiavor erwähnt wurde, reichte das Opfer beim Obergericht des Kantons Bern ein Schreiben ein, welches nach Gewährung des rechtlichen Gehörs als Rückzug des Strafantrags gewertet wurde. Entgegen der Vorbringen der Verteidigungen (pag. 1458), vermag dieser Rückzug nichts an der Glaubhaftigkeit der vorher im Strafverfahren gemachten Aussagen des Opfers zu ändern. Er bedeutet auch nicht, dass das Opfer damit seine bisherigen Aussagen als unwahr zurückgezogen hätte. Hinweise, wonach das Opfer mit seinem Schreiben hätte mitteilen wollen, dass es falsche Aussagen getätigt hatte und diese zurückziehen wollte, liegen keine vor. Im Gegenteil bestätigte das Opfer in seinem Schreiben, dass ein Streit mit den beiden Beschuldigten stattgefunden habe («[...] j'ai fait une dispute avec mon cousin C._____ né: _____ et A._____ né _____ [en 2020 en suisse à G._____ (Ort) en suisse]»; pag. 1409). Die Aussagen des Opfers sind somit nachfolgend im Einzelnen zu würdigen.

Zum Tatort

Das Opfer (pag. 309 Z. 251 f.), die Auskunftspersonen Q. _____ (pag. 328 Z. 65 ff.) und R. _____ (pag. 344 Z. 35 ff.) gaben übereinstimmend zu Protokoll, dass sich die fragliche Auseinandersetzung zwischen dem Opfer und den beiden Beschuldigten auf dem G. _____ (Örtlichkeit) abgespielt habe. Auf den ihnen anlässlich ihrer Einvernahmen vorgehaltenen Karten bzw. Fotografien des Schrottplatzes zeichneten alle drei den identischen Ort ein (vgl. Opfer: pag. 321; Q. _____: pag. 339; R. _____: pag. 355). Zudem passt es zur Aussage des Opfers, wonach es über das Tor bzw. über den Zaun gestiegen sei (pag. 297 und pag. 306 Z. 114 und 142), denn wie auf den Fotos ersichtlich ist, hat es genau dort, wo sich der Vorfall abgespielt haben soll, einen Zaun bzw. ein Tor (siehe pag. 321). Dass es sich gemäss den Aussagen des Opfers und den Gebrüdern Y. _____ (Personen Q. und R.) beim G. _____ (Örtlichkeit) um den Tatort handelte, lässt sich schliesslich mit der von der Polizei am besagten Ort aufgefundenen blutverschmierten Mütze des Opfers und somit mit einem objektiven Beweismittel in Einklang bringen.

Zum Tatablauf

Was die konkrete Würdigung der Aussagen des Opfers und der Auskunftspersonen R. _____ und Q. _____ zum Ablauf der Auseinandersetzung betrifft, verweist die Kammer vorab auf die vertieften und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (S. 38 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1154 ff.; Hervorhebungen im Original):

Der *Strafkläger* wurde am 29.01.2020 um 01:47 Uhr und damit nur wenige Stunden nach der Auseinandersetzung mit den Beschuldigten erstmals durch die Polizei einvernommen (p. 297 ff.). Er führte dabei aus, nach der ersten Auseinandersetzung im Hotel F. _____ (vgl. Ziff. III.3.4.1 hiervor) sei «AG. _____» [A. _____] mit den «Gielen» rausgegangen (p. 297). Sprunghaft gab der Strafkläger sodann an, er sei über den Zaun gesprungen (p. 297) und dort [beim G. _____ (Örtlichkeit)] seien die beiden Brüder [die Beschuldigten] und «AC. _____» [J. _____] gewesen. «AC. _____» arbeite sehr eng mit den Beschuldigten zusammen (p. 299). Als sie [die Beschuldigten] ihn hätten kommen sehen, hätten sie beide ein Schwert genommen und seien auf ihn los. Normalerweise hätten sie auch ein Gewehr, welches sie aus einem Haus gestohlen hätten. Dieses Gewehr hätten sie immer dabei. Das Gewehr habe er aber nicht gesehen (p. 299). Weiter gab der Strafkläger an, die anderen müssten erzählen, was genau passiert sei. Er sei auf den Boden gefallen und könne sich nicht mehr daran erinnern. Er wisse noch, dass sie das Schwert gehabt hätten, dann sei er zusammengebrochen. Die Beschuldigten hätten beide geschrien, dass sie ihm den Kopf abhauen würden. Die anderen Jungs hätten ihn gerettet (p. 299). Er sei am Nacken und im Gesicht verletzt. Das Schwert sei riesig gewesen. Es seien keine Brotmesser gewesen. Sie hätten riesige Griffe gehabt (p. 301). Diese Aussagen des Strafklägers decken sich mit der telefonischen Erstmeldung des Strafklägers bei der Notrufzentrale, wonach zwei Personen ein grosses Messer hätten und er verletzt sei (p. 271). Sie korrespondieren ebenfalls mit den Erstangaben der anwesenden Personen gegenüber den ausgerückten Polizeibeamten, wonach der Strafkläger von anderen T. _____ Staatsangehörigen mit einem Messer, einer Pistole oder einem Säbel angegriffen worden sei (p. 272). Die Erstaussagen des Strafklägers sind zwar weniger detailliert als die nachfolgenden, was aber auch verständlich ist, zumal (vermutungsweise) aufgrund der handschriftlichen Protokollierung weniger Nachfragen gestellt wurden.

Im Rahmen der delegierten Einvernahme vom 30.01.2020 bestätigte der Strafkläger im Kern seine Erstaussagen und machte weitergehende Aussagen zu den Geschehnissen. Zur Verletzung gab er an, er habe Schmerzen an der Nase und habe kaum geschlafen, da seine Nase geblutet habe (p. 304 Z. 304). Die geschilderten Beschwerden des Beschuldigten [recte: Strafklägers] lassen sich mit den Feststellungen im Bericht des Z. _____ (Spital) vom 29.01.2020 sowie der fotografischen Dokumentation vereinbaren (p. 279), weshalb erstellt ist, dass der Strafkläger im Rahmen der Auseinandersetzung eine oberflächliche, ca. ein Zentimeter lange Wunde an der Nasenwurzel erlitt. Das ebenfalls diagnostizierte stumpfe Halstrauma wurde nicht angeklagt.

Zur Auseinandersetzung auf dem G. _____ (Örtlichkeit) gab der Strafkläger zu Protokoll, etwa eine oder eineinhalb Stunden (vgl. auch p. 309 Z. 248 f.) nach dem ersten Vorfall im F. _____ (Örtlichkeit) (vgl. III.3.4.1 hiervor) habe ihm sein Vater gesagt, sie würden nicht zu diesem Abfall gehen. «AG. _____» [A. _____] und «AC. _____» [J. _____] hätten die anderen Männern aber zu ihrem Zimmer geschickt, um ihnen zu sagen, dass sie doch zu dieser Abfallsammelstelle gehen dürften (p. 305 Z. 92 ff.). An dieser Stelle ist mit Verweis auf Ziff. III.3.4 hiervor ist [sic!] festzuhalten, dass aufgrund der diesbezüglich divergierenden Aussagen des Strafklägers nicht zweifelsfrei erstellt werden konnte, was der Grund der Auseinandersetzungen war. Jedenfalls gab der Strafkläger an, er sei in der Folge mit Q. _____ und R. _____ dorthin [G. _____ (Örtlichkeit), vgl. p. 309 Z. 251] gegangen. Er denke auch, dass P. _____ dabei gewesen sei (p. 306 Z. 110 f., p. 310 Z. 296 ff.). Er sei zusammen mit Q. _____ und R. _____ über das Tor geklettert (p. 306 Z. 114.). Diesen Vorgang lässt sich mit seinen Erstaussagen vereinbaren, wonach er über den Zaun gesprungen sei (p. 297).

Zudem bestätigte R. _____ die Aussage des Strafklägers, wonach sie gemeinsam zum G. _____ (Örtlichkeit) gegangen seien, zumal er aussagte, sie seien zum G. _____ (Örtlichkeit) und die Beschuldigten hätten im Dunkeln auf den Strafkläger gewartet (p. 344 Z. 35 ff.). Er, der Strafkläger, sein Bruder [Q. _____] sowie P. _____ seien zuletzt dorthin gegangen, ca. 15 bis 20 Minuten nach den Anderen (p. 347 Z. 183 f.).

Auch Q. _____ bestätigte die Aussagen des Strafklägers und von R. _____. Er sei zu Fuss (p. 332 Z. 245) mit dem Strafkläger, R. _____ und noch jemand anderem auf das Areal gegangen (p. 332 Z. 248 ff.). Als sie zum Abfall gekommen seien, habe «AH. _____» [C. _____] das Schwert bereits in der Hand gehalten (p. 331 Z. 192 f.).

Der *Strafkläger* seinerseits führte aus, als er dort [beim G. _____ (Örtlichkeit)] gewesen sei, habe er ca. sieben oder acht Leute unten gesehen. Oben habe er andere Leute gesehen. Der mit der Glatze [C. _____] sei dabei gewesen und hinter ihm sei sein Bruder «AG. _____» [A. _____] gewesen. Auf der rechten Seite sei «AC. _____» [J. _____] gewesen (p. 306 Z. 119 f.). In origineller Art und Weise schilderte der Strafkläger, «AC. _____» [J. _____] sei bei einem Baum ca. zehn bis zwölf Meter nach dem zweiten Stacheldraht gesessen (p. 309 Z. 259 f., p. 313 Z. 461 f.). Dieser habe in seinen Händen die Waffe gehabt (p. 306 Z. 121, p. 309 Z. 274, p. 313 Z. 416).

Mit den amtlichen Verteidigungen (p. 1038, 1045) übereinstimmend ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Strafkläger anlässlich seiner Ersteinvernahme die angebliche Waffe bei «AC. _____» [J. _____] nicht erwähnt hatte und er diese auch in der Folge als Einziger beschrieb. Q. _____ gab hierzu nämlich an, neben den Schwertern keine anderen Waffen gesehen zu haben (p. 330 Z. 145 ff.). Er verneint explizit, eine Schusswaffe, insbesondere bei «AC. _____» (p. 334 Z. 365), gesehen zu haben (p. 330 Z. 151 f., 159 f.). Auch R. _____ bestätigte auf Frage, keine anderen Waffen gesehen zu haben (p. 349 Z. 291 ff.). Diese Ungereimtheit erscheint jedoch für den Ablauf der

Auseinandersetzung und die Glaubhaftigkeitsbeurteilung nicht zentral, da gemäss übereinstimmenden Aussagen «AC._____» gerade nicht eingriff (Q._____: p. 334 Z. 355; R._____: p. 349 Z. 247 f.). Zudem schilderte Q._____ immerhin, es sei noch eine Art Schläger (von einem Tisch) neben dem Baum gestanden (p. 330 Z. 147) und R._____ bestätigte die vom Strafkläger beschriebene Position von «AC._____» [J._____] beim Baum (p. 349 Z. 248). Sodann sagte Q._____ aus, die Leute hätten von einer Waffe geredet, niemand habe aber gesehen, was es gewesen sei (p. 330 Z. 151, 159 f.). Die Aussagen des Strafklägers betreffend die Waffe könnte sich demnach auch damit erklären lassen, dass er vom Hörensagen und infolge seiner Dramatisierungstendenzen davon ausgegangen ist, «AC._____» [J._____] habe eine Waffe gehabt.

[...]

Der *Strafkläger* führte zum Ablauf der Auseinandersetzung weiter aus, der kleine Bruder [C._____] habe ihn gefragt, was er dort machen würde, worauf er erwidert habe, er dürfe auch AA._____ (Schrottart) sammeln und ein wenig Geld verdienen (p. 306 Z. 123 ff.). Daraufhin habe «AI._____» [C._____] gesagt, sie seien die Chefs und habe angefangen ihn mit den Händen zu stossen (p. 306 Z. 115 f., p. 311 Z. 394). Später in der Einvernahme erklärte der Strafkläger, sie hätten ihn angeschrien, dass er schon wieder da sei und er gehen solle (p. 311 Z. 311 f.). Das Stossen schilderte er als Schubsen und Schlagen (p. 311 Z. 394). «AI._____» [C._____] habe ihn mit den beiden Händen gegen seine Brust geschubst (p. 312 Z. 402). In diesem Moment habe der Strafkläger Angst gehabt und unter anderem gesagt, er habe bzw. sie hätten beide Kinder (p. 306 Z. 126, p. 312 Z. 403).

Die Aussagen mit den Kindern bestätigte Q._____ insofern, als dass der Strafkläger gesagt haben soll, es mache keinen Sinn weiter zu streiten und sie hätten beide Familie (p. 330 Z. 188 f.) und er [der Strafkläger] wolle keine Probleme (p. 334 Z. 390 f.). In Übereinstimmung mit dem Strafkläger sagte Q._____ weiter aus, zuerst habe «AH._____» [C._____] mit dem Strafkläger geredet und am Ende habe dieser den Strafkläger geschubst (p. 330 Z. 184).

Auch R._____ bestätigte die Aussagen des Strafklägers sinngemäss. Die beiden Brüder hätten den Strafkläger abgepasst. Er wisse nicht, was «AH._____» [C._____] diesem gesagt habe (p. 344 Z. 38 f.). Die Beschuldigten und der Strafkläger hätten gestritten. Sie [die Beschuldigten] hätten den Strafkläger provoziert (p. 346 Z. 141 f.), indem «AH._____» [C._____] diesen geschubst habe (p. 347 Z. 146).

Aufgrund dieser im Kern übereinstimmenden Aussagen des Strafklägers und der Auskunftspersonen ist für das Gericht erstellt, dass die Beschuldigten auf dem G._____ (Örtlichkeit) dem Strafkläger gegenüber verbal aggressiv auftraten und C._____ den Strafkläger mindestens einmal mit den Händen aggressiv wegstiess.

Zum weiteren Fortgang der Auseinandersetzung gab der *Strafkläger* an, plötzlich habe er [C._____] das Schwert hochgehoben und ihn damit «geschlagen» bzw. nach unten geschlagen, was er überhaupt nicht erwartet habe (p. 306 Z. 128 f., p. 312 Z. 403 f.). Er sei zu Boden gefallen und überall habe es Blut gehabt. Ihm sei schwindlig gewesen (p. 306 Z. 129 f.).

R._____ bestätigte diese Aussagen weitgehend und gab hierzu an, «AG._____» [A._____] habe gesagt, er [R._____] solle weggehen, ansonsten er auch ihn schlagen würde. Er [A._____] habe ein Schwert in der Hand gehabt. Er [R._____] sei entsprechend zur Seite. Dann habe «AH._____» [C._____] den Strafkläger geschlagen. Er habe nicht genau gesehen, mit was und ob es ein Schwert gewesen sei oder nicht. Der Strafkläger sei zu Boden gefallen (p. 344 Z. 39 ff., p. 346 Z. 107 f.). Er [C._____] habe schnell geschlagen (p. 346 Z. 130). Die Bewegung

habe er aber nicht genau gesehen (p. 346 Z. 134 f.). Der Strafkläger sei ohnmächtig geworden (p. 344 Z. 43, p. 345 Z. 44). Sie hätten den Strafkläger aufgehoben und es sei überall Blut gewesen (p. 345 Z. 44 f.).

Q._____ schilderte diesen Vorgang marginal anders. Er sagte aus, sie [die Beschuldigten] hätten den Strafkläger auf die Nase geschlagen (p. 327 Z. 40). «AH._____» [C._____] habe das Schwert rausgeholt und den Strafkläger in den Bauch stechen wollen, dieser habe sich aber schützen können, weshalb er ihn auf die Nase geschlagen habe (p. 328 Z. 66 f., p. 330 Z. 184 f.). Danach sei der Strafkläger zu Boden gefallen (p. 330 Z. 186 f.). Q._____ präzisierte sodann weiter, er [C._____] habe stechen wollen, aber der Strafkläger habe sich bewegt und dann habe er [C._____] diesen gegen den Kopf schlagen wollen, habe aber die Nase getroffen (p. 331 Z. 201 ff., 212 f.). Er habe dem Kopf entlang über den Kopf bzw. über die Schulter gegen unten geschlagen (p. 331 Z. 213 f.).

Die Argumentation der Verteidigung des Beschuldigten 1, wonach sich die Aussagen des Opfers mit denjenigen der Gebrüder Y._____ (Personen Q. und R.) in Bezug auf den Schlag nicht decken würden, vermag nicht zu überzeugen. Betreffend die marginal abweichenden Schilderungen der Gebrüder Y._____ (Personen Q. und R.) erwog die Vorinstanz zutreffend was folgt (S. 42 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1158):

Es trifft es zwar zu – wie es Verteidigung von A._____ vorbrachte (p. 1039) –, dass die Schilderungen von Q._____ so verstanden werden könnten, dass es einen abgewehrten Schlag- bzw. Stechversuch gegeben habe, bevor es zum eigentlich Schwertschlag von oben nach unten gekommen sei, der den Strafkläger verletzt habe. Aufgrund des Schubsen [sic!] sowie des raschen und dynamischen Geschehensablaufs – immerhin sagte R._____ aus, C._____ habe schnell zugeschlagen (p. 346 Z. 130) – kann es aber durchaus ein- und derselbe Vorgang gewesen sein und Abwehrverletzungen müssen dabei nicht zwingend entstanden sein. Q._____ bestätigte einen solchen dynamischen und zusammenhängenden Geschehensablauf denn auch sinngemäss, zumal C._____ habe stechen wollen, sich der Strafkläger aber bewegt habe, worauf er den Strafkläger gegen den Kopf habe schlagen wollen, aber die Nase getroffen habe (p. 328 Z. 66 f., p. 330 Z. 184 f.). Diese potentielle Ungereimtheit in den Aussagen zum Geschehensablauf erachtet das Gericht deshalb als irrelevant.

Ebenso irrelevant erscheint es – gerade mit Blick auf die Übersetzung – ob jeweils von «Stechen» oder «Schlagen» die Rede war. Gemeint war jeweils der Einsatz eines schwertähnlichen Gegenstands und Q._____, welcher von «Stechen» sprach, erwähnt schlussendlich auch, C._____ habe von oben nach unten geschlagen (p. 331 Z. 213 f.).

Weiter hielt die Vorinstanz das Folgende fest (S. 42 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1158):

Sodann schadet der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Strafklägers und der Auskunftspersonen nicht, dass Q._____ gemäss dem nicht zu Lasten der Beschuldigten verwertbaren Wahrnehmungsbericht vom 28.01.2020 aussagte, «AG._____» [dies ist eigentlich der Spitzname von A._____] habe den «AJ._____» [den Strafkläger] mit dem Schwert geschlagen (p. 238). Es ist durchaus denkbar, dass es zu Beginn des Polizeieinsatzes sowie aufgrund der fehlenden förmlichen Protokollierung zu einer Verwechslung der Namen «AG._____» und «C._____» kam. Dieser Ungereimtheit kommt somit eine untergeordnete Bedeutung zu.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen an, wobei – wie bereits in E. 9.4.2 hiuvor dargelegt wurde – die im Wahrnehmungsbericht vom 29. Januar 2020 protokollierten Aussagen von Q._____ verwertbar und somit auch zu Lasten der Beschuldigten heranzuziehen sind.

Im Weiteren legte die Vorinstanz unter Heranziehung der einzelnen Aussagen dar, dass und weshalb auch hinsichtlich der Schilderungen zum anschliessenden Verlauf der Auseinandersetzung auf die Aussagen des Opfers sowie der Gebrüder Y._____(Personen Q. und R.) abgestellt werden kann (S. 43 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1159 ff.; Hervorhebungen im Original):

Zum weiteren Ablauf sagte der *Strafkläger* anlässlich seiner Zweiteinvernahme übereinstimmend mit seiner Erstbefragung – wobei er die Äusserung bei letzterer undifferenziert beiden Beschuldigten zugeschrieben hatte – aus, der Bruder von C._____ [A._____] habe dann geschrien, sie sollten ihn lassen, er werde ihm [dem Strafkläger] den Kopf abhacken (p. 306 Z. 130 f., p. 310 Z. 320 ff.). Dabei habe «AG._____» [A._____] das Schwert mit beiden Händen über dem Kopf gehalten (p. 310 Z. 325 ff.). Der Strafkläger schilderte in diesem Zusammenhang auch eigene Emotionen, indem er ausführte, er habe gedacht, A._____ würde ihn umbringen und er habe gesagt, seine Kinder würden nun alleine bleiben (p. 306 Z. 131 ff.).

Die beschriebene Äusserung wird von Q._____ bestätigt. Sie [die Beschuldigten] hätten gesagt, sie würden ihm [dem Strafkläger] den Kopf abhacken (p. 329 Z. 97). Beide [die Beschuldigten] hätten dies gesagt (p. 329 Z. 104).

Der *Strafkläger* führte weiter aus, Q._____ und die anderen Männer hätten ihn hochgehoben und hätten das Schwert weggenommen. Die anderen Männer hätten versucht, sie aufzuhalten (p. 306 Z. 133 f.). Er ergänzte sodann, die Männer hätten begonnen zu schreien und R._____ und Q._____ hätten versucht, ihn [A._____] davon abzuhalten. Die Anderen hätten ihm geholfen aufzustehen (p. 310 Z. 330 f.). Er sei am Boden gewesen. Als er am Boden gekniet sei, hätten die beiden [Q._____ und R._____] versucht, A._____, das Schwert wegzunehmen. Sie hätten ihn gerettet (p. 310 Z. 338 ff.). Der Strafkläger sagte somit nicht ganz konstant aus, wer ihm genau aufzustehen half und wer A._____ aufhielt. Der Strafkläger gestand aber auch selbst ein, er wisse nicht, was sonst noch passiert sei. Es sei ein lautes Geschrei gewesen und er habe weiterhin gehört, wie er [wohl A._____] gesagt habe, er werde ihn umbringen (p. 310 Z. 332 f.). Eine solche Erinnerungslücke ist in Anbetracht des raschen und dynamischen Geschehensablaufs sowie infolge des Schlages gegen den Kopf bzw. die Nase auch nachvollziehbar. Der Strafkläger führte fort, er habe dann versucht zu fliehen (p. 306 Z. 134, 142), sei über den Zaun geklettert und habe es irgendwie zum Hotel geschafft (p. 306 Z. 142 f.).

Q._____ gab an, wären [sic!] er und sein Bruder nicht gewesen, so hätte sie [die Beschuldigten] den Strafkläger umgebracht (p. 327 Z. 40 f.). Nachdem der Strafkläger getroffen worden sei, habe «AG._____» [A._____] ebenfalls ein Schwert in der Hand gehabt (p. 328 Z. 68). Er habe den Strafkläger schützen müssen und habe «AG._____» [A._____], der den Strafkläger habe fertig machen wollen, geschubst (p. 328 Z. 68 f., 73, p. 330 Z. 187 f., p. 331 Z. 215, 218 f., 223 f.). Der Strafkläger sei weggerannt und sie seien ihm nachgelaufen (p. 328 Z. 69, p. 335 Z. 417).

Auch R._____ schilderte eine Intervention. Als sie gesehen hätten, dass «AH._____» [C._____] geschlagen [gehabt] habe, hätten sie geholfen (p. 346 Z. 109 f.). «AG._____» [A._____] habe die Waffe angehoben (p. 346 Z. 124.) und habe den Strafkläger auch noch schlagen wollen. Aber alle hätten angefangen zu schreien, so dass er es gelassen habe (p. 346 Z. 117 f.,

124 ff.). Sie hätten den Strafkörper hochgehoben (p. 345 Z. 44), dieser sei für einige Sekunden ohnmächtig gewesen (p. 346 Z. 126). Zudem hätten sie den Beschuldigten gesagt, sie sollten aufhören, ansonsten sie ihn töten würden (p. 345 Z. 44 ff., p. 346 Z. 118 f.). Konkret habe er [R. _____] geholfen den Strafkörper aufzuheben, und die anderen seien vor die beiden Brüder [die Beschuldigten] gestanden und hätten geschaut, dass alles ruhig bleibe (p. 346 Z. 118 f.). Sie hätten dem Strafkörper dann geholfen zum Hotel zu gehen (p. 345 Z. 46). Nachdem sie den Strafkörper hochgehoben hätten, seien sie Richtung Hotel gerannt (p. 346 Z. 126 f.). Vor dem Hotel sei der Strafkörper sodann nochmals ohnmächtig geworden (p. 345 Z. 49 f.). Diese Ohnmacht erwähnte auch Q. _____ (p. 334 Z. 382).

Die Aussagen des Strafkörpers sowie der Auskunftspersonen weisen nur marginale Widersprüche zur Frage auf, wer dem Strafkörper nun effektiv geholfen habe, aufzustehen und wie A. _____ nun abgehalten wurde, weiter auf den Strafkörper loszugehen. Während Q. _____ zur konkreten Intervention angab, A. _____ weggeschubst zu haben (p. 328 Z. 73, p. 330 Z. 187 f.), sagte R. _____ aus, sie seien durch das Geschrei der Männer abgehalten worden (p. 346 Z. 117 f., 124 ff.) und die Beschuldigten seien von Q. _____ und den Männern in «Schach gehalten» worden, indem sie vor die Beschuldigten gestanden seien (p. 346 Z. 119 f.). Das Gericht erachtet diese als nicht weiter relevant. Massgebend ist, dass sowohl die Auskunftspersonen als auch der Strafkörper eine erhebliche Intervention insbesondere der Gebrüder Y. _____ (Personen Q. und R.) schilderten. Ausschlaggebend ist weiter, dass durch diese Intervention die Beschuldigten, insbesondere A. _____, von weiterem tätlichen Einwirken auf den Strafkörper abgehalten wurden.

Ebenso irrelevant ist, ob nun – gerade mit Blick auf die erwähnten Dramatisierungstendenzen – von einer kurzzeitigen Ohnmacht am Tatort und/oder beim Hotel des sich gemäss übereinstimmenden Aussagen am Tatort am Boden befindlichen Strafkörper gesprochen wurde – und ob der Strafkörper und die Auskunftspersonen nun die Termini «Fliehen», «Weggehen», «Wegrennen» oder «Nachgelaufen» verwendeten; alle meinten damit das Gleiche, nämlich das fluchtartige Verlassen des Orts des Geschehens.

Im Sinne eines **Zwischenfazit**s gelangt die Kammer beweiswürdigend zum Ergebnis, dass sich die Auseinandersetzung zwischen den Beschuldigten und dem Opfer auf dem G. _____ (Örtlichkeit) abspielte. Weiter erstellt ist der Ablauf dieser Auseinandersetzung und dabei insbesondere, dass der Beschuldigte 2 das Opfer mit einem noch zu eruiierenden Gegenstand von oben herab in Richtung dessen Kopf schlug und dieses so die dokumentierte Schnittwunde im Gesicht erlitt.

Zu den Tatwaffen

Nachfolgend erörtert die Kammer unter Berücksichtigung der glaubhaften Aussagen des Opfers und der Gebrüder Y. _____ (Personen Q. und R.) sowie der weiteren subjektiven und objektiven Beweismittel, ob und wenn ja welche Tatwaffe bei der Auseinandersetzung verwendet wurde. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kammer den vorinstanzlichen Erwägungen betreffend «Verwendete Tatwaffen oder Tatwerkzeuge» (S. 45 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1161 ff.) nicht anschliessen kann.

Entgegen der Vorinstanz deuten zahlreiche Indizien darauf hin, dass es sich bei den beschlagnahmten Säbeln um die Tatwaffen handelt. In seiner Erstaussage hält das Opfer fest, das Schwert sei riesig gewesen, sie hätten riesige Griffe gehabt und die Beschuldigten hätten die Schwerter an den Griffen gehalten (vgl. pag. 301).

Diese detaillierte Schilderung stimmt mit den beschlagnahmten Säbeln überein, welche grosse metallene Griffe aufweisen (pag. 286 f.; Grifflänge: 16 cm [pag. 256]). Weiter führte das Opfer aus, die Schwerter seien sehr lang und gross gewesen. Er [das Opfer] habe keine Farbe sehen können, er habe einfach gesehen, dass es ein langes, gerades Schwert gewesen sei. Es sei kein Messer gewesen, es sei ein Schwert gewesen. Von unten habe es sehr lang ausgesehen (vgl. pag. 314 Z. 511 ff.). Das Opfer zeigte dabei einen Meter oder grösser (siehe Verbal pag. 314 Z. 517). Auch diese Angaben stimmen mit den beschlagnahmten Säbeln überein, zumal diese eine tatsächliche Länge von 97 cm aufwiesen (pag. 256). Dass das Opfer von einem geraden Schwert spricht, erscheint nicht abwegig, zumal die Säbel nur leicht gekrümmt sind (vgl. pag. 286 f.) und die Krümmung aus der Optik des Opfers (das Opfer sah den über ihm aufgezogenen Säbel von unten, vgl. pag. 314 Z. 514 f.) sowie durch das dynamische Geschehen nicht leicht erkennbar gewesen sein dürfte.

Das zweite Schwert des Beschuldigten 2 umschreibt das Opfer als kürzer, ca. 50 cm lang, vielleicht auch etwas länger. Er [das Opfer] könne nicht genau sagen, wie viel cm lang es gewesen sei (pag. 314 Z. 520 f.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Opfer einerseits sehr unsicher war, was die Längenangaben in cm an sich betreffen und auch, dass es den zweiten Säbel erst nach dem ersten Schlag ins Gesicht, als es bereits am Boden lag und benommen war, wahrgenommen hat. Die leichte Ungenauigkeit in der Beschreibung lässt sich sodann auch zwanglos mit dem dynamischen Tatgeschehen und der Dunkelheit erklären. Schliesslich erkannte das Opfer auf Vorhalt des Fotos der beiden beschlagnahmten Säbel (pag. 314 Z. 523 ff. und pag. 322) diese als die Tatwaffen wieder. Dass es sich dabei geirrt haben soll, ergibt sich aus dem Gesamtkontext der Befragung nicht und ist auch sonst nicht naheliegend, zumal das Opfer zuletzt klar zu Protokoll gibt: «Mit diesen Schwertern wollten sie mir den Kopf abhacken» (pag. 314 Z. 526 f.).

Q._____ umschrieb die Tatwaffe in seiner Erstbefragung als «ein richtiges Schwert, ca. ein Meter lang» (pag. 238), was mit den beschlagnahmten Säbeln übereinstimmt. Zwar sagte er später aus, es seien nicht diese [beschlagnahmten] Schwerter gewesen, sondern kürzere und sie [die Beschuldigten] hätten diese beim Abfall weggeschmissen bzw. in einem grossen Sack weggebracht (pag. 328 Z. 81 ff.). Diese Aussage ist einerseits nicht mit seiner ersten, tatnächsten Aussage übereinstimmend und Q._____ konnte zudem auch nicht sehen, ob diese Schwerter tatsächlich weggeworfen wurden (pag. 329 Z. 134 ff.). Deshalb handelt es sich letztlich nur um eine Annahme von Q._____, die allenfalls zum (irrtümlichen) Schluss geführt hat, es könnten wohl gar nicht die gleichen Säbel sein. Zudem wurden anlässlich der Nachsuche auf dem G._____ (Örtlichkeit) auch keinerlei Säbel (bzw. Schwerter oder Messer) gefunden, welche alternativ als Tatwaffe(n) hätten dienen können (vgl. pag. 273, dazu bereits oben E. 15.2).

R._____ gab in seiner Ersteinvernahme an, es seien zwei Schwerter im Spiel gewesen. Beide Schwerter hätten einen grossen Griff und seien beide ca. 1 Meter lang gewesen (pag. 239), was wiederum mit den zwei anlässlich der Hausdurchsuchung beschlagnahmten Säbeln übereinstimmt. Zudem bestätigte er in seiner zweiten Einvernahme, dass es diejenigen Schwerter auf dem Blatt Nr. 1 (abgebildet

sind die beschlagnahmten Säbel, pag. 353) gewesen seien, welche der Beschuldigte 1 im Hotel mit der Flex geschärft habe (pag. 345 Z. 66) und gab an, dass diese Schwerter die Fingerabdrücke des Beschuldigten 1 aufweisen müssten (pag. 345 Z. 69). R._____ konnte in der Folge nicht bestätigen, dass es diese Schwerter waren, welche die Beschuldigten beim G._____(Örtlichkeit) dabei hatten, aber sie [die Beschuldigten] hätten «etwas» dabei gehabt (pag. 345 Z. 75 ff.).

Dass es sich bei den beschlagnahmten Säbeln um die Tatwaffen handelt, wird weiter durch folgende Indizien gestützt:

Die Klingen der sichergestellten Säbel weisen grobe Schleifspuren auf (pag. 256; vgl. bereits E. 15.2 hiervor), was sich in Übereinstimmung mit den Aussagen der Gebrüder Y._____(Personen Q. und R.) bringen lässt. So sagte Q._____, er habe gesehen, wie der Beschuldigte 1 die zwei Schwerter im Hotel geschärft habe (pag. 328 Z. 64 und Z. 76 ff.). R._____ gab ebenfalls an, dass der Beschuldigte 1 zwei Schwerter geschärft habe, wobei dies andere Männer aber nicht er selbst gesehen habe (pag. 345 Z. 56 ff.). Ausserdem bestätigte R._____ wie soeben erwähnt auf Vorhalt der beschlagnahmten Säbel, dass es sich dabei um die Schwerter handle, welche der Beschuldigte 1 mit der Flex geschärft habe (pag. 345 Z. 65 f.).

Zudem konnten – wie bereits dargelegt – auf dem Griff des Säbels mit dem schwarzen Griffteil (Ass. 002) DNA gesichert und mittels Direktvergleich die Merkmale des Beschuldigten 1 und des Beschuldigten 2 fast vollständig im Profil festgestellt werden (pag. 284 ff.). Diese Übereinstimmungen sind zwar aufgrund der Degradierung und der starken Signalschwankungen nur als Hinweis für eine Mitspurengerschaft zu deuten (pag. 293), zeigen aber, dass dieser Säbel in den Händen der Täter gehalten wurde. Demgegenüber konnten die Spuren auf dem Säbel mit dem goldfarbenen Griff (Ass. 001) niemandem zugeordnet werden (pag. 289) und die Beschuldigten wurden als Spurengeber ausgeschlossen. Dieser Umstand steht der These, dass der Beschuldigte 1 diesen Säbel auf den G._____(Örtlichkeit) mitgenommen haben soll, nicht zwingend entgegen. Es gibt verschiedene denkbare Möglichkeiten, weshalb der Griff keine Spuren der Beschuldigten aufwies. So wäre bspw. das Tragen von (Winter-)Handschuhen (der Vorfall ereignete sich Ende Januar 2020) oder das Verwischen von Spuren beim Verstecken der Säbel nahelegend.

Die Untersuchung der beschlagnahmten Säbel durch den KTD und das IRM ergab zudem beim Säbel mit dem schwarzen Griffteil (also demjenigen, mit welchem der Beschuldigte 2 das Opfer im Gesicht verletzt haben soll; Ass. 002) einen positiven Blutvortest ab Schneide und im «Spitzebereich» (pag. 285), wobei das erstellte DNA-Profil der Blutspuren (Kontaktspuren) aufgrund der Komplexität und der zu geringen DNA-Menge aber nicht interpretierbar war (pag. 294 f.). Auch ohne diese Blutspur dem Opfer direkt zuordnen zu können, lässt die Blutspur ohne weiteres den Rückschluss zu, dass der Säbel mit menschlichem Blut in Kontakt gekommen ist. Dies kann als weiteres Indiz für die Annahme, dass es sich bei den beschlagnahmten Säbeln um die Tatwaffen handelt, hinzugezogen werden. Darüber hinaus erscheint nicht unwesentlich, dass die beiden Säbel anlässlich der gleichentags

durchgeführten Hausdurchsuchung im vom Beschuldigten 2 bewohnten Zimmer im F._____ (Örtlichkeit) aufgefunden wurden (pag. 439 ff.).

Seitens der Verteidigung des Beschuldigten 1 wurde eingewendet, es sei unwahrscheinlich, dass die Beschuldigten nach der Auseinandersetzung zuerst zum F._____ (Örtlichkeit) zurückgefahren, dort die von ihnen auf dem G._____ (Örtlichkeit) gegenüber dem Opfer eingesetzten Säbel im Zimmer versteckt hätten und erst danach von K._____ weggefahren seien – anstatt direkt wegzufahren und die als angebliche Tatwaffen dienenden Säbel mitzunehmen. Die Kammer kann dieser Argumentation nicht folgen. Das Opfer sagte aus, dass seine Frau mit dem Baby am Fester gestanden und dabei gesehen habe, wie die Beschuldigten und J._____ zum Auto gerannt seien (vgl. pag. 315 Z. 564 f.). Dies schliesst nicht aus, dass die Beschuldigten nach der Tat zum Auto beim Hotel zurückgekehrt sind und die Säbel rasch im Hotelzimmer hinter dem Schrank versteckten, bevor sie – nach Kontaktaufnahme des Opfers mit der Polizei – das Hotel fluchtartig verliessen. Es ist gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Opfers und der Gebrüder Y._____ (Personen Q. und R.) davon auszugehen, dass die Beschuldigten die Alarmierung der Polizei mitbekommen haben. Folglich mussten sie auch mit einer Anhaltung während der Fahrt durch die Polizei rechnen und es erscheint denkbar, dass sie daher die Säbel nicht mitgenommen, sondern im Zimmer versteckt haben.

Weiter ist im Zusammenhang mit den Säbeln auf die widersprüchlichen, nicht nachvollziehbaren und insgesamt unglaubhaften Aussagen der beiden Beschuldigten hinzuweisen. Würde es sich bei den Säbeln nicht um die Tatwaffen handeln, so hätten die Beschuldigten keinen Grund, zuerst deren Besitz abzustreiten und später diesbezüglich einander widersprechende Aussagen zu machen. Gemäss dem Beschuldigten 1 könne es gut sein, dass diese Schwerter von M._____ [gemeint wohl M._____] seien (pag. 422 Z. 496). Demgegenüber sagte der Beschuldigte 2, die Säbel von einem Freund erhalten zu haben, um deren Wert festzustellen. Der Beschuldigte 2 wollte jedoch nicht sagen, wem diese Säbel gehören sollen (vgl. pag. 390 Z. 429 ff.). Die Aussagen der beiden Beschuldigten sind vielmehr als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Hätte der Beschuldigte 2 tatsächlich lediglich den Wert der Säbel bestimmen sollen, so würde das Schleifen der Säbel – was mittels der Schleifspuren objektiviert werden kann – keinen Sinn ergeben. Ferner erscheint auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Säbel M._____ gehören sollten, jedoch im von den Beschuldigten gemieteten bzw. bewohnten Zimmer aufgefunden wurden. Mit Blick auf die Beschreibung und Identifikation der Säbel durch das Opfer und R._____ sowie unter Berücksichtigung der weiteren genannten Indizien erachtet es die Kammer als erstellt, dass es sich bei den beschlagnahmten Säbeln um die Tatwaffen handelt. Aufgrund der sichergestellten Blutspur auf dem Säbel mit dem schwarzen Griffteil (pag. 285) ist davon auszugehen, dass es sich dabei konkret um diejenige Waffe handelte, mit welcher der Beschuldigte 2 die Verletzung des Opfers im Gesicht verursacht hat.

Zur Art und Weise (bzw. Intensität) des Schlages

Gemäss Anklageschrift wird den Beschuldigten vorgeworfen, einen überraschenden und gezielten Schlag mit dem Säbel von oben herab in Richtung des Kopfbe-

reichs des Opfers ausgeführt zu haben (vgl. pag. 662 und 664). Im Rahmen des dynamischen Geschehens kann der Schlag mit dem Säbel für das Opfer durchaus überraschend gewesen sein, auch wenn diesem Schlag eine verbale Auseinandersetzung und ein Wegstossen mit den Händen voraus ging. Gezielt war der Schlag insofern, als er gegen den Kopfbereich des Opfers ausgeführt wurde. Zurecht nicht vorgeworfen wird den Beschuldigten, dass der Schlag mit einer grossen Wucht erfolgt sein soll. Die Vorinstanz ging gestützt auf die Aussagen des Opfers und der Auskunftspersonen – trotz gewisser Dramatisierungstendenzen – davon aus, dass der Schlag des Beschuldigten 2 und der Schlagversuch des Beschuldigten 1 «*mit nicht unerheblichem Krafteinsatz*» erfolgten (S. 48 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1164), was für eine gewisse Intensität spricht. Eine hohe Intensität lässt sich demgegenüber nur schwer mit den tatsächlich erlittenen Verletzungen des Opfers in Übereinstimmung bringen. Der erlittene bloss 1 cm lange Schnitt an der Nasenwurzel deutet eher darauf hin, dass die Intensität nicht übermässig hoch war und im Ergebnis wohl eher von einer moderaten aufgewendeten Schlagkraft auszugehen ist.

15.4 Weitere Vorbringen der Beschuldigten

Die Beschuldigten machten geltend, das Opfer habe sich alles ausgedacht, es seien alles Lügen (etwa pag. 373 ff. und pag. 388 Z. 304; pag. 416 Z. 218 f.). Gegen das Erfinden der Geschichte durch das Opfer spricht vorab dessen Verletzung, welche von den behandelnden Ärzten als Schnittwunde qualifiziert wurde (pag. 464). Demgegenüber lässt sich das Erleiden einer Schnittwunde bzw. das Verletzungsbild in keinsten Weise mit der von den beiden Beschuldigten geschilderten Version, wonach der Beschuldigte 1 das Opfer mit der Faust geschlagen habe, vereinbaren. Zudem bestätigten die Gebrüder Y. _____ (Personen Q. und R.) ebenfalls den Einsatz von Säbeln. Im Weiteren erwog die Vorinstanz zutreffend was folgt (S. 42 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1158 f.):

Entgegen den Vorbringen der Verteidigung (p. 1039) hätte der vom Strafkörper und den Auskunftspersonen beschriebene «Schwert»-Hieb auch keineswegs zwingend ein anderes Verletzungsbild hervorrufen müssen. Sodann schadet der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Strafkörpers nicht, dass anlässlich der Nachsuche keine weiteren Blutspuren gefunden wurden, zumal das vom Strafkörper und den Auskunftspersonen geschilderte «starke Bluten» eine subjektive Wahrnehmung ist und ausserdem allenfalls auch etwas – gegebenenfalls auch nur die Hand beispielsweise zusammen mit einem Jacken- oder Pullover-Ärmel – auf die Wunde gedrückt worden sein könnte (was nicht erfragt wurde). Diesbezüglich erscheint es auch nicht störend, dass keine Kleider – insbesondere nicht die am Tatort gefundene Mütze mit Blutanhaftungen – sichergestellt und ausgewertet wurden, nachdem beim Eintreffen der Polizei offenkundig war, dass der Strafkörper eine blutende Wunde aufwies und ebenfalls klar erschien, dass die Mütze ihm gehörte.

Vor oberer Instanz wurde seitens der Verteidigungen vorgebracht, das Opfer hätte sich die festgestellte Verletzung im Gesicht auch selbst zugefügt haben können (pag. 1458). Für eine Selbstverletzung gibt es jedoch keine Anhaltspunkte und es erscheint entgegen der Verteidigung des Beschuldigten 2 auch nicht möglich, dass sich das Opfer während der Auseinandersetzung bei der Abwehr selbst mit einem Messer an der Nase verletzt hat. Wäre dies der Fall gewesen, so hätten die Beschuldigten dies ohne weiteres zu Protokoll gegeben. Dies taten sie jedoch nicht

und verstrickten sich vielmehr bezüglich des angeblichen Messereinsatzes durch das Opfer derart in Widersprüche, dass in diesem Punkt – wie bereits ausführlich dargelegt wurde – nicht auf ihre Aussagen abgestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang verfängt auch das Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten 1 nicht, wonach die Beschuldigten und das Opfer mind. einen Abstand von ca. 1 Meter gehabt haben müssten, wenn sie es mit der Säbelspitze verletzt hätten. Gestützt auf die hiervor bereits dargelegten glaubhaften Aussagen des Opfers und der Gebrüder Y._____ (Personen Q. und R.) handelte es sich um ein dynamisches Geschehen. Es wurden mehrere Schläge und Schwerthiebe (z.T. bloss versuchte) geschildert. Auch wurde erwähnt, dass die Beschuldigten zu Beginn der Auseinandersetzung auf das Opfer zugegangen seien. Es erscheint damit durchaus plausibel, dass die Distanz während der Auseinandersetzung variierte und eine Verletzung mit der Spitze des Säbels im Rahmen dieses dynamischen Geschehens möglich war.

Die Kammer stimmt den Verteidigungen allerdings insofern zu, als sich die Verletzung am Hals des Opfers (Verdacht auf ein stumpfes Halstrauma, pag. 464) mit keiner der Aussagen der Beteiligten erklären lässt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Opfer gelogen, den Vorfall erfunden und/oder sich selbst verletzt hätte. Ob die Würgemale am Hals allenfalls schon älter sind, ist unklar und letztlich auch nicht entscheidend, da keine der beteiligten Personen ein Würgen behauptete und dies entsprechend auch nicht angeklagt wurde.

Gegen das Erfinden der Geschichte durch das Opfer und die beiden Auskunftspersonen Q._____ und R._____ sprechen im Weiteren deren Aussagen zum Tatort. Wäre die Auseinandersetzung von den vorgenannten Personen lediglich erfunden worden, so würde es doch sehr erstaunen, dass als Tatort der G._____ (Örtlichkeit), wo sich derart viele andere Personen und mutmassliche Zeugen aufhielten, ausgewählt worden wäre.

Schliesslich ist festzuhalten, dass übertriebenere Schilderungen zu erwarten gewesen wären, wenn sich das Opfer und die Gebrüder Y._____ (Personen Q. und R.) abgesprochen hätten. Es wäre für sie ein Leichtes gewesen, die Beschuldigten noch stärker zu belasten. Überdies ist entgegen den beiden Beschuldigten (vgl. pag. 376 Z. 197 f.; pag. 377 Z. 226 f. und pag. 407 Z. 142 ff.; pag. 416 Z. 219 f.) nicht davon auszugehen, dass das Opfer die Gebrüder Y._____ (Personen Q. und R.) für ihre Aussagen bezahlte und diese in einem Abhängigkeitsverhältnis von ihm stehen würden. Dafür gibt es schlicht keine konkreten Anhaltspunkte.

16. Beweisergebnis

Gestützt auf die vorangehende Beweiswürdigung gelangt die Kammer zu folgendem Beweisergebnis:

Entgegen der Warnung der Beschuldigten gegenüber dem Opfer, nicht auf dem G._____ (Örtlichkeit) zu erscheinen, ansonsten sie es töten würden, ging dieses am Abend des 28. Januar 2020 dorthin. Die Beschuldigten forderten das Opfer gemeinsam unter drohendem, aggressivem Auftreten im Rahmen einer zuerst

verbalen Aus-einandersetzung auf, von dort zu verschwinden. Das Opfer sagte, dass es keine Probleme wolle, entfernte sich aber vorerst nicht.

Der Beschuldigte 2 stiess das Opfer danach mit den Händen aggressiv weg, um der verbalen Aufforderung so Nachdruck zu verleihen und ging, als sich das Opfer immer noch nicht entfernt hatte, mit einem zuvor hinter dem Bein versteckt gehaltenen, ca. 1 m langen Säbel (Länge der Klinge: 81 cm), welchen die Beschuldigten zuvor mit einer Flex extra geschärft hatten, auf das Opfer los und schlug damit mit der rechten Hand von oben (mit dem Säbel zuerst über seinem Kopf) herab in Richtung des Kopfbereichs des Opfers.

Der Beschuldigte 2 traf das Opfer im Rahmen des dynamischen Geschehens mit dem Säbel an der Nase und verletzte es leicht. Das Opfer erlitt eine oberflächliche, ca. 1 cm lange Schnittwunde auf dem Nasenrücken links nahe an der Nasenwurzel bzw. dem Nasenansatz.

Der Beschuldigte 2 wurde von den anwesenden Männern (u.a. den Gebrüdern Y. _____ (Personen Q. und R.)) körperlich zurück- und von einer Weiterführung des Angriffs abgehalten. Der Beschuldigte 1 wurde ebenfalls zurück- und von einer Weiterführung des Angriffs abgehalten, nachdem er seinerseits mit einem Säbel, welcher zuvor ebenfalls extra mit einer Flex geschärft worden war, auf das mittlerweile am Boden liegende Opfer losgehen und auf dieses einschlagen wollte.

Dabei drohten die Beschuldigten dem Opfer schreiend, ihm den Kopf abzuhacken. Die eingreifenden Männer sollten sie loslassen, ansonsten sie auch diese töten würden. Dem Opfer gelang es blutend vom Tatort zu flüchten, während die Beschuldigten weiterhin schrien, dass die anderen Männer sie loslassen sollten und sie das Opfer umbringen würden. Das fliehende Opfer liess seine Mütze am Tatort zurück.

V. Rechtliche Würdigung

17. Schwere Körperverletzung (Versuch)

17.1 Rechtliche Grundlagen

17.1.1 Schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB

Der schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Abs. 1), wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Abs. 2) oder wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Abs. 3).

Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der schweren Körperverletzung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 50 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1166 ff.).

Betreffend den subjektiven Tatbestand ist teilweise wiederholend und teilweise ergänzend festzuhalten was folgt:

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben (Urteil des Bundesgerichts 6B_73/2015 vom 25. November 2015 E. 1.3.2).

17.1.2 Versuch nach Art. 22 Abs. 1 StGB

Ein Tatbestand ist versuchsweise begangen, wenn der Täter die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB).

Der Versuch unterscheidet sich vom vollendeten Delikt dadurch, dass der objektive Tatbestand nur zum Teil verwirklicht ist, während der subjektive Tatbestand genauso erfüllt sein muss wie bei der Vollendung. Gefordert ist ein auf die Begehung eines Deliktes gerichteter Wille, der sog. Tatentschluss. Zu diesem gehört stets der Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Gegebenenfalls muss der Tatentschluss auch vom Tatbestand geforderte zusätzliche subjektive Unrechtsmerkmale wie besondere Absichten, Beweggründe oder Gesinnungen umfassen. Der Täter muss zudem mit der Ausführung der Tat begonnen haben. Hierzu genügt gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (NIGGLI/MAEDER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafbuch, 4. Aufl. 2019, N 1 f., N 7 ff. zu Art. 22 StGB).

17.2 Mittäterschaft

Nach der Rechtsprechung gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Mittäterschaft verlangt in objektiver Hinsicht keine direkte Beteiligung an der Ausführung der konkreten Straftat. Auch die massgebliche, Tatherrschaft bzw. Mit-Tatherrschaft begründende Beteiligung an der Entschlussfassung bzw. an der Planung oder Koordination kann genügen (statt vieler Urteil des Bundesgerichts 7B_209/2023 vom 7. November 2023 E. 4.4.1 m.w.H.). Auch an spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten ist Mittäterschaft möglich. Es ist nicht erforderlich, dass der Gewalttat ein gemeinsamer Tatentschluss oder eine (stillschweigende) Vereinbarung zur Hilfestellung vorausgingen (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_208/2015 vom 24. August 2015 E. 12.3 m.w.H.). In Mittäterschaft begangene Tatbeiträge werden jedem Mittäter

zugerechnet (BGE 143 IV 361 E. 4.10; Urteile des Bundesgerichts 6B_1437/2020 vom 22. September 2021 E. 1.2.2 und 6B_338/2020 vom 3. Februar 2021 E. 3.2.4; je mit Hinweisen).

17.3 Subsumtion der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt im Wesentlichen fest, dass die Beschuldigten mit ihrem Vorgehen gegen das Opfer den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung eventualvorsätzlich und in Mittäterschaft erfüllt hätten. Der Tatbestand der versuchten (eventual-)vorsätzlichen Tötung sei hingegen nicht erfüllt. Diesbezüglich habe aber kein Freispruch zu erfolgen, zumal die Beschuldigten wegen der eventualiter angeklagten versuchten schweren Körperverletzung verurteilt werden würden (S. 50 und 54 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1166 und 1170 ff.).

17.4 Subsumtion der Kammer

Gemäss Beweisergebnis handelt es sich bei den beschlagnahmten Säbeln um die Tatwaffen. Folglich ist eine Einschätzung der Gefährlichkeit der eingesetzten Waffen grundsätzlich möglich. Bei den Tatwaffen handelte es sich um ca. 1 m lange Säbel, deren Klingen 81 cm lang sind. Die Säbel wurden kurz vor der Tat von den Beschuldigten geschliffen. Aufgrund der vom Opfer erlittenen Schnittwunde ist erstellt, dass die Klinge des Säbels mit dem schwarzen Griff mindestens so geschliffen war, dass sie geeignet war, Schnitte in menschlicher Haut zu verursachen. Der Säbel mit dem goldfarbenen Griff wurde ebenfalls vorgängig mit einer Flex geschliffen, womit beide verwendeten Waffen als gefährlich einzustufen sind. Gemäss dem erstellten Sachverhalt zog der Beschuldigte 2 den Säbel mit dem schwarzen Griff über seinem Kopf auf und schlug von oben herab in Richtung des Kopfbereichs des Opfers. Die Intensität des Schlags ist gestützt auf das Beweisergebnis als moderat zu bezeichnen. Danach wies das Opfer eine oberflächliche, ca. 1 cm lange Schnittwunde am Nasenrücken (nahe der Nasenwurzel) auf. Zwar musste das Opfer durch die Ambulanz abgeholt und im Spital medizinisch versorgt werden, eine unmittelbare Lebensgefahr bestand jedoch zu keinem Zeitpunkt. Ferner wurde weder ein Organ unbrauchbar gemacht oder das Gesicht des Opfers arg und bleibend entstellt noch erlitt das Opfer eine andere schwere Schädigung i.S.v. Art. 122 StGB. In objektiver Hinsicht hat das Opfer damit lediglich eine einfache Körperverletzung erlitten, weshalb der Tatbestand der schweren Körperverletzung in objektiver Hinsicht nicht erfüllt ist.

Mangels Erfolgseintritts stellt sich die Frage, ob von einer versuchten schweren Körperverletzung auszugehen ist. Fraglich ist dabei, ob die Beschuldigten eine schwere Körperverletzung ihres Opfers beabsichtigten oder zumindest billigend in Kauf nahmen. In subjektiver Hinsicht ist daher zu prüfen, ob von einer (eventual-)vorsätzlichen versuchten schweren Körperverletzung auszugehen ist.

Dass Gewalteinwirkungen wie ungebremschte Schläge mit einem solchen Säbel auf den Kopf einer Person schwere, wenn nicht gar lebensgefährliche Verletzungen zur Folge haben können, darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden und musste den beiden Beschuldigten ohne weiteres klar gewesen sein. Trotzdem zog der Beschuldigte 2 den Säbel über seinem Kopf auf und schlug ihn herab in Richtung

Kopfbereich des Opfers. Wer einen Säbel auf diese Weise einsetzt und dabei weiss, dass ein wichtiges Körperteil der anderen Person schwer verletzt werden kann, der nimmt die Folge des Eintritts einer schweren Verletzung zumindest in Kauf. Der Schlag gegen den Kopfbereich hätte – insbesondere, weil ein dynamisches Geschehen vorlag – weit gefährlichere Verletzungen als die schliesslich eingetretenen zur Folge haben können (insbesondere eine Verletzung der Augen, der Halsschlagader etc.). Dies umso mehr, als der Säbel vorgängig extra noch geschliffen wurde. Im vorliegenden Fall ist es wohl einzig dem Zufall zu verdanken, dass das Opfer lediglich eine Schnittwunde am Nasenrücken ohne eine zusätzliche schwere(re) Verletzung erlitten hat. Dem Beweisergebnis folgend stiessen die Beschuldigten gegenüber dem Opfer mehrfach Todesdrohungen aus. So schrien sie u.a., dass sie ihm den Kopf abhacken würden. Dass die Beschuldigten mit den Säbeln, die sie zuvor extra noch mit der Flex geschärft hatten, das Opfer zumindest schwer verletzen wollten, ist damit erstellt. Sie nahmen den Erfolg nicht nur in Kauf und hätten sich damit abgefunden, sondern sie strebten diesen vielmehr konkret an. Dass sie ihr Ziel schlussendlich nicht erreichen konnten, lag nicht an ihrem eigenen Verhalten, sondern vielmehr am Eingreifen der anwesenden Männer (u.a. den Gebrüdern Y. _____ (Personen Q. und R.)), welche die beiden Beschuldigten körperlich zurück- und von einer Weiterführung des Angriffs abhalten konnten. Wäre dies nicht geschehen, ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten weiter auf das Opfer eingeschlagen/gestochen hätten. Es liegt damit direkter Vorsatz vor.

Aufgrund des Zusammenwirkens der beiden Beschuldigten (bereits beim vorgängigen drohenden, aggressiven gemeinsamen Auftreten im Rahmen der verbalen Auseinandersetzung und beim späteren physischen Einwirken auf das Opfer), ist von Mittäterschaft auszugehen. Auch ist den Beschuldigten zur Last zu legen, dass sie vorgängig gemeinsam beschlossen haben, die Säbel zu schleifen und an den Tatort mitzubringen, wo diese gegen das Opfer eingesetzt wurden bzw. werden sollten. Beide Beschuldigten haben je ihren Beitrag für die Ausführung des Delikts geleistet, so dass sie je auch als Hauptbeteiligte dastehen.

Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe sind nicht erkennbar.

Die Beschuldigten 1 und 2 sind folglich der in Mittäterschaft versucht begangenen, (vorsätzlichen) schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

18. Angriff nach Art. 134 StGB

18.1 Rechtliche Grundlagen

Des Angriffs nach Art. 134 StGB macht sich strafbar, wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat.

Für die rechtlichen Grundlagen zum objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 134 StGB sowie betreffend die Konkurrenzen (Angriff und Art. 111 ff. bzw. 122 ff. StGB) wird vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 56 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1172 f.).

18.2 Subsumtion der Kammer

Gemäss Beweisergebnis traten die beiden Beschuldigten dem Opfer gemeinsam verbal und aggressiv gegenüber. Der Beschuldigte 2 schlug, nachdem er das Opfer mit den Händen weggestossen hatte, mit einem Säbel von oben herab in Richtung Kopfbereich des Opfers. Dadurch wurde das Opfer im Gesicht (am Nasenrücken links nahe der Nasenwurzel) verletzt und lag am Boden. Der Beschuldigte 1 wollte in der Folge ebenfalls mit einem Säbel auf das sich noch am Boden befindende Opfer losgehen, wurde aber durch die verbale und tätliche Intervention u.a. der Gebrüder Y. _____ (Personen Q. und R.) davon abgehalten.

Es liegt somit eine Angriffssituation vor, an der sich sowohl der Beschuldigte 2 als auch der Beschuldigte 1 aktiv beteiligten. Damit sind sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale des Angriffs erfüllt.

Die Handlung des Beschuldigten 2 hatte die Körperverletzung des Angegriffenen (Opfer) zur Folge, wobei die Verletzung wie in E. 17.4 hiavor dargelegt im Ergebnis eine einfache Körperverletzung darstellt. Damit ist auch die objektive Strafbarkeitsbedingung gegeben.

Die beiden Beschuldigten erfüllen auch den subjektiven Tatbestand. Sie wollten das Opfer angreifen und dieses verletzen. Die Beschuldigten handelten direktvorsätzlich.

Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschliessungsgründe liegen keine vor. Damit sind der Beschuldigte 1 und der Beschuldigte 2 je des Angriffs, begangen am 28. Januar 2020 in Ziebach schuldig zu sprechen.

19. Konkurrenzen

Die Vorinstanz prüfte die Konkurrenzen und hielt hierzu zutreffend fest (S. 57 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1173):

Da neben dem Strafkläger auch unbeteiligte Dritte, mindestens die Gebrüder Y. _____ (Personen Q. und R.), konkret gefährdet wurden, als sie eingriffen und A. _____ verbal und tätlich davon abhielten, gegen den Strafkläger nachzusetzen, wird der Angriff durch die versuchte schwere Körperverletzung z.N. des Strafklägers nicht konsumiert. Zumal der Tatbestand des Angriffs nach Art. 134 StGB auch das Leben und die körperliche Integrität von unbeteiligten Dritten schützen will (vgl. BSK StGB II-MAEDER, 4. Aufl. 2019, Art. 134 N 4) besteht vielmehr echte Konkurrenz.

20. Fazit Schuldsprüche

Die beiden Beschuldigten sind der versuchten schweren Körperverletzung, gemeinsam zum Nachteil des Opfers begangen, schuldig zu sprechen. Weiter sind beide Beschuldigten des Angriffs schuldig zu sprechen.

VI. Strafzumessung

21. Anwendbares Recht

Mit der Vorinstanz gilt betreffend das anwendbare Recht (S. 66 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag.1182; Hervorhebung im Original):

Am 01.07.2023 ist die revidierte Bestimmung des Art. 122 StGB in Kraft getreten. Hat der Täter vor diesem Datum ein Verbrechen begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, gilt die Strafbestimmung des bisherigen Rechts, sofern die Bestimmung des neuen Rechts für ihn nicht milder ist (Grundsatz der *lex mitior*, Art. 2 StGB). Ob das neue im Vergleich zum alten Recht milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode; BGE 134 IV 82 E. 6.2.1). Ausschlaggebend ist, nach welchem Recht der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 126 IV 5 E. 2c m.w.H.).

Seit dem 01.07.2023 wird, wer sich der schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB schuldig macht, neu mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr – statt wie bislang von sechs Monaten – bestraft. Der revidierte Art. 122 StGB erweist sich hinsichtlich des ordentlichen Strafrahmens *nicht* als milder, weshalb das alte Recht zur Anwendung gelangt.

22. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Betreffend die allgemeinen Grundlagen zur Strafzumessung kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 65 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1181 f.).

Wiederholend und teilweise ergänzend ist festzuhalten, dass die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich ist, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. «konkrete Methode»). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2 mit Hinweisen).

Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend VBRS-Richtlinien) sehen für gewisse Deliktskategorien normierte Strafen vor. Die Kammer ist nicht an diese Richtlinien gebunden, sie können jedoch als Orientierungspunkte dienen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_510/2019 vom 8. August 2019 E. 4.3).

23. Strafzumessung betreffend den Beschuldigten 1

23.1 Strafraumen und Bestimmung der schwersten Straftat

Der Beschuldigte 1 hat sich der versuchten schweren Körperverletzung sowie des Angriffs schuldig gemacht, weshalb für diese beiden Schuldsprüche eine Strafe auszufallen ist. Zudem hat die Kammer die Strafe für den bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung, mehrfach begangen, zu bestimmen (vgl. E. 2 und 7 hiavor).

Versuchte schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 22 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wobei die Strafe infolge Versuchs gemildert werden kann. Angriff ist gemäss Art. 134 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe zu bestrafen. Eine grobe Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Vorliegend handelt es sich angesichts des ordentlichen Strafrahmens bei der versuchten schweren Körperverletzung um die abstrakt schwerste Straftat, weshalb anhand dieser die Einsatzstrafe zu bilden ist.

Zu beachten ist, dass die beiden Beschuldigten die versuchte schwere Körperverletzung und den Angriff in Mittäterschaft begangen haben, womit beiden Beschuldigten je die Handlungen des anderen anzurechnen sind. Mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass beide Beschuldigten ungefähr gleiche Anteile an der Ausführung der Taten hatten.

23.2 Strafarten und Voraussetzungen der Asperation

In Bezug auf den Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung ist von Gesetzes wegen einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe möglich. Demgegenüber kann für die übrigen Schuldsprüche entweder eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz rechtfertigt sich auch nach Ansicht der Kammer aufgrund der zeitlich, örtlich und sachlich zusammenhängenden Straftaten (versuchte schwere Körperverletzung und Angriff) sowie angesichts des an den Tag gelegten, rechtsgutverachtenden Verhaltens des Beschuldigten 1 für den Angriff das Aussprechen einer Freiheitsstrafe anstelle der Geldstrafe, um den Beschuldigten 1 von weiteren Straftaten abzuhalten. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte 1 in der Schweiz drei Vorstrafen aufweist (pag. 1453 ff.) und er sich von den diesbezüglich (bedingt oder unbedingt) ausgesprochenen Geldstrafen offenbar nicht beeindrucken liess und erneut delinquierte. Aus spezialpräventiver Sicht ist auch für die zwei Schuldsprüche wegen grober Verkehrsregelverletzung eine Freiheitsstrafe auszufällen, zumal der Beschuldigte 1 gerade in diesem Bereich einschlägig vorbestraft ist. Im Übrigen hat die Vorinstanz zutreffend begründet, dass eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden könnte. Darauf wird verwiesen (S. 67 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1183).

23.3 Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung

23.3.1 Objektive Tatschwere

In Bezug auf das *Ausmass der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts* kann sich die Kammer vorab den nachfolgenden Ausführungen der Vorinstanz anschliessen (S. 68 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1184; Hervorhebung im Original):

Die Körperverletzungsdelikte schützen einerseits das *Rechtsgut* der körperlichen Integrität und andererseits die körperliche und geistige Gesundheit (GETH, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Vorbemerkungen 122-126 N 4 f.). Ausführungen zum Ausmass des verschuldeten Erfolgs gestalten sich vorliegend insofern schwierig, als dass die Tat «nur» versucht begangen wurde und verschiedene hypothetische Verletzungsbilder vorstellbar sind. Das effektive Verletzungsbild, namentlich die ein Zentimeter lange Wunde am Nasenrücken links, ist in diesem ersten Schritt nicht ausschlaggebend. Vielmehr fällt vorliegend die *Gefährdung des Rechtsguts* der körperlichen Unversehrtheit des Straflägers ins Gewicht. Die Verletzung, die hier im Raum steht, hätte deutlich schwerer wiegen können.

Die Verletzung, welche das Opfer erlitt, war objektiv nicht sehr schwer und deren Heilung war unproblematisch. Durch den überraschenden und gezielten Schlag des Beschuldigten 2 von oben herab in Richtung Kopfbereich des Opfers mit dem frisch geschliffenen Säbel, welcher eine Länge von ca. 1 m hatte und durch das Nachsetzen des Beschuldigten 1 mit einem weiteren frisch geschliffenen Säbel, bestand die Gefahr einer schweren Schädigung des Körpers – insbesondere des Kopfes – des Opfers. Effektiv wurde das Opfer am Nasenrücken nahe der Nasenwurzel verletzt, wobei aufgrund der Nähe zu den Augen insbesondere die dauerhafte oder wesentliche Beeinträchtigung der Augen oder eine Verletzung, welche das Gesicht des Opfers entstellt hätte, denkbar gewesen wäre. Nebst Verletzungen im Gesicht selbst wären bei einem Schlag mit einem solchen Säbel auch dauerhafte Lähmungen oder hirnorganische Schädigungen denkbar. Von Säbeln wie sie die Beschuldigten verwendet haben, geht ein wesentlich höheres Gefährdungs- und Verletzungspotential aus als beispielsweise von stumpfer Gewalt mittels Faustschlägen.

Hinsichtlich *der Art und Weise der Rechtsgutverletzung bzw. der Verwerflichkeit des Handelns* (kriminelle Energie) gilt festzuhalten, dass die beiden Beschuldigten gemeinsam auf das Opfer einwirkten. Das Opfer lag nach dem ersten Schlag mit dem Säbel durch den Beschuldigten 2 blutend am Boden und trotzdem liessen die Beschuldigten nicht von ihm ab, sondern der Beschuldigte 1 holte ebenfalls zum Schlag aus. Erst nach dem Eingreifen u.a. der Gebrüder Y. _____ (Personen Q. und R.) konnte die Auseinandersetzung beendet werden. Das Opfer war unbewaffnet, verhielt sich passiv und war in Unterzahl. Insgesamt ist das Vorgehen der Beschuldigten rücksichtslos und zeugt von erheblicher krimineller Energie, was verschuldens erhöhend zu berücksichtigen ist.

Das hypothetische objektive Tatverschulden ist mit Blick auf den weiten Strafrahmen im unteren Bereich des mittleren Verschuldens anzusiedeln. Die Kammer erachtet für das vollendete Delikt eine (hypothetische) Freiheitsstrafe von 44 Monaten als angemessen.

23.3.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte 1 handelte direktvorsätzlich, was tatbestandsimmanent und somit neutral zu gewichten ist. Das Tatmotiv blieb unklar. Äussere und innere Umstände, die es dem Beschuldigten 1 verunmöglicht hätten, sich rechtmässig zu verhalten, sind keine ersichtlich. Eine Tatvermeidung wäre ein Leichtes gewesen.

Insgesamt ist das subjektive Tatverschulden als neutral zu beurteilen.

23.3.3 Strafmilderung Versuch

Beim Vorliegen eines Versuchs bzw. beim Ausbleiben des Erfolgs kann das Gericht die Strafe mildern. Das Mass der zulässigen Reduktion hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2012 vom 19. November 2012 E. 5.3). Die Reduktion der Strafe wird mit anderen Worten umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächliche Folge der Tat war (statt vieler BGE 121 IV 49 E. 1 b).

Vorliegend ist der tatbestandsmässige Erfolg – die schwere Körperverletzung des Opfers – nicht eingetreten, sondern das Opfer erlitt glücklicherweise lediglich eine einfache Körperverletzung. Dass dem so ist, ist jedoch dem Zufall sowie dem Eingreifen von Drittpersonen und nicht dem Handeln der beiden Beschuldigten zu verdanken. Nach dem ersten Schlag, welcher zur einfachen Körperverletzung des Opfers führte, wollten die Beschuldigten den Angriff auf das Opfer fortsetzen. Sie wurden jedoch durch das Eingreifen u.a. der Gebrüder Y._____ (Personen Q. und R.) davon abgehalten. Entsprechend rechtfertigt sich für den Versuch lediglich eine Reduktion der Strafe um rund 20 %. Damit erscheint für den Versuch eine Reduktion von 9 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

23.3.4 Fazit Einsatzstrafe

Es resultiert eine Einsatzstrafe von 35 Monaten Freiheitsstrafe.

23.4 Asperation für die weiteren Straftaten

23.4.1 Angriff

Vorab wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (S. 70 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1186):

Der Angriff schützt als abstraktes Gefährdungsdelikts das Leben oder die körperliche Integrität des Angegriffenen oder auch unbeteiligter Dritter (BSK StGB II-MAEDER, 4. Aufl. 2019, Art. 134 N 4). Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien; Fassung vom 01.01.2023) sehen für folgenden Sachverhalt eines Angriffs eine Strafe von 90 Strafeinheiten vor: «Nächtlicher Überfall ohne Einsatz von gefährlichen Gegenständen und/oder Waffen von bis zu drei Tätern auf zwei vom Ausgang heimkehrende Personen mit dem Ziel, einfach dreinzuschlagen. Die eine Person erleidet eine einfache Körperverletzung die andere nur Tötlichkeiten.» Erhöhend wirke zudem, wenn nur ein Opfer angegriffen werde sowie wenn Waffen und/oder gefährliche Gegenstände im Spiel seien (S. 46).

Aufgrund des Angriffs durch die beiden Beschuldigten musste sich das Opfer in ärztliche Behandlung begeben und es wurde eine 1 cm lange Schnittwunde am Nasenrücken links diagnostiziert. Ferner wurden die Gebrüder Y._____ (Personen Q. und R.) und weitere Personen gefährdet, als sie die Beschuldigten von einer Weiterführung des Angriffs auf das Opfer abhielten. Es ist dem Zufall sowie wohl auch dem Eingreifen der Drittpersonen zu verdanken, dass das Opfer nicht stärker verletzt wurde. Zu berücksichtigen ist überdies, dass das Opfer bereits wehrlos am Boden lag, als auch der Beschuldigte 1 das Opfer noch mit seinem Säbel zu schlagen versuchte. Die Kammer wertet die durch die beiden Beschuldigten verschuldete Gefährdung der geschützten Rechtsgüter insbesondere aufgrund der eingesetzten frisch geschärften Säbel als deutlich höher als die Gefährdung im Referenzsachverhalt der VBRS-Richtlinien.

Mit Blick auf den weiten Strafraum ist allerdings noch von einem leichten Verschulden auszugehen. Entsprechend erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten als dem objektiven Tatverschulden des Beschuldigten 1 angemessen.

In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass von direktem Vorsatz auszugehen ist und die Tat ohne weiteres vermeidbar gewesen wäre, was beides

neutral zu werten ist. Daraus folgt, dass sich die subjektive Tatschwere nicht verschuldens erhöhend auswirkt.

Für den Angriff ist eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten festzusetzen. Davon sind 50 %, ausmachend 3 Monate Freiheitsstrafe, asperierend zu berücksichtigen, da der Angriff einerseits sehr eng mit der versuchten schweren Körperverletzung zusammenhängt, aber dennoch ein Teil des Unrechtsgehalts (Gefährdung der Drittpersonen) noch nicht durch die Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung abgegolten ist.

23.4.2 Widerhandlungen gegen das SVG

Für die bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche gilt es noch eine Strafe festzusetzen und diese an die Einsatzstrafe zu asperieren (vgl. E. 7 und 23.1 f. hiavor).

Mit Verweis auf die VBRS-Richtlinien erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für die Überschreitung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts 25 Strafeinheiten (vgl. VBRS-Richtlinien, Ziff. 1.VIII.2.16) sowie für das Überfahren einer Sicherheitslinie 20 Strafeinheiten (vgl. VBRS-Richtlinien, Ziff. 1.I.2) als angemessen. Für die beiden Widerhandlungen gegen das SVG sind somit insgesamt 45 Strafeinheiten festzusetzen. Diese werden mit 2/3 asperiert, ausmachend 30 Strafeinheiten bzw. 1 Monat Freiheitsstrafe.

23.5 Fazit asperierte Tatkomponentenstrafe

Es resultiert eine asperierte Tatkomponentenstrafe von 39 Monaten Freiheitsstrafe.

23.6 Täterkomponenten

Unter dem Titel der Täterkomponenten erwog die Vorinstanz zum *Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen* des Beschuldigten 1 u.a. was folgt (S. 71 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1187 f.; Hervorhebungen im Original):

Zum *Vorleben und den persönlichen Verhältnissen* von A. _____ ist nicht allzu viel bekannt. Er ist am _____ in Bulgarien (p. 427) geboren und ist bulgarische Staatsangehöriger. Der letzte bekannte Wohnort war in Bulgarien. Gemäss seinen Angaben und Aussagen ihm Rahmen der Einvernahmen habe er einen Schulabschluss der mittleren Reife (p. 427) und sei in der AM. _____ (Branche) tätig (p. 404 Z. 51 f., p. 405 Z. 55 f., 427), wobei er über sein Einkommen keine Auskunft erteilen wollte (p. 427). Im Rahmen der delegierten Einvernahme gab er sodann an, er sei seit fünf Jahren verheiratet (p. 427), gemäss seinen Aussagen anlässlich der Hafteröffnung sei es aber keine Zivilstands-Ehe (p. 405 Z. 69 f., 72 f.). Er sei zudem bereits einmal geschieden (p. 427) und habe eine Tochter, die mit ihrer Mutter in Bulgarien wohne (p. 405 Z. 75 ff., p. 427).

Diese vorinstanzlichen Ausführungen sind korrekt. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 1 in Bulgarien im Strafregister nicht verzeichnet ist (pag. 1333; Strafregisterauszug datierend vom 3. April 2025). In der Schweiz hat der Beschuldigte 1 jedoch drei Vorstrafen: Am 4. April 2013 wurde er von der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wegen Diebstahls zu einer Busse und zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 30.00 verurteilt (pag. 1454). Weiter verurteilte ihn die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn am 6. Januar 2014 wegen geringfügigen Diebstahls sowie Hausfriedensbruchs zu einer Busse

von CHF 500.00 und zu einer unbedingten Geldstrafe von zehn Tagessätzen à CHF 30.00 (pag. 1454 f.). Schliesslich verurteilte das Untersuchungsamt Altstätten den Beschuldigten 1 am 24. Mai 2017 wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne erforderlichen Führerausweis zu einer unbedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 30.00 (pag. 1455). Der Beschuldigte 1 zeigte damit – obwohl er in der Schweiz jeweils nur als Tourist anwesend war – seine Unbelehrbarkeit und er scheint auch keinerlei Interesse daran zu haben, sich an die schweizerischen Gesetze zu halten. Dem aktuellen Schweizerischen Strafregistrauszug (datierend vom 29. August 2025) ist zudem zu entnehmen, dass von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gegen den Beschuldigten 1 am 18. Oktober 2022 ein neues Strafverfahren wegen einfachen Diebstahls und Hinderung einer Amtshandlung (pag. 1453) sowie am 15. Februar 2023 ein neues Strafverfahren wegen qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln i.S. des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 90 Abs. 3 SVG) eröffnet wurde (pag. 1454). Es gilt jedoch die Unschuldsvermutung, weshalb diese beiden Strafverfahren bei den Täterkomponenten nicht strafferhöhend zu berücksichtigen sind. Insgesamt sind das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse entgegen der Vorinstanz, welche diese neutral wertete, aufgrund der Vorstrafen und der damit verbundenen Unbelehrbarkeit des Beschuldigten 1 strafferhöhend zu werten.

Betreffend das *Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren* fällt strafferhöhend ins Gewicht, dass der Beschuldigte 1 sich während der laufenden Strafuntersuchung die erstinstanzlich abgeurteilten SVG-Widerhandlungen zu Schulden kommen liess. Im Strafverfahren ist der Beschuldigte 1 sowohl der erst- als auch der oberinstanzlichen Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben. Folglich kann entgegen der Vorinstanz nicht von einem grundsätzlich korrekten Verhalten des Beschuldigten 1 die Rede sein. Hingegen kann ihm nicht angelastet werden, dass er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe abstritt, denn dies ist sein Recht. Die damit einhergehende fehlende Reue und Einsicht sind neutral zu gewichten.

Auch die Strafempfindlichkeit ist neutral zu werten. Es wird diesbezüglich vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (S. 72 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1188).

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten aufgrund der Vorstrafen und dem Delinquieren während laufendem Verfahren strafferhöhend aus, wobei eine Straferhöhung von einem Monat auf insgesamt 40 Monate Freiheitsstrafe als angemessen erscheint.

23.7 Verletzung des Beschleunigungsgebots

Die Vorinstanz erachtete es aufgrund des (in leichtem Ausmass) verletzten Beschleunigungsgebots als angemessen, die auszusprechende Gesamtfreiheitsstrafe um drei Monate zu reduzieren. Dem kann sich die Kammer anschliessen.

Im oberinstanzlichen Verfahren wiegt die Verletzung des Beschleunigungsgebots ebenfalls nur leicht, sodass sich für die Verzögerung im Berufungsverfahren betreffend den Beschuldigten 1 grundsätzlich keine Reduktion der Strafe rechtfertigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_900/2024 vom 20. März 2025 E. 5.4.3). Es gilt aber zu berücksichtigen, dass die ursprünglich im Mai 2025 angesetzte Berufungsver-

handlung aufgrund des Verschiebungsgesuchs des Beschuldigten 2 abgesetzt werden musste. Die dadurch verursachte Verlängerung der Verfahrensdauer hat der Beschuldigte 1 nicht zu verantworten. Mit Blick auf die gesamte Verfahrensdauer erscheint daher eine Reduktion der auszusprechenden Gesamtfreiheitsstrafe um einen weiteren Monat für das oberinstanzliche Verfahren als angemessen. Folglich resultiert aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Reduktion der auszufällenden Gesamtfreiheitsstrafe von insgesamt 4 Monaten.

Die Freiheitsstrafe reduziert sich damit auf 36 Monate.

23.8 Fazit Gesamtfreiheitsstrafe

Es resultiert eine Gesamtfreiheitsstrafe von 36 Monaten.

23.9 Teilbedingter Vollzug

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen des teilbedingten Vollzugs einer Freiheitsstrafe korrekt dargelegt, es wird vollumfänglich darauf verwiesen (S. 72 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1188 f.). Ergänzend gilt betreffend Festlegung der Probezeit das Folgende: Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es der verurteilten Person eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Bemessung der Probezeit richtet sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Rückfallgefahr. Je grösser diese Gefahr ist, desto länger muss die Probezeit sein, damit der Verurteilte von weiteren Delikten abgehalten wird. Die Dauer der Probezeit muss mit anderen Worten so festgelegt werden, dass sie die grösste Wahrscheinlichkeit zur Verhinderung eines Rückfalls bietet (statt vieler Urteil des Bundesgerichts 6B_1133/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 4.3).

Der Beschuldigte 1 wird oberinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt. Bei diesem Strafmass ist der teilbedingte Strafvollzug grundsätzlich möglich.

Gemäss Strafregistrauszug vom 29. August 2025 (pag. 1453 ff.) weist der Beschuldigte 1 drei Vorstrafen auf, wobei eine davon in Bezug auf die SVG-Widerhandlungen einschlägig ist. Die Vorstrafen liegen alle bereits längere Zeit zurück (Vorstrafen aus den Jahren 2013 bis 2017) und der Beschuldigte 1 wurde bisher noch nie zu einer (bedingten oder unbedingten) Freiheitsstrafe verurteilt. Unter Berücksichtigung der spezialpräventiven Wirkung des Teilvollzugs der vorliegend auszusprechenden Freiheitsstrafe kann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz dem Beschuldigten 1 keine ungünstige Legalprognose gestellt werden. Folglich ist der Aufschub eines Teils der Strafe gerechtfertigt. Der mögliche Rahmen des unbedingt zu vollziehenden Teils der Freiheitsstrafe liegt vorliegend zwischen 6 und 18 Monaten. Mit Blick auf das Tatverschulden und auch aus spezialpräventiver Sicht erachtet es die Kammer als notwendig, knapp die Hälfte der Gesamtfreiheitsstrafe, ausmachend 16 Monate, zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 20 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

23.10 Anrechnung Haft

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, ist die ausgestandene Untersuchungshaft vom 29. Januar 2020 bis 3. April 2020 (pag. 191) in Anwendung von Art. 51 StGB in vollem Umfang, ausmachend 66 Tage, auf den zu vollziehenden Strafanteil anzurechnen.

24. Strafzumessung betreffend den Beschuldigten 2

24.1 Vorbemerkungen

Die versuchte schwere Körperverletzung und der Angriff wurden von den Beschuldigten mittäterschaftlich begangen, womit beiden Beschuldigten je die Handlungen des anderen anzurechnen sind. Es kann somit weitestgehend auf die hiervor zum Beschuldigten 1 gemachten Ausführungen verwiesen werden, so vorab betreffend Strafrahmen und Bestimmung der schwersten Straftat (E. 23.1).

Was die Strafart betrifft, erachtet die Kammer auch für den Beschuldigten 2 eine Freiheitsstrafe als erforderlich, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Zur Begründung kann auf das beim Beschuldigten 1 in E. 23.2 hiervor Ausgeführte verwiesen werden. Im Gegensatz zum Beschuldigten 1 weist der Beschuldigte 2 in der Schweiz zwar keine Vorstrafen auf, allerdings ist er in Schweden mehrfach vorbestraft und liess sich durch die dort ausgesprochenen Bussen, die gemäss Schwedischem Strafregisterauszug bedingten Strafen sowie die Bewährungsstrafe mit gemeinnütziger Arbeit (vgl. pag. 1312 ff.) nicht beeindrucken. Ferner ist auch beim Beschuldigten 2 davon auszugehen, dass eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden könnte und zwar aufgrund der auszusprechenden Landesverweisung sowie des sich in Schweden befindenden Wohnsitzes.

24.2 Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung

24.2.1 Objektive Tatschwere

Aufgrund der mittäterschaftlichen Begehung wiegt die objektive Tatschwere beim Beschuldigten 2 gleich hoch wie diejenige des Beschuldigten 1. Die beiden Beschuldigten hatten ungefähr gleiche Anteile an der Ausführung der Tat und es kann keinem der beiden eine unter- oder übergeordnete Rolle zugesprochen werden.

Die objektive Tatschwere liegt damit ebenfalls im unteren mittleren Bereich. Eine hypothetische Freiheitsstrafe von 44 Monaten für das vollendete Delikt erscheint angemessen. Zur weiteren Begründung wird auf das beim Beschuldigten 1 in E. 23.3.1 Ausgeführte verwiesen.

24.2.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte 2 handelte ebenfalls direktvorsätzlich, was tatbestandsimmanent und somit neutral zu gewichten ist. Das Tatmotiv blieb unklar. Äussere und innere Umstände, die es dem Beschuldigten 2 verunmöglicht hätten, sich rechtmässig zu verhalten, sind keine ersichtlich. Eine Tatvermeidung wäre ein Leichtes gewesen.

Insgesamt ist das subjektive Tatverschulden als neutral zu beurteilen.

24.2.3 Strafmilderung Versuch

Aufgrund des Versuchs erscheint eine Reduktion der auszusprechenden Freiheitsstrafe im Umfang von rund 20 %, ausmachend 9 Monate, als angemessen. Zur Begründung wird auf E. 23.3.3 hiavor verwiesen.

24.2.4 Fazit Einsatzstrafe

Es resultiert eine Einsatzstrafe von 35 Monaten Freiheitsstrafe.

24.3 Asperation für den Angriff

In Bezug auf die objektive Tatschwere wird auf die Ausführungen in E. 23.4.1 hier- vor verwiesen. Auch beim Beschuldigten 2 rechtfertigt sich die Annahme eines leichten Verschuldens. Entsprechend erachtet die Kammer auch für den Beschul- digten 2 eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten als dem objektiven Tatverschulden an- gemessen.

Aufgrund des direkten Vorsatzes und des Vorliegens von Vermeidbarkeit ist auch beim Beschuldigten 2 die subjektive Tatschwere als neutral zu gewichten.

Für den Angriff ist somit eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten festzusetzen. Davon sind wiederum 50 %, ausmachend 3 Monate Freiheitsstrafe, asperierend zu berücksichtigen (siehe E. 23.4.1 hiavor).

24.4 Fazit asperierte Tatkomponentenstrafe

Die asperierte Tatkomponentenstrafe beträgt somit 38 Monate Freiheitsstrafe.

24.5 Täterkomponenten

Unter dem Titel der Täterkomponenten erwog die Vorinstanz zum *Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen* des Beschuldigten 2 was folgt (S. 76 der erstin- stanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1192; Hervorhebungen im Original):

Zum *Vorleben und den persönlichen Verhältnissen* ist festzuhalten, dass C. _____ am _____ in Bulgarien geboren und bulgarischer Staatsangehöriger ist. Gemäss seinen Angaben anlässlich der delegierten Einvernahme vom 02.04.2020 habe er die Schule bis zum 10. Schuljahr besucht und ab- geschlossen. Er habe sodann eine Lehre zum AK. _____ gemacht. Sein Beruf sei AL. _____. Angaben zu seinem Einkommen wollte er aber keine machen (p. 396). Er sei zudem völlig gesund (p. 396). Im Weiteren sei er verheiratet und habe zwei Kinder mit Jahrgang _____ und _____. Gemäss dem Dispensationsgesuch vom 03.03.2023 erwartete die Ehefrau von C. _____ im September 2023 ein drittes Kind (p. 950 f.). C. _____ ist (nicht einschlägig) vorbe- straft: Am 10.05.2019 verurteilte ihn die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wegen einer Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz sowie wegen einer Übertretung des Umweltschutzgesetzes zu einer Busse von CHF 200.00 sowie einer bedingten Geldstrafe von 30 Ta- gessätzen zu CHF 30.00 (p. 1029). Diese Aspekte sind – insbesondere, weil die Vorstrafe nicht ein- schlägig ist – neutral zu werten.

Betreffend die Vorstrafen ist vorab korrigierend darauf hinzuweisen, dass sich grundsätzlich auch nicht einschlägige Vorstrafen strafferhöhend auswirken, sofern sie auf eine Unbelehrbarkeit des Beschuldigten hindeuten. Nebst der von der Vor- instanz erwähnten Vorstrafe in der Schweiz (pag. 1456 f.), ist der Beschuldigte 2 zusätzlich auch in Schweden und dort sogar mehrfach vorbestraft (schwedischer

Strafregisterauszug vom 17. März 2025, pag. 1312 ff.). So weist der Beschuldigte 2 in Schweden 21 Vorstrafen auf, wobei er zweimal wegen Diebstahls (pag. 1314, 1317, 1320 und 1323) und in den übrigen Fällen wegen diverser Verstösse gegen das Strassverkehrsrecht verurteilt wurde. Insofern muss er zweifelsfrei als unbelehrbar gelten, weshalb die Vorstrafen auch bei ihm strafe erhöhend zu berücksichtigen sind.

Betreffend das *Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren* gilt es einzig festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 weder vor erster noch vor oberer Instanz zur Verhandlung erschienen ist. Dies wirkt sich jedoch nicht auf die Strafhöhe aus.

Die Strafempfindlichkeit ist schliesslich als durchschnittlich zu bezeichnen und neutral zu gewichten.

Insgesamt berücksichtigt die Kammer die Täterkomponenten insbesondere aufgrund der Vorstrafen als strafe erhöhend, wobei eine Erhöhung von einem Monat auf 39 Monate Freiheitsstrafe als angemessen erscheint.

24.6 Verletzung des Beschleunigungsgebots

Hinsichtlich des Beschleunigungsgebots kann auf die Ausführungen in E. 8.4 verwiesen werden. Mit der Vorinstanz erscheint für das in leichtem Ausmass verletzte Beschleunigungsgebot eine Reduktion der auszusprechenden Gesamtfreiheitsstrafe um 3 Monate als angemessen.

Die Verletzung des Beschleunigungsgebots vor oberer Instanz wiegt nur leicht, so dass sich für die Verzögerung im Berufungsverfahren betreffend den Beschuldigten 2 grundsätzlich keine Reduktion der Strafe rechtfertigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_900/2024 vom 20. März 2025 E. 5.4.3). Dies umso weniger, als gewisse Verzögerungen (insb. die zweimalige Ansetzung der Berufungsverhandlung, das Erforschen von Zustelladressen etc.) nicht zuletzt auf das Verhalten des Beschuldigten 2 zurückzuführen waren.

Die Freiheitsstrafe reduziert sich damit auf 36 Monate.

24.7 Teilbedingter Vollzug

In Bezug auf die theoretischen Grundlagen des teilbedingten Vollzugs einer Freiheitsstrafe wird auf E. 23.9 hiavor bzw. auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 72 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1188 f.).

Der Beschuldigte 2 wird (wie auch der Beschuldigte 1) zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt, womit ein teilbedingter Vollzug grundsätzlich möglich ist.

Wie bereits in E. 24.5 hiavor erwähnt ist der Beschuldigte 2 sowohl im Schweizerischen als auch im Schwedischen Strafregister verzeichnet. So wurde er in der Schweiz mit Strafbefehl vom 10. Mai 2019 wegen zwei im Dezember 2018 begangener Delikte zu einer Busse und zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt (pag. 1456 f.). In Schweden wurde der Beschuldigte 2 in den Jahren 2007 sowie 2013 zu einer bedingten Strafe und im Jahr 2017 aufgrund eines im Jahr 2017 begangenen Delikts (grobe Fahrlässigkeit im Strassenverkehr) zu einer Bewährungsstrafe mit gemeinnütziger Arbeit von 50 Stunden verurteilt. Daraus folgt, dass der

Beschuldigte 2 nebst den unbedingten Bussen auch bereits einmal zu einer unbedingten Strafe (sog. Bewährungsstrafe mit gemeinnütziger Arbeit) verurteilt wurde. Allerdings wurde die unbedingte Strafe im Jahr 2017 ausgesprochen und liegt damit bereits einige Zeit zurück.

Unter Berücksichtigung der spezialpräventiven Wirkung des Teilvollzugs der vorliegend auszusprechenden Freiheitsstrafe kann dem Beschuldigten 2 keine ungünstige Legalprognose gestellt werden, weshalb der Aufschub eines Teils der Strafe gerechtfertigt ist. Um genügend spezialpräventive Wirkung zu erzielen und mit Blick auf das Verschulden erscheint es angezeigt, 16 Monate der Freiheitsstrafe zu vollziehen, während für die Teilstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt werden kann.

24.8 Anrechnung Haft

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, ist die ausgestandene Untersuchungshaft vom 29. Januar 2020 bis 3. April 2020 (pag. 191) in Anwendung von Art. 51 StGB in vollem Umfang, ausmachend 66 Tage, auf den zu vollziehenden Strafanteil anzurechnen.

VII. Landesverweisung

25. Rechtliche Grundlagen

Betreffend die rechtlichen Grundlagen zur Landesverweisung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 78 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1194 f.).

Ergänzend ist festzuhalten, dass sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen lässt. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.2; 6B_748/2021 vom 8. September 2021 E. 1.1.1).

26. Beschuldigter 1

26.1 Vorliegen einer Katalogtat und Vorgehen

Der Beschuldigte 1 ist bulgarischer Staatsbürger (pag. 1333 und 1453 ff.). Er ist somit Ausländer i.S.v. Art. 66a Abs. 1 StGB. Der Beschuldigte 1 wird mit vorliegendem Urteil wegen versuchter schwerer Körperverletzung nach Art. 122 aStGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie wegen Angriffs nach Art. 134 StGB verurteilt. Bei

beiden Delikten handelt es sich um Katalogtaten (Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB), welche in der Regel die obligatorische Landesverweisung (Art. 66a Abs. 2 StGB *e contrario*; vgl. ZURBRÜGG/HRUSCHKA, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 3 zu Art. 66a StGB betreffend Landesverweisung bei Verurteilung wegen versuchter Begehung einer Katalogtat) nach sich ziehen.

Nachfolgend ist anhand der in E. 25 hiervor erwähnten Kriterien zu prüfen, ob beim Beschuldigten 1 eine Ausnahme greift, welche einer obligatorischen Landesverweisung entgegenstünde. Ausschlaggebend dafür ist zunächst, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt (E. 26.2 hiernach). Sollte dies bejaht werden, wäre in einem weiteren Schritt zu klären, ob die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung überwiegen. Wird das Vorliegen eines Härtefalls verneint oder sollten die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung überwiegen, so wird schliesslich die Dauer der Landesverweisung festzulegen und die Ausschreibung im Schengen-Informationssystem (SIS) zu prüfen sein.

26.2 Härtefallprüfung

Die Vorinstanz hat zur Härtefallprüfung das Folgende festgehalten (S. 79 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1195):

Der letzte bekannte Wohnort von A. _____ war in Bulgarien. Gemäss dem aktenkundigen Strafregistrauszug hielt sich A. _____ in den letzten zehn Jahren immer wieder bzw. mindestens vier Mal in der Schweiz auf (p. 1025 ff.) und er gab auch an, er wolle in der Schweiz eine Baufirma eröffnen (p. 425 Z. 651 ff.). Dass er aber einen sehr engen Bezug zur Schweiz hätte, geht aus den amtlichen Akten nicht hervor. Im Rahmen der Einvernahmen gab A. _____ an, er sei einmal geschieden (p. 427) und habe eine Tochter, die mit ihrer Mutter in Bulgarien wohne (p. 405 Z. 75 ff., p. 427). Zudem sei er seit fünf Jahren verheiratet (p. 427), gemäss der Einvernahme an der Hafteröffnung sei es aber keine Zivilstands-Ehe (p. 405 Z. 69 f., 72 f.). Er habe zwar Freunde und Verwandte, die in der Schweiz wohnen würden (p. 405 Z. 62 f.), er kenne aber ihren Aufenthaltsstatus nicht (p. 405 Z. 66 f.). A. _____ ist nicht in der Schweiz aufgewachsen und hat offensichtlich keine enge Verbindung zur Schweiz, die einen persönlichen Härtefall im Sinne Art. 66a Abs. 2 StGB begründen würde. Ein persönlicher Härtefall liegt demnach klarerweise nicht vor.

Die Kammer schliesst sich diesen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz an. Zu ergänzen ist, dass gemäss dem aktuellen Strafregistrauszug vom 29. August 2025 (pag. 1453 ff.) in der Schweiz keine neuen Strafverfahren gegen den Beschuldigten 1 geführt wurden bzw. dem Strafregistrauszug keine im Vergleich zum erstinstanzlichen Verfahren (vgl. pag. 1025 ff.) neuen Verurteilungen zu entnehmen sind. Im Berufungsverfahren teilte die Verteidigung nach Aufforderung der Verfahrensleitung (vgl. pag. 1256 f.) eine neue (Zustell-)Adresse des Beschuldigten 1 mit (pag. 264). Bei der mitgeteilten Adresse handelt es sich um eine Adresse in Bulgarien. Der Beschuldigte 1, der sich jeweils nur für kurze Zeit in der Schweiz aufhält, ist damit in der Schweiz weder persönlich noch sozial integriert. Er hat hier auch keinerlei familiäre Bindungen. Der genaue Grund seines Aufenthalts in der Schweiz konnte nicht abschliessend eruiert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass es sich beim Beschuldigten 1 um einen Kriminaltouristen handelt. Zusammen-

fassend ist mit der Vorinstanz ein persönlicher Härtefall klar zu verneinen und auch im oberinstanzlichen Verfahren sind keine neuen Umstände, welche einen Härtefall begründen würden, ersichtlich.

26.3 Interessenabwägung und Zwischenfazit zur Landesverweisung

Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB entfällt mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle aber erwähnt, dass der Beschuldigte 1 als Kriminaltourist und somit ohne jegliche Verbindungen in die Schweiz kaum ein persönliches Interesse an einem Aufenthalt in der Schweiz nachweisen kann. Demgegenüber liegt aufgrund der an den Tag gelegten Delinquenz des Beschuldigten 1 ein erhebliches öffentliches Interesse der Schweiz vor, dass der Beschuldigte 1 das Land verlässt bzw. nicht wieder einreist. Somit würde auch die Interessenabwägung klar zu Ungunsten des Beschuldigten 1 ausfallen.

Der Beschuldigte 1 ist gestützt auf Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB des Landes zu verweisen.

26.4 Vereinbarkeit der Landesverweisung mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA)

Die Vorinstanz hat zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) vorab zutreffend das Folgende ausgeführt (S. 79 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1195 f.):

Die Anwendbarkeit des FZA (Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten andererseits [SR 0.142.112.681]) setzt eine abkommensrechtliche Freizügigkeitskonstellation voraus. Eine solche kann insbesondere durch die Arbeitnehmereigenschaft begründet werden (Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen; Art. 4 FZA in Verbindung mit Art. 6 ff. Anhang I FZA). Das FZA statuiert weiter zwar ein allgemeines Einreiserecht, welches zum Kurzaufenthalt von drei Monaten berechtigt, nicht aber ein umfassendes Aufenthaltsrecht. Ein umfassendes Aufenthaltsrecht gewährt das FZA nur in bestimmten Fällen, wobei die Erwerbstätigkeit als ein aufenthaltsbegründender Umstand im Vordergrund steht (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_907/2018 vom 23.11.2018 E. 2.4.1). A._____ bzw. seine amtliche Verteidigung machte weder ein konkretes Aufenthaltsrecht geltend, noch wurde eine Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung vorgelegt. Er tätigte zudem im Verlauf des Verfahrens keine glaubhaften Aussagen zu einer (legalen) Arbeitstätigkeit in der Schweiz, welche ihn nach FZA zu einem Aufenthalt berechtigen würde. Zudem ist gemäss der Angabe von A._____, er habe keine Ersparnisse (p. 427), sowie mangels anderslautender Hinweise in den Akten nicht anzunehmen, dass er über genügend Vermögen respektive über genügend finanzielle Mittel verfügt, um in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben, was als Voraussetzung für Aufenthaltsrecht in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit erforderlich wäre (Art. 24 Anhang I FZA). Entsprechend ist fraglich, ob sich A._____ auf das FZA berufen könnte (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1136/2019 vom 02.07.2020 E. 4.1; 6B_907/2018 vom 23.11.2018 E. 2.4.3; 6B_1152/2017 vom 28.11.2018 E. 2.6). Selbst bei Vorliegen eines Freizügigkeitstatbestands wäre weiter ein rechtskonformes Verhalten i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA vorausgesetzt.

Der Beschuldigte 1 hat sich jedoch nicht rechtskonform verhalten, sondern er wird oberinstanzlich wegen zwei Verbrechen (sowie aufgrund bereits in Rechtskraft erwachsener Schuldsprüche wegen zwei Vergehen) zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt. Diese Freiheitsstrafe ist teilbedingt zu vollziehen (vgl. E. 23.9 hiavor). Im Weiteren kann wiederum auf die nachfolgenden korrekten Erwägungen

der Vorinstanz verwiesen werden (S. 80 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1196):

Zwar wird A. _____ unter Berücksichtigung der spezialpräventiven Wirkung der teilbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe keine ungünstige Legalprognose gestellt (vgl. Ziff. IV.3.8 hiervor), jedoch gefährdete A. _____ mit seinem Vorgehen das hochwertigste Rechtsgut (Leib und Leben, körperliche Unversehrtheit) und seine Taten stellten schwere Gefährdungen der öffentlichen Ordnung dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_449/2023 vom 21.02.2024 E. 1.3.7. und 2.2.3.), weshalb an die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls keine hohe Anforderungen zu stellen sind. Schliesslich ist auch der strafrechtliche Leumund – wenn auch nur in Bezug auf die SVG-Widerhandlungen einschlägig – getrübt (p. 1025 ff.). Es besteht mithin die Gefahr, dass A. _____ bei einem Verbleib resp. bei einer Rückkehr in die Schweiz auch weiterhin die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde. Diese Umstände müssen nach Art. 5 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens zur Einschränkung der aus dem FZA gewährten Rechte führen. Die Landesverweisung ist somit durch das Freizügigkeitsabkommen nicht ausgeschlossen und anzuordnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das FZA – sofern sich der Beschuldigte 1 überhaupt darauf berufen kann – der Landesverweisung nicht entgegensteht.

26.5 Dauer der Landesverweisung

Betreffend die Dauer der obligatorischen Landesverweisung sieht Art. 66a Abs. 1 StGB einen Rahmen von fünf bis 15 Jahren vor. Die Bemessung der Dauer der Landesverweisung im Einzelfall liegt somit im Ermessen des Gerichts, welches sich insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes, BBl 2013 5975 ff., S. 6021). Wie diese Verhältnismässigkeitsprüfung im Detail auszugestalten ist bzw. an welchen Kriterien sich die Ermessensausübung zu orientieren hat, ist nicht offensichtlich. Das Bundesgericht hat hierzu festgehalten, dass die Rechtsfolge, das heisst die Dauer der Landesverweisung, aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen sei (Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Dabei besteht zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung in der Regel eine gewisse Übereinstimmung.

Der Beschuldigte 1 wird zu einer teilbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt. Der Vorinstanz ist beizupflichten, wenn sie festhält, dass angesichts der durch den Beschuldigten 1 an den Tag gelegten und von ihm drohenden künftigen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit der Schweiz ein erhebliches Fernhalteinteresse besteht und diesem höchstens geringfügige private Interessen des Beschuldigten 1 an der Rückkehr in die (bzw. am Verbleib in der) Schweiz entgegenstehen. Mit seinen Taten, welche sich gegen Leib und Leben Dritter richteten, gefährdete der Beschuldigte 1 hochrangige Rechtsgüter. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sowie der Tatsache, dass der Beschuldigte aufgrund seines Verhaltens wegen zweier Anlasstaten verurteilt wird, rechtfertigt es sich, die Dauer der Landesverweisung auf neun Jahre festzusetzen.

26.6 Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)

Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) wird vom urteilenden Gericht angeordnet (Art. 20 der Verordnung über den

nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]). Die Zulässigkeit der Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS beurteilt sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (nachfolgend: SIS-Verordnung-Grenze). Im SIS können nur sogenannte Drittstaatenangehörige ausgeschrieben werden. Darunter fasst die SIS-Verordnung-Grenze Personen, die weder Bürger der EU noch Drittstaatenangehörige sind, die sich auf ein Freizügigkeitsrecht berufen können (Art. 3 Ziff. 4 SIS-Verordnung-Grenze). Voraussetzung der Ausschreibung im SIS ist sodann eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht (Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze).

Der Beschuldigte 1 ist bulgarischer Staatsangehöriger und damit Bürger der EU. Eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) kann demnach nicht angeordnet werden.

27. Beschuldigter 2

27.1 Vorliegen einer Katalogtat und Vorgehen

Der Beschuldigte 2 ist ebenfalls bulgarischer Staatsbürger (pag. 1312 ff. und 1456 f.) und somit Ausländer i.S.v. Art. 66a Abs. 1 StGB. Der Beschuldigte 2 wird mit vorliegendem Urteil der versuchten schweren Körperverletzung nach Art. 122 aStGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie des Angriffs nach Art. 134 StGB schuldig erklärt und verurteilt. Bei beiden Delikten handelt es sich um Katalogtaten (Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB), welche in der Regel die obligatorische Landesverweisung (Art. 66a Abs. 2 StGB *e contrario*; vgl. ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., N 3 zu Art. 66a StGB betreffend Landesverweisung bei Verurteilung wegen versuchter Begehung einer Katalogtat) nach sich ziehen.

Betreffend das Vorgehen bei der Prüfung der Landesverweisung kann auf die Ausführungen in E. 26.1 hiervor verwiesen werden.

27.2 Härtefallprüfung

Gemäss dem Schweizerischen Strafregisterauszug vom 29. August 2025 (pag. 1456 f.) hielt sich der Beschuldigte 2 in den letzten Jahren mindestens zweimal in der Schweiz auf bzw. wurde er nebst der Verurteilung im aktuellen Strafverfahren bereits im Jahr 2019 für im Jahr 2018 begangene Delikte verurteilt. Ein enger Bezug des Beschuldigten 2 zur Schweiz geht weder aus den amtlichen Akten hervor noch wurde ein solcher geltend gemacht. Der Beschuldigte 2 ist gemäss eigenen Angaben gleichzeitig in Schweden und in Bulgarien wohnhaft (pag. 376 Z. 185). Er ist verheiratet und hat drei Kinder (vgl. pag. 396 und 950). Gemäss eigenen Angaben ist er zuletzt nach Neujahr im Jahr 2020 mit seiner Frau und mit seinen Kindern in die Schweiz eingereist (pag. 394 Z. 628 ff.). Es liegen keine Hin-

weise vor, wonach sich seine Familie noch in der Schweiz aufhalten würde. Die Vorinstanz erwog hierzu zutreffend, dass sich aus dem Dispensationsgesuch vom 3. März 2023 für die erstinstanzliche Hauptverhandlung (pag. 950) ergibt, dass die Ehefrau und Kinder gemeinsam mit dem Beschuldigten 2 in Schweden leben. So dann konnte dem Beschuldigten 2 die Vorladung für die oberinstanzliche Hauptverhandlung an seiner dem Gericht bekannten Adresse in Schweden zugestellt werden (vgl. pag. 1293 f.). Der Beschuldigte 2 ist damit in der Schweiz weder persönlich noch sozial integriert. Er hat hier auch keine familiären Bindungen. Auch bei ihm muss davon ausgegangen werden, dass er als Kriminaltourist in die Schweiz eingereist ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beim Beschuldigten 2 offenkundig keine Umstände ersichtlich sind, welche einen Härtefall i.S.v. Art. 66a Abs. 2 StGB begründen würden.

27.3 Interessenabwägung und Zwischenfazit zur Landesverweisung

Mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls entfällt eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle aber erwähnt, dass der Beschuldigte 2 als Kriminaltourist und somit ohne jegliche Verbindungen in die Schweiz kaum ein persönliches Interesse an einem Aufenthalt in der Schweiz nachweisen kann. Demgegenüber liegt aufgrund der an den Tag gelegten Delinquenz des Beschuldigten 2 ein erhebliches öffentliches Interesse der Schweiz vor, dass der Beschuldigte 2 das Land verlässt bzw. nicht wieder einreist. Somit würde auch die Interessenabwägung klar zu Ungunsten des Beschuldigten 2 ausfallen.

Der Beschuldigte 2 ist gestützt auf Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB des Landes zu verweisen.

27.4 Vereinbarkeit der Landesverweisung mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA)

Betreffend die Anwendbarkeit des FZA kann weitgehend auf die Ausführungen beim Beschuldigten 1 (E. 26.4 hiervor) verwiesen werden. Beim Beschuldigten 2 stellt sich ebenfalls die Frage, ob er sich auf das FZA berufen kann. Gemäss eigenen Angaben kaufe er in der Schweiz Autos und gehe dann wieder (pag. 395 Z. 661 f.). Nach Auffassung der Kammer liegen jedoch keine objektiven Hinweise auf eine (legale) Arbeitstätigkeit des Beschuldigten 2 in der Schweiz vor, welche ihn nach dem FZA zu einem Aufenthalt berechtigen würden. Die Kammer kann sich den Erwägungen der Vorinstanz, wonach selbst bei Vorliegen eines Freizügigkeitsstatbestands weiter ein rechtskonformes Verhalten i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA vorausgesetzt wäre, anschliessen. Diesbezüglich ist auf die schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die vom Beschuldigten 2 begangenen Anlasstaten hinzuweisen. Der Beschuldigte 2 ist zudem in der Schweiz vorbestraft (pag. 1456 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, besteht die Gefahr, dass der Beschuldigte 2 bei einer Rückkehr in der Schweiz auch weiterhin die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde. Somit ist die Landesverweisung durch das Freizügigkeitsabkommen – sofern sich der Beschuldigte 2 überhaupt darauf berufen kann – nicht ausgeschlossen. Die Landesverweisung ist deshalb anzuordnen.

27.5 Dauer der Landesverweisung

Es kann auf das zum Beschuldigten 1 Ausgeführte (E. 26.5 hiavor) verwiesen werden. Die Kammer erachtet auch beim Beschuldigten 2 eine Landesverweisung für die Dauer von neun Jahren als angemessen.

27.6 Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)

Betreffend die rechtlichen Grundlagen kann auf die Ausführungen zum Beschuldigten 1 (E. 26.6 hiavor) verwiesen werden. Der Beschuldigte 2 ist bulgarischer Staatsbürger und somit Bürger der EU, weshalb auch beim ihm die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) nicht angeordnet werden kann.

VIII. Kosten und Entschädigung

28. Verfahrenskosten

28.1 Theoretische Grundlagen

Die Verfahrenskosten bestehen aus den Gebühren und den Auslagen (Art. 422 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, sofern sie verurteilt wird. Davon ausgenommen sind, unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO, die Kosten der amtlichen Verteidigung. Zudem hat die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, welche für Übersetzungen aufgrund ihrer Fremdsprachigkeit anfielen, nicht zu tragen (Art. 426 Abs. 3 Bst. b StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

Die Verlegung der Verfahrenskosten präjudiziert die Entschädigungsfrage (DOMEISEN, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 2a zu Art. 426 StPO).

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1040/2016 vom 2. Juni 2017 E. 1.1.1).

28.2 Erstinstanzliche Verfahrenskosten

Die Vorinstanz hielt fest, die für die Schuldsprüche ausgeschiedenen Kosten des Verfahrens seien grundsätzlich je hälftig den beiden Beschuldigten aufzuerlegen, mit Ausnahme der verrechenbaren Auslagen des Gerichts (Publikationskosten), wovon ein grösserer Teil vom Beschuldigten 1 zu bezahlen sei.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenauflegung zu bestätigen, d.h. 4/5 der Verfahrenskosten werden den beiden Beschuldigten (wie

zuvor erwähnt mit Ausnahme der Publikationskosten) je hälftig zur Bezahlung aufgelegt. Für die genauen Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Wiederholend ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die restlichen 1/5 der Verfahrenskosten auf den Freispruch des Beschuldigten 1 und 2 ausgeschieden und dem Kanton Bern auferlegt wurden, was wie in E. 7 hiervoor erwähnt bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Ebenfalls bereits in Rechtskraft erwachsen ist die Auferlegung der Kosten des Widerrufsverfahrens von CHF 300.00 an den Beschuldigten 2 (vgl. E. 7 hiervoor).

28.3 Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden in Anwendung von Art. 24 Bst. b des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12) auf CHF 6'000.00 festgesetzt.

Die Generalstaatsanwaltschaft obsiegt im Berufungsverfahren – nachdem sie kurz vor dem zweiten Termin der Berufungsverhandlung im September 2025 die Anschlussberufung teilweise zurückgezogen hat (vgl. E. 2 und 7 hiervoor) – vollumfänglich. Demgegenüber unterliegen die beiden Beschuldigten mit ihren Anträgen. Vorliegend rechtfertigt es sich nicht, für den Teilrückzug der Anschlussberufung durch die Generalstaatsanwaltschaft betreffend den Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung Kosten zu Lasten des Kantons auszuscheiden. Dies deshalb, da die beiden Beschuldigten in diesem Punkt einen Freispruch verlangt haben und infolge des Teilrückzugs der Generalstaatsanwaltschaft einzig eine andere rechtliche Würdigung (versuchte vorsätzliche Tötung) nicht überprüft werden musste. Der Schuldspruch an sich blieb jedoch Gegenstand der Berufung. Folglich haben die Beschuldigten die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen. Diese werden ihnen je hälftig, ausmachend CHF 3'000.00, auferlegt.

29. Amtliche Entschädigungen

29.1 Erstinstanzliches Verfahren

29.1.1 Amtliche Entschädigung der Verteidigung des Beschuldigten 1

An der Festsetzung der amtlichen Entschädigung der Verteidigung des Beschuldigten 1 für das erstinstanzliche Verfahren kann unter Verweis auf die Begründung der Vorinstanz festgehalten werden (S. 83 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1199 f.). Entsprechend wird Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten 1 für seine Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 19'309.20 entschädigt (inkl. Auslagen und MwSt.). Von diesem Betrag wurde Rechtsanwalt B._____ mit Verfügung vom 22. Februar 2021 (pag. 515 f.) bereits ein Betrag von CHF 7'000.00 bevorschusst, weshalb ihm der Kanton Bern noch ein Betrag von CHF 12'309.20 auszurichten hat.

Wie in E. 28.2 festgehalten wurden 4/5 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten auf die Schuldsprüche ausgeschieden, weshalb der Beschuldigte 1 entsprechend dieser Kostenauflegung auch die amtliche Entschädigung für seine Verteidigung vor erster Instanz zu tragen bzw. zurückzuzahlen hat. Folglich hat der Beschuldig-

te 1 dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung, welche den Schuldsprüchen zugeordnet wurde, ausmachend CHF 15'447.35, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

29.1.2 Amtliche Entschädigung der Verteidigung des Beschuldigten 2

Unter Verweis auf die Begründung der Vorinstanz kann auch an der Festsetzung der amtlichen Entschädigung der Verteidigung des Beschuldigten 2 für das erstinstanzliche Verfahren festgehalten werden (S. 84 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1200). Rechtsanwältin D._____ wird als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten 2 für ihre Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 19'990.85 entschädigt (Honorar inkl. Auslagen und MwSt.).

Auch bezüglich des Beschuldigten 2 wurden 4/5 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten auf die Schuldsprüche ausgeschieden (E. 28.2 hiervor), weshalb der Beschuldigte 2 entsprechend dieser Kostenauflegung auch die amtliche Entschädigung für seine Verteidigerin zu tragen bzw. zurückzuzahlen hat. Folglich hat der Beschuldigte 2 dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung, welche den Schuldsprüchen zugeordnet wurde, ausmachend CHF 15'995.70, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

29.2 Oberinstanzliches Verfahren

29.2.1 Amtliche Entschädigung der Verteidigung des Beschuldigten 1

Mit Kostennote vom 30. August 2025 machte Rechtsanwalt B._____ für die Verteidigung des Beschuldigten 1 im oberinstanzlichen Verfahren einen Aufwand von 25 Stunden, ausmachend CHF 5'712.20 (inkl. Auslagen und MwSt.), geltend (pag. 1467 ff.). Der geltend gemachte Aufwand ist aufgrund der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung zu kürzen. Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, die telefonische Urteilseröffnung sowie die Überprüfung des Urteils und die Nachbetreuung des Beschuldigten 1 erachtet die Kammer insgesamt einen Aufwand von 4 Stunden als angemessen. Entsprechend ist die Kostennote um 2 Stunden zu kürzen. Es resultiert somit ein Aufwand von 23 Stunden. Aufgrund der telefonischen Urteilseröffnung sind zudem der für die mündliche Urteilseröffnung geltend gemachte Reisezuschlag sowie die Reisespesen in Abzug zu bringen. Der zu entschädigende Reisezuschlag beträgt damit CHF 75.00 und die Reisespesen belaufen sich noch auf CHF 63.00. Im Übrigen gibt die Kostennote zu keinen Bemerkungen Anlass.

Demnach entschädigt der Kanton Bern Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 5'155.50 (inkl. Auslagen und MwSt.).

Der Beschuldigte 1 hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'155.50 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

29.2.2 Amtliche Entschädigung der Verteidigung des Beschuldigten 2

Rechtsanwältin D._____ machte mit Kostennote vom 29. August 2025 für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im oberinstanzlichen Verfahren einen Aufwand von 29,15 Stunden, ausmachend CHF 7'154.90 (inkl. Auslagen und MwSt. sowie Übersetzungskosten), geltend (pag. 1474 ff.). Dieser Aufwand ist aufgrund der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung zu kürzen. Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, die telefonische Urteilseröffnung sowie die Überprüfung des Urteils und die Nachbetreuung des Beschuldigten 2 erachtet die Kammer wiederum insgesamt einen Aufwand von 4 Stunden als angemessen. Entsprechend ist die Kostennote um 3 Stunden zu kürzen. Es resultiert somit ein Aufwand von 26,15 Stunden. Aufgrund der telefonischen Urteilseröffnung sind zudem der für die mündliche Urteilseröffnung geltend gemachte Reisezuschlag sowie die Reisespesen in Abzug zu bringen. Folglich beträgt der zu entschädigende Reisezuschlag CHF 50.00 und die Reisespesen belaufen sich auf CHF 22.60. Im Übrigen gibt die Kostennote zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im oberinstanzlichen Verfahren demnach mit CHF 6'427.80 (inkl. Auslagen und MwSt.).

Der Beschuldigte 2 hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung (abzüglich der Kosten für die Übersetzung) von CHF 5'832.75 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Hinsichtlich der Übersetzungskosten von CHF 595.05 besteht keine Rückzahlungspflicht (Art. 426 Abs. 3 Bst. b StPO).

IX. Beschlüsse

30. Goldvreneli

Das beschlagnahmte Goldvreneli (pag. 459.1 f.) konnte nicht in einen deliktischen Zusammenhang gebracht werden. Dieses ist zu verwerten und der resultierende Erlös im Sinne von Art. 442 Abs. 4 StPO mit den dem Beschuldigten 2 auferlegten erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verrechnen.

31. Säbel

Die beschlagnahmten Säbel konnten (entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen) als Tatwaffen identifiziert werden. Insofern sind sie dem Beschuldigten 2 nicht zurückzugeben, sondern nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung einzuziehen (Art. 69 StGB).

32. Für die übrigen Beschlüsse wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

X. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A. A. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

II.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kolle-
gialgericht) vom 1. Februar 2024 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. A. _____ **freigesprochen wurde** von der Anschuldigung der **Nötigung, mehr-
fach, evtl. teilweise versucht, evtl. teilweise Drohung**, angeblich begangen ge-
meinsam mit C. _____ am 28. Januar 2020 in F. _____ (Örtlichkeit), zum Nach-
teil von E. _____;

unter Auferlegung von **1/5** der auf ihn entfallenden verrechenbaren erstinstanzlichen
Verfahrenskosten, ausmachend **CHF 2'504.05**, an den **Kanton Bern**.

2. A. _____ **schuldig erklärt** wurde:

2.1. der **groben Verkehrsregelverletzung, mehrfach** begangen

2.1.1. am 13. Juli 2021, ca. 15:15 Uhr, in H. _____ (Ort), durch Überschrei-
ten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 32 km/h;

2.1.2. am 13. Juli 2021, ca. 15:45 Uhr, in I. _____ (Ort), durch Überfahren
einer Sicherheitslinie;

2.2. der **einfachen Verkehrsregelverletzung**, begangen am 13. Juli 2021, ca.
15:45 Uhr, in I. _____ (Ort), durch Verwenden eines Telefons ohne Frei-
sprecheinrichtung während der Fahrt;

3. A. _____ gestützt auf Ziff. II.2.2. hiavor **verurteilt** wurde zu einer **Übertretungs-
busse** von **CHF 100.00**, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter
Nichtbezahlung auf 1 Tag.

III.

Das Strafverfahren gegen A. _____ wegen **Drohung**, angeblich begangen gemeinsam
mit C. _____ am 28. Januar 2020 in G. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von
E. _____, wird infolge Rückzugs des Strafantrags **eingestellt**,

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

IV.

A. _____ wird **schuldig erklärt**:

1. der **versuchten schweren Körperverletzung**, gemeinsam begangen mit C. _____ am 28. Januar 2020 in G. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E. _____;
2. des **Angriffs**, begangen am 28. Januar 2020 in G. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E. _____;

und gestützt darauf sowie auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gem. Ziff. A. II.2.1. hiervor sowie in Anwendung der Artikel

Art. 40, 41, 43, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 Bst. b, 134 StGB

Art. 122 aStGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Art. 27 Abs. 1, 31 Abs. 1, 32 Abs. 2, 34 Abs. 2, 90 Abs. 1 und 2 SVG

Art. 3 Abs. 1 Satz 2, 4a Abs. 1 Bst. b VRV

Art. 73 Abs. 1 und 6 Bst. a SSV

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 429 Abs. 1 Bst. a StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **36 Monaten**.

Davon sind 16 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 20 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

Die Untersuchungshaft von 66 Tagen wird vollumfänglich an die zu vollziehende Teilfreiheitsstrafe angerechnet.

2. zu einer **Landesverweisung** von **9 Jahren**.
3. zur Bezahlung von **4/5** der auf ihn entfallenden verrechenbaren **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 10'016.20**.
4. zur Bezahlung der hälftigen verrechenbaren **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 3'000.00**.

B. C. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

II.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kollektalgericht) vom 1. Februar 2024 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. **C. _____ freigesprochen wurde** von der Anschuldigung der **Nötigung, mehrfach, evtl. teilweise versucht, evtl. teilweise Drohung**, angeblich begangen gemeinsam mit A. _____ am 28. Januar 2020 in F. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E. _____;
unter Auferlegung von **1/5** der auf ihn entfallenden verrechenbaren erstinstanzlichen **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'496.05**, an den **Kanton Bern**.
2. der **C. _____** mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10. Mai 2019 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 30.00, ausmachend CHF 900.00, gewährte bedingte Vollzug **nicht widerrufen** wurde.
3. die **Verfahrenskosten** für das **erstinstanzliche Widerrufsverfahren** von **CHF 300.00 C. _____** auferlegt wurden.

III.

Das Strafverfahren gegen **C. _____** wegen **Drohung**, angeblich begangen gemeinsam mit A. _____ am 28. Januar 2020 in G. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E. _____, wird infolge Rückzugs des Strafantrags **eingestellt**,

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

IV.

C. _____ wird **schuldig erklärt**:

1. der **versuchten schweren Körperverschätzung**, gemeinsam begangen mit A. _____ am 28. Januar 2020 in G. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E. _____;
2. des **Angriffs**, begangen am 28. Januar 2020 in G. _____ (Örtlichkeit), zum Nachteil von E. _____;

und gestützt darauf sowie in Anwendung der

Art. 40, 41, 43, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 Bst. b, 134 StGB

Art. 122 aStGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 429 Abs. 1 Bst. a StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **36 Monaten**.

Davon sind 16 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 20 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

Die Untersuchungshaft von 66 Tagen wird vollumfänglich an die zu vollziehende Teil-freiheitsstrafe angerechnet.

2. zu einer **Landesverweisung** von **9 Jahren**.
3. zur Bezahlung von **4/5** der auf ihn entfallenden verrechenbaren **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 9'984.20**.
4. zur Bezahlung der hälftigen verrechenbaren **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 3'000.00**.

C. Amtliche Entschädigungen

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 01.01.2018 bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		63.50	200.00	CHF	12'700.00
Reisezuschlag				CHF	375.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	889.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	13'964.00	CHF	1'075.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	15'039.25

Leistungen ab 01.01.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		19.00	200.00	CHF	3'800.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	3'950.00	CHF	319.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'269.95

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 19'309.20.

Es wird festgestellt, dass die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau Rechtsanwalt B._____ mit Verfügung vom 22. Februar 2021 bereits einen Betrag von CHF 7'000.00 bevorschusst hat.

A._____ hat dem Kanton Bern 4/5 der ausgerichteten Entschädigung, ausmachend CHF 15'447.35, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Obere Instanz

Leistungen ab 01.01.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		23.00	200.00	CHF	4'600.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	94.20
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	4'769.20	CHF	386.30
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'155.50

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 5'155.50.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'155.50 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von C._____, Rechtsanwältin D._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 01.01.2018 bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		71.70	200.00	CHF	14'340.00
Reisezuschlag				CHF	375.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'506.95
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	16'221.95	CHF	1'249.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	17'471.05

Leistungen ab 01.01.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		11.60	200.00	CHF	2'320.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	11.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	2'331.00	CHF	188.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'519.80

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 19'990.85.

C._____ hat dem Kanton Bern 4/5 der ausgerichteten Entschädigung, ausmachend CHF 15'995.70, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

4. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von C._____, Rechtsanwältin D._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Obere Instanz

Leistungen ab 01.01.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		26.15	200.00	CHF	5'230.00
Reisezuschlag				CHF	50.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	115.70
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	5'395.70	CHF	437.05
Auslagen ohne MWST				CHF	595.05
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'427.80

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'427.80.

C._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung (abzüglich der Kosten für die Übersetzung) von CHF 5'832.75 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Hinsichtlich der Übersetzungskosten von CHF 595.05 besteht keine Rückzahlungspflicht.

D. Beschlüsse

1. Das beschlagnahmte Goldvreneli wird verwertet und der resultierende Erlös wird mit den C._____ auferlegten erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (Ziff. B.IV.3. und 4. hiervor) verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO).
2. Die zwei beschlagnahmten Säbel werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
3. Das von A._____ erstellte DNA-Profil und die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. h DNA-ProfilG bzw. Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. h DNA-ProfilG).
4. Das von C._____ erstellte DNA-Profil und die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. h DNA-ProfilG bzw. Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. h DNA-ProfilG).

5. Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten 1, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- dem Beschuldigten 2, a.v.d. Rechtsanwältin D. _____
- Rechtsanwalt B. _____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten 1
- Rechtsanwältin D. _____ als amtlicher Verteidigerin des Beschuldigten 2
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (Dispositiv vorab zur Information, Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (Urteil mit Begründung [auszugsweise betreffend A. _____]; innert 10 Tagen)
- der Kantonspolizei Bern (Dispositiv [auszugsweise betreffend D.2] nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 2. September 2025
(Ausfertigung: 27. Mai 2026)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin:

Oberrichterin Weingart
Die Gerichtsschreiberin:

Hänni

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.